



Landespflege an der Ostseeküste

STELLUNGNAHME

des Deutschen Rates für Landespflege

und

BERICHTE

von Sachverständigen über die landespflegerischen Probleme
an der Ostseeküste

– Ergebnisse einer Bereisung der schleswig-holsteinischen Ostseeküste
im Juni 1968 –

Heft 12 – 1969

der Schriftenreihe des DEUTSCHEN RATES FÜR LANDESPFLEGE

Für den Inhalt verantwortlich: Prof. Dr. Gerhard Olschowy
im Auftrage des Deutschen Rates für Landespflege
Druck: Buch- und Verlagsdruckerei Ludw. Leopold KG, 53 Bonn 1, Friedrichstraße 1

INHALTSVERZEICHNIS

1. Graf Lennart Bernadotte: Stellungnahme des Rates zu den landespflegerischen Problemen an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erholungsverkehr	5
2. Erwin Stein: Rechtsprobleme der Zeltlagerplätze und Wochenendhausgebiete im Lande Schleswig-Holstein	9
3. Georg Keil: Probleme der Raumordnung an der Ostseeküste	19
4. Hans Carstensen: Einführung in die natürlichen Gegebenheiten des Ostseebereiches von Schleswig-Holstein	21
5. Karl W. Christensen: Entwicklung des Fremdenverkehrs in Schleswig-Holstein	23 ^d
6. Walter Rodloff: Küstenschutz und Fremdenverkehr	26
7. Hans Merten: Bundeswehr und Fremdenverkehr	34
8. Eberhard Kirchner: Forstwirtschaft und Fremdenverkehr	37
9. Hans Lux: Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich der Ostseeküste . . .	38
10. Antonius Menke: Probleme des Campingwesens und des Wochenendverkehrs . .	41
11. Jürgen Fenske: Ordnung im Küstenbereich durch Bauleitplanung	45
12. Karl A. Schlitt: Landschaftsschutz auf Fehmarn	47
13. Erich Lehmkuhler und Martin Schwarze: Landschaftsplan für die Insel Fehmarn	49
14. Ulrich Schulz: Erholungszentrum Weißenhäuser Strand	53
15. Bildnachweis und Autorenverzeichnis	55
16. Gesamtverzeichnis der bisher erschienenen Hefte	56
17. Verzeichnis der Ratsmitglieder	57



Abb. 1: Flachküste bei Waterneversdorf. Blick vom Leuchtturm Neuland
Abb. 2: Steilküste bei Brodten

Deutscher Rat für Landespflege

Der Sprecher

An den

Ministerpräsidenten des Landes
Schleswig-Holstein

Herrn Dr. Helmut L e m k e

2300 K i e l

Landeshaus

Betr.:

Landespflegerische Probleme an der deutschen Ostseeküste, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erholungsverkehr

– Stellungnahme des Deutschen Rates für Landespflege –

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Lemkel

Die Mitglieder des Deutschen Rates für Landespflege haben sich in der Zeit vom 10. bis 12. Juni 1968 in einer Ratsitzung mit den landespflegerischen Problemen befaßt, die sich im Bereich der Ostseeküste von Schleswig-Holstein aus dem stark angewachsenen Erholungsverkehr ergeben. Zuvor haben folgende Sachverständige die Ratsmitglieder in Kurzreferaten in die Gegebenheiten, Probleme und Planungsziele eingeführt:

Ltd. Min.-Rat Dr. K e i l :

„Probleme der Raumordnung an der Ostseeküste“

Dr. C a r s t e n s e n :

„Einführung in die natürlichen Gegebenheiten des Ostseebereichs von Schleswig-Holstein“

Reg.-Dir. Dr. C h r i s t e n s e n :

„Entwicklung des Fremdenverkehrs in Schleswig-Holstein“

Reg.-Baurat Dr. M e n k e :

„Problematik des Camping- und Wochenendverkehrs“

Oberreg.-Baurat R o d l o f f :

„Küstenschutz und Fremdenverkehr“

Reg.-Baurat F e n s k e :

„Ordnung im Küstenbereich durch Bauleitplanung“

Reg.-Landw.-Rat Dr. L u x :

„Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich der Ostseeküste“

Landrat S c h l i t t :

„Landschaftsschutz auf Fehmarn“

Kurdirektor S c h a r e i n :

„Fremdenverkehrsprobleme in der inneren Lübecker Bucht“

Landforstmeister K i r c h n e r :

„Forstwirtschaft und Fremdenverkehr“

Um sich über die vielfältigen Probleme durch Augenschein zu unterrichten, haben die Ratsmitglieder die Ostseeküste von Travemünde bis Großenbrode, die Insel Fehmarn und die Ostseeküste von Großenbrode bis Hohwacht besichtigt. Eine kleine Kommission unter Vorsitz von Prof. Dr. O l s c h o w y hat weitere Einzelfragen geklärt und die Ergebnisse dem Rat vorgelegt. Als Ergebnis seiner Rats-

sitzungen am 15. Oktober 1968 und 5. Februar 1969 nimmt der Deutsche Rat zu den landespflegerischen Problemen an der deutschen Ostseeküste, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erholungsverkehr, im Bereich des Landes Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

1. Positive Entwicklungen

Den differenzierten Erholungsbedürfnissen entsprechend ist der Ausbau der Badeorte entlang der Küste mit verschiedener Aufgabenstellung vorgenommen worden, so daß Seebäder, Seeheilbäder, Luftkurorte, Ferienorte und Orte mit großen Campingplätzen entstanden sind. So sind z. B. Burgtiefe, Großenbrode und Weißenhaus planmäßig ausgebaut worden. Das wirkt sich auf die Zunahme des Erholungsverkehrs aus. Es kann weiter als erfreulich bezeichnet werden, daß für sämtliche Kurorte an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste ein gemeinsamer Interessenverband „Vereinigung der Ostseebäder“ gebildet worden ist, der auch die gemeinschaftliche Werbung für die Bäder an der Ostseeküste übernimmt. Hallenbäder und geheizte offene Schwimmbäder, wie sie in Travemünde, Timmendorfer Strand, Grömitz und Dahme erbaut worden sind und sich an mehreren anderen Orten im Bau befinden, sind u. a. hervorragend geeignet, die Badesaison zu verlängern und dem Gast auch bei schlechtem Wetter Erholungsmöglichkeiten zu bieten. Darüber hinaus sind in mehreren Orten Kurmittelhäuser und „Häuser des Kurgastes“ erbaut sowie Parkplätze und Wanderwege angelegt worden.

Als positive Entwicklung soll weiter herausgestellt werden, daß in einigen Gemeinden – Heringsdorf (Süssauer Strand), Neukirchen, Wangels (Weißenhauser Brök) – neue Planungen von Campingplätzen in der Form von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen aufgrund § 9 BBauG aufgestellt worden sind. Sie sehen Campingplätze hinter dem Deich vor, so daß die Zone zwischen Düne bzw. Strandwall und Deich, die für den Küstenschutz bedeutsam ist, nicht beeinträchtigt wird. Diese Bebauungspläne legen neben den sanitären Einrichtungen auch Pflanzungen fest, die den Platz umgeben und untergliedern. Die Landesplanung von Schleswig-Holstein hat Grundsätze für Campingplätze aufgestellt, die Teil des Landesraumordnungsprogrammes vom 10. April 1967 sind und die Fragen der Größe und Höchstbelegung, des Standortes und der Landschaftspflege zum

Inhalt haben. Die vom Innenminister des Landes am 27. Juni 1961 erlassene und später geänderte Polizeiverordnung über das Zelten und das Verhalten am Strand ist eine begrüßenswerte Regelung, die die Entwicklung des Fremdenverkehrs auf dem Gebiet des Campingwesens im Interesse des Gemeinwohles in geordnete Bahnen zu lenken versucht. Sie ist jedoch kein Gesetz und kann nur Maßnahmen anordnen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwenden, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht werden.

Die Bestrebungen, Naturschutzgebiete, die aufgrund § 4 des Reichsnaturschutzgesetzes einem verstärkten Schutz unterliegen, gegenüber den Erholungsgebieten klar abzugrenzen, so daß besondere Freiflächen geschaffen und in Bauleitplänen ausgewiesen werden können, sind besonders anzuerkennen. Dies ist z. B. bei der Planung des Ferienzentrums Wangels-Weißenhaus und durch die Anlage des Campingplatzes „Grüner Brink“ geschehen. Auf diese Weise wird es möglich, den Belangen des Naturschutzes als auch des Erholungsverkehrs gerecht zu werden.

Der zunehmenden Konzentration der Feriengäste auf die Küstenorte dadurch entgegenzuwirken, daß auch das Hinterland erschlossen wird, ist ein begrüßenswertes Bestreben; dies hat bereits zu ersten Erfolgen geführt. Die eingeleitete Aktion „Urlaub und Ferien auf dem Lande“ hat schon in den ersten Jahren erkennen lassen, daß hier ein richtiger Weg beschritten worden ist, der vielseitige Vorteile hat. Einmal werden hierdurch die Küstenorte entlastet, preisgünstige Urlaubsquartiere bereitgestellt und auch der bäuerlichen Bevölkerung ein Zuerwerb ermöglicht. Schließlich soll hervorgehoben werden, daß z. Z. auf der Insel Fehmarn vom Institut für Gartenkunst und Landschaftsgestaltung der Technischen Universität Berlin unter Leitung von Prof. Mattern und mit Unterstützung der Volkswagenstiftung eine Landschaftsplanung durchgeführt wird, die die natürlichen Gegebenheiten untersucht und vor allem Vorschläge für die Gestaltung der Küstenbereiche entwickelt. Diese Planung ist eine gute Grundlage für die Regionalplanung in diesem Raum. Als erfreulich müssen hier auch die planmäßige und architektonisch ansprechende Gestaltung des Bades in Burgtiefe auf Fehmarn und des Jugendzentrums auf dem Wulfener Berg genannt werden, die sicher als gute Beispiele auch andere Gemeinden zu ähnlichen Leistungen anregen können.

2. Problematische Feststellungen

Zu den schwierigsten Problemen an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste gehört zweifellos das Campingwesen. Von 1956–1966 hat sich die Zahl der Fremdenübernachtungen in Schleswig-Holstein von 6,8 Millionen auf 13,7 Millionen erhöht; im Jahre 1966/67 betrug die Gesamtübernachtungszahl, in der Campingplätze, Kinderheime und Jugendherbergen eingeschlossen sind, bereits 22,5 Millionen. Die Übernachtungen auf den Zeltlagerplätzen haben sich in fünf Jahren (1961–1966) von 1,9 Millionen auf 3,8 Millionen verdoppelt. Im Sommer 1966 entfielen 37,8% aller Übernachtungen auf den 1200 deutschen Campingplätzen auf das Land Schleswig-Holstein. Von den 220 Zeltlagerplätzen dieses Landes liegen die meisten an der Ostseeküste. In vielen Fällen wird eine systematische und geordnete Entwicklung und Gestaltung der Campingplätze vermißt, wobei folgendes zu bemerken ist:

Ein großer Teil der Plätze befindet sich in einem primitiven Ausbauzustand.

Fehlende Kanalisation oder unzureichende andere Abwasserbeseitigung führen in der Hauptsaison oft zu unhygienischen Zuständen. Die Gefahr von Seuchen ist nicht von der Hand zu weisen.

Die starke Nachfrage in der Hauptsaison hat dazu geführt, daß in den ausgewiesenen Flächen jeder verfügbare Platz von Zelten oder Wohnwagen belegt ist.

Der Drang zum Strand ließ die Zeltplätze sich parallel zur Küstenlinie, entweder auf dem Strand oder zwischen Deich und Strandwall, entwickeln. Dadurch sind zwischen Dahme und Großenbrode kilometerlange Zeltplatzketten entstanden, die der Öffentlichkeit den Zugang zum Strand blockieren und den Küstenschutz vor schwierige Probleme stellen.

Die langjährige Verpachtung von Zelt- und Wohnwagenstandplätzen (bis zu 25 Jahren!) schließt einem Teil der Öffentlichkeit den Zugang zum Strand ab und stellt einen „schleichenden Übergang“ zum Wochenendhaus dar. Durchreisende Feriengäste finden oft nur unter Schwierigkeiten einen Platz. Der Eigentümer des Zeltplatzes glaubt sich dadurch von seiner Pflegepflicht entbunden.

Das vielerorts betont wirtschaftliche Denken der am Campingwesen unmittelbar beteiligten Stellen bewirkte eine ungeordnete, gegen die Interessen der Raumordnung gerichtete Entwicklung mit einer beträchtlichen Belastung der Landschaft. Insbesondere müssen die in vielen Fällen mangelhaften sanitären Einrichtungen auf den Campingplätzen erwähnt werden, die in keinem Verhältnis zu den Einnahmen der Grundstücksbesitzer aus der Vermietung stehen. Die durch die örtlichen Gegebenheiten bedingten Faktoren, die die Aufnahmefähigkeit begrenzen, werden von vielen Gemeinden außer acht gelassen, was eine unzumutbare Überbelegung zur Folge hat.

Weitere beträchtliche Schwierigkeiten ergeben sich aus der Überbelegung der Strände. Die zum Baden geeigneten Küstenabschnitte sind verhältnismäßig klein, obwohl sich andererseits die Ostseeküste als Feriengebiet einer besonderen Beliebtheit erfreut. Das führt zu einer starken Ausnutzung des Sandstrandes; die dem Küstenschutz dienenden Strandwälle und Dünen werden beschädigt oder gar zerstört, wodurch der Abtransport des Sandes durch Wasser und Wind gefördert wird. Bereits in der Vorsaison Mitte Juni sind in vielen Badeorten die Strandflächen voll belegt und in der Hochsaison im allgemeinen überbelegt.

Besonders deutlich wird das Problem am Beispiel des Bades Burgtiefe auf Fehmarn. Hier haben die Ratsmitglieder erhebliche Bedenken, die sich auf die möglichen Auswirkungen des Projekts eines „Europäischen Musterbades“ beziehen. Der Kern dieser Bedenken ist die Überlegung, daß nach Fertigstellung des Badezentrums ca. 3000 weitere Betten zur Verfügung stehen werden. Hierdurch wird die Zahl der Feriengäste im Bereich von Burgtiefe sprunghaft ansteigen, ohne daß die übrigen Voraussetzungen rechtzeitig geschaffen werden können. Neben der begrenzten örtlichen Wasserversorgung auf Fehmarn, die nur für eine mittlere Belastung angelegt ist, erscheint auch besonders die beschränkte Aufnahmekapazität des Strandes bedenklich. Die Strandflächen in Burgtiefe waren bereits in der Vorsaison ausgelastet. Nach Fertigstellung des Badezentrums in Burgtiefe ist eine starke Zunahme der Strandbelegung zu erwarten. Es ist fraglich, ob ein derart überbelegter Strand noch dem Erholungsbedürfnis der Bade Gäste gerecht werden kann.

Eine Vergrößerung der Strandfläche durch Aufspülen von Sand ist angesichts des an der Ostseeküste allgemein knappen Sandhaushaltes nur schwer zu verwirklichen und ist auch mit erheblichen Kosten verbunden; dennoch müßte diese Frage sorgfältig geprüft werden. Eine weitere Möglichkeit könnte die Schaffung einer zweiten Ebene durch bauliche Maßnahmen sein, wodurch wenigstens die Liegeflächen vergrößert und der Sandstrand dadurch entlastet

werden könnte. Daher sollte das Projekt in Burgtiefe erst dann in vollem Umfange verwirklicht werden, wenn über die Auswirkungen ausreichende Klarheit besteht, also auch die Möglichkeiten einer Strandverbreiterung geklärt sind und eine ausreichende Wasserversorgung sichergestellt ist. Als gesundheitsgefährdend und sehr bedenklich muß schließlich noch die Einleitung von Abwässern in Nähe von Badestränden bezeichnet werden, wie dies z. B. in Dahme und Süssauer Strand der Fall ist. Hierdurch werden hygienisch nicht mehr zuträgliche Verhältnisse geschaffen, was eine Verlegung der Einmündung von Abwasservorflutern notwendig macht.

3. Folgerungen und Empfehlungen

Die Bedeutung des Fremdenverkehrs und seiner Teilbereiche für das Land Schleswig-Holstein ist voll anzuerkennen und dieser daher auch mit öffentlichen Mitteln zu fördern.

Der Fremdenverkehr an der Ostseeküste mit seinen vielfältigen Einrichtungen dient

den unterschiedlichen Bedürfnissen der Erholungssuchenden, die aus dem ganzen Bundesgebiet kommen,

als Erwerbsquelle für viele Bewohner an der Küste und als Zuerwerb für eine zunehmende Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben

und der wirtschaftlichen Belebung der Gemeinden durch Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und zusätzlichen Verdienstmöglichkeiten.

Die Eignung als Erholungsgebiet setzt voraus, daß auch die Landschaft in ihrem natürlichen Potential geeignet ist und aktiviert wird. Deshalb muß neben dem Ausbau von Fremdenverkehrseinrichtungen auch die Erhaltung von intakten Landschaftsteilen und der Aufbau der gesamten Kulturlandschaft im Küstenbereich und im Hinterland angestrebt werden. Alle diese Maßnahmen müssen sich dem Küstenschutz unterordnen.

Der Strand mit seinem unmittelbaren Hinterland gehört ohne Zweifel zu den bevorzugten Landschaften eines Landes. Der Strand gilt als öffentliches Eigentum, das grundsätzlich den Menschen zum Betreten, Wandern, Baden und Erholen offenstehen muß. Daher bedarf die Nutzung und Gestaltung des Strandbereiches einer besonders sorgfältigen Planung.

a) Nur mit Hilfe übergeordneter Regionalpläne kann die komplexe Aufgabe für den gesamten schleswig-holsteinischen Küstenbereich erfüllt werden. Grundsätzlich sollen als integrierende Bestandteile solcher Regional- und Regionalbezirkspläne auch Landschaftsrahmenpläne aufgestellt werden. Desgleichen sollte ein Teilplan aufgestellt werden, der insbesondere das Erholungswesen zum Inhalt hat. Außerdem ist in den Schwerpunkten eine flächendeckende Bauleitplanung der Gemeinden erforderlich. Diese Regionalplanung muß auf der Grundlage des Landesraumordnungsprogrammes erarbeitet werden und bereits vorhandene oder eingeleitete Planungen, wie z. B. die Landschaftsplanung auf Fehmarn, auswerten und einbeziehen.

Als wesentliche Ziele der Regionalplanung seien genannt: Eine Sicherstellung der überregionalen Wasserversorgung durch das Land mit Hilfe eines wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes. Bei der Bedeutung dieses Raumes als Erholungsgebiet für viele andere Bundesländer wäre zu prüfen, ob hier auch von Seiten des Bundes eine Hilfe, z. B. als Bundesdarlehen, gegeben werden kann.

Eine überörtliche Regelung der Abwasserbeseitigung.

Systematische Untersuchungen des Küstenbereiches als Vorarbeit zum Landschaftsrahmenplan mit dem Ziel, geeignete Standorte für Campingplätze und Wochenendhaus-

gebiete auszuweisen; das gilt gleichfalls für schutzwürdige Landschaftsteile, die vor allem von Bebauungen jeder Art freizuhalten sind.

Eine Übereinstimmung der sich laufend erhöhenden Aufnahmekapazität der Badeorte für Feriengäste mit der Strandkapazität und der Wasserversorgung.

Ein Entgegenwirken der weiteren Konzentration von Feriengästen im unmittelbaren Küstenbereich durch Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten — einschließlich sog. „Bauernpensionen“ — im Hinterland. Das erfordert Verbindungsstraßen zu den Badestränden und eine ausreichende Zahl von Parkplätzen in deren Nähe.

Eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Binnenseen, die, wo irgend möglich, dem Badebetrieb erschlossen werden sollen. Auch ist die Anlage neuer Erholungsseen dort anzustreben, wo Sand in größeren Mengen abgebaut wird. Es sollte ferner geprüft werden, ob an einigen Küstenabschnitten, deren Strände infolge Sandschwund allmählich „ausgehungert“ werden, der Sandhaushalt durch Sandzufuhr aus dem Hinterland verbessert werden könnte, wodurch unter Umständen neue Binnenseen entstehen und für die Erholung gestaltet werden könnten.

Eine bessere Steuerung der Fremdenverkehrsströme, besonders des Wochenendverkehrs, und Verteilung auf weniger belastete Abschnitte durch Ausbau eines geeigneten Straßennetzes und Anlage diesem Zweck entsprechender Parkplätze.

b) Die weitere Ordnung des Campingwesens wird als eine vordringliche Aufgabe der künftigen Planung erachtet. Im einzelnen soll diese Ordnung folgendes umfassen:

Da Campingplätze in ihren Auswirkungen auf die Landschaft wie Baugebiete zu betrachten sind, sollten sie künftig nur noch aufgrund rechtsverbindlicher Bebauungspläne gemäß § 9 BBauG ausgewiesen und verwirklicht werden. In diesen Plänen sollen auch die Rahmenpflanzungen und die Untergliederung des Platzes mit Gehölzstreifen festgelegt werden.

Campingplätze und Wochenendhausgebiete sollten konzentriert und in die Tiefe gestaffelt angelegt werden, um bestimmte Küstenabschnitte von Bebauung jeder Art freizuhalten.

Für alle Wohnwagen- und Zeltplätze muß die Belegung in ein richtiges Verhältnis zur Strandkapazität gebracht werden. Das setzt voraus, für die Ferienzeit die Aufnahmefähigkeit pro lfd. Meter Strandfläche genau zu ermitteln und die Größe der Campingplätze darauf abzustellen.

Campingplätze, die auf dem Strand, dem Strandwall, zwischen Strandwall und Deich oder direkt an der Steilküste liegen, müssen hinter den Deich oder ins Hinterland verlegt werden. Hierdurch sollen die Zeltplatzketten am Strand aufgelöst, die Strandkapazität für Badegäste erhöht und vor allem dem Küstenschutz gedient werden.

Die in Dauerpacht vergebenen Zelt- und Wohnwagenstandplätze sollten einen bestimmten, im Einzelfall festzulegenden Prozentsatz der Gesamtzahl der Standplätze nicht überschreiten. Dadurch soll auch für die übrigen Gäste ausreichend Platz verfügbar sein.

Für das Vorhandensein ausreichender sanitärer Einrichtungen und ihren zweckentsprechenden Zustand muß der Grundstückseigentümer, dem auch die finanziellen Einnahmen zufließen, verantwortlich gemacht werden. Daher sollten sie für die Kosten zur Anlage der notwendigen sanitären Einrichtungen stärker als bisher herangezogen werden. Die sanitären Einrichtungen von neuen Campingplätzen sollten rechtzeitig, noch vor ihrer Belegung, aufgrund der Zeitverordnung vom 27. Juni 1961 sichergestellt werden und

einwandfreie hygienische Verhältnisse auf vorhandenen Plätzen in Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften hergestellt werden.

Für die sanitären Probleme des Campingwesens sollten mehr als bisher auch die Gesundheitsämter eingeschaltet werden, damit die medizinischen Aspekte besser berücksichtigt werden können.

Im Interesse der Landespflege und der Raumordnung wäre es zu begrüßen, wenn der Landesgesetzgeber sich entschließen könnte, das Zelten und das Verhalten am Meeresstrand durch Gesetz zu regeln, weil dem Gesetzgeber über die Gefahrenabwehr und Ordnungssicherung hinausgehende Kompetenzen zustehen. Soweit seine landesrechtliche Zuständigkeit reicht, kann er auch gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen und gemäß Art. 14 Abs. 2 GG die Sozialpflichtigkeit des Eigentums konkretisieren. Dadurch kann der Gesetzgeber dem Grundsatz Geltung verschaffen, daß die Heilkraft der Natur allen Menschen zu dienen hat und der Einzelne nicht zu Lasten der Allgemeinheit Sonderrechte beanspruchen darf. Ferner kann der Gesetzgeber eine höhere Geldbuße als das in § 29 der ZeltVO zugelassene Zwangsgeld bis zu 150 DM festsetzen, das zudem nicht abschreckend wirkt. Die Ermächtigung, eine höhere Geldbuße anzudrohen, verleiht den Ländern neuerdings das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), dessen sachliche Geltung sich auch auf Ordnungswidrigkeiten nach Landesrecht erstreckt (§ 2 OWiG). Die Geldbuße beträgt hiernach mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM, falls das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 13 OWiG).

Das Ratsmitglied Prof. Dr. Erwin Stein, Richter am Bundesverfassungsgericht, hat aufgrund der Bereisung der Ostseeküste durch den Rat einen Beitrag über „Rechtsprobleme der Zeltlagerplätze und Wochenendhausgebiete im Lande Schleswig-Holstein“ abgefaßt, den ich Ihnen in der Anlage mit der Bitte zuleite, den Inhalt auszuwerten.

c) im übrigen werden noch folgende Vorschläge zur Ordnung im Küstenbereich unterbreitet:

In gleichem Maße wie Campingplätze müssen auch für Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete die geeigneten Standorte mit besonderer Sorgfalt und Verantwortung gegenüber der Landschaft ausgewählt, aufgrund von qualifizierten Bebauungsplänen festgesetzt und ebenfalls mit Gehölzpflanzungen umgeben und untergliedert werden.

Hochhäuser und mehrgeschossige Bauten sollten aus Gründen der wirtschaftlichen Erschließung, aber auch wegen des Landschaftsbildes auf bestimmte, von der Planung festzulegende Plätze konzentriert werden. Eine Abstimmung auf die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Versorgungslage, ist erforderlich; auch alle größeren Fremdenverkehrseinrichtungen in den Badeorten sollten grundsätzlich zusammengefaßt werden, um Freizonen zu erhalten. Die von Bebauung freien Küstenabschnitte zwischen den Baugebieten sollten, soweit die Voraussetzungen gegeben sind gemäß § 5 des Reichsnaturschutzgesetzes unter Landschaftsschutz gestellt werden. In der beabsichtigten Unterschutzstellung des Gebietes „Kopendorfer See“ decken sich die Vorstellungen der Gemeinde, der Besitzer und langjährigen Pächter nicht mit denen der zuständigen Landesbehörden. Der Schwebezustand ist weder für das beabsichtigte Vogelschutzgebiet, noch für die Pächter von Vor-

teil. Ein Ankauf der Fläche durch die öffentliche Hand ist hier dringend erforderlich und bietet die beste Möglichkeit, das an sich gerechtfertigte Schutzgebiet zu errichten. Im Interesse des Küstenschutzes ist es erforderlich, zwischen den Einrichtungen hinter dem Strand und dem Strand selbst feste Überwege über Deiche, Dünen und Strandwälle zu bauen, wie dies teilweise schon geschehen ist. Ferner erscheint es notwendig, über eine gezielte Aufklärung den Feriengästen die Erfordernisse des Küstenschutzes näherzubringen.

Die Bildung einer Interessengemeinschaft aller vom Fremdenverkehr betroffenen Gemeinden, und zwar sowohl der Kurorte als auch der übrigen Gemeinden, ist anzustreben. Hierbei sollten auch die Gemeinden des Hinterlandes mit einbezogen werden.

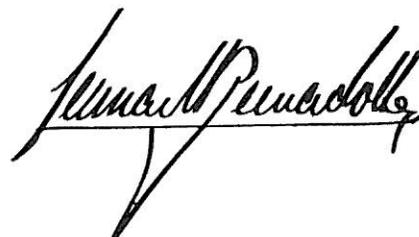
Es wird für die Zukunft erforderlich sein, die Touristenströme auch in die noch weniger belasteten Erholungsgebiete zu lenken; dies setzt eine gründliche Bestandsaufnahme und Studie über die Belastung und über die Eignung der potentiellen Erholungsgebiete im Küstenbereich einschließlich des Hinterlandes voraus.

Im Auftrage der Mitglieder des Deutschen Rates für Landespflege bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, die vorstehenden Empfehlungen und Vorschläge zu prüfen und, soweit Sie es als möglich erachten, auch zu verwirklichen. Die Vorschläge des Rates sollten von der Landesregierung nach Möglichkeit als „Ziele der Landesplanung“ deklariert werden, damit sie sich auf die Gemeinden auswirken können, denn „Richtlinien für die städtebaulichen Entscheidungen“ sind für die Gemeinden nicht ausreichend bindend.

Die Ostseeküste im Bereich des Landes Schleswig-Holstein ist für den Fremdenverkehr des gesamten Bundesgebietes ein wertvolles Kapital, das es zu erhalten und für seine vielfältigen Aufgaben zu entwickeln gilt. Hierbei wird es insbesondere darauf ankommen, eine Synthese zwischen dem notwendigen Küstenschutz, einem gesunden und leistungsfähigen Haushalt der Kulturlandschaft, den wirtschaftlichen Erfordernissen der betroffenen Bevölkerung und den berechtigten Belangen des erholungsuchenden Menschen unserer Zeit zu finden. Dieses Ziel stellt das Land vor schwierige Aufgaben und Probleme, zu deren Lösung diese Stellungnahme beitragen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Der Sprecher



(Graf Lennart Bernadotte)

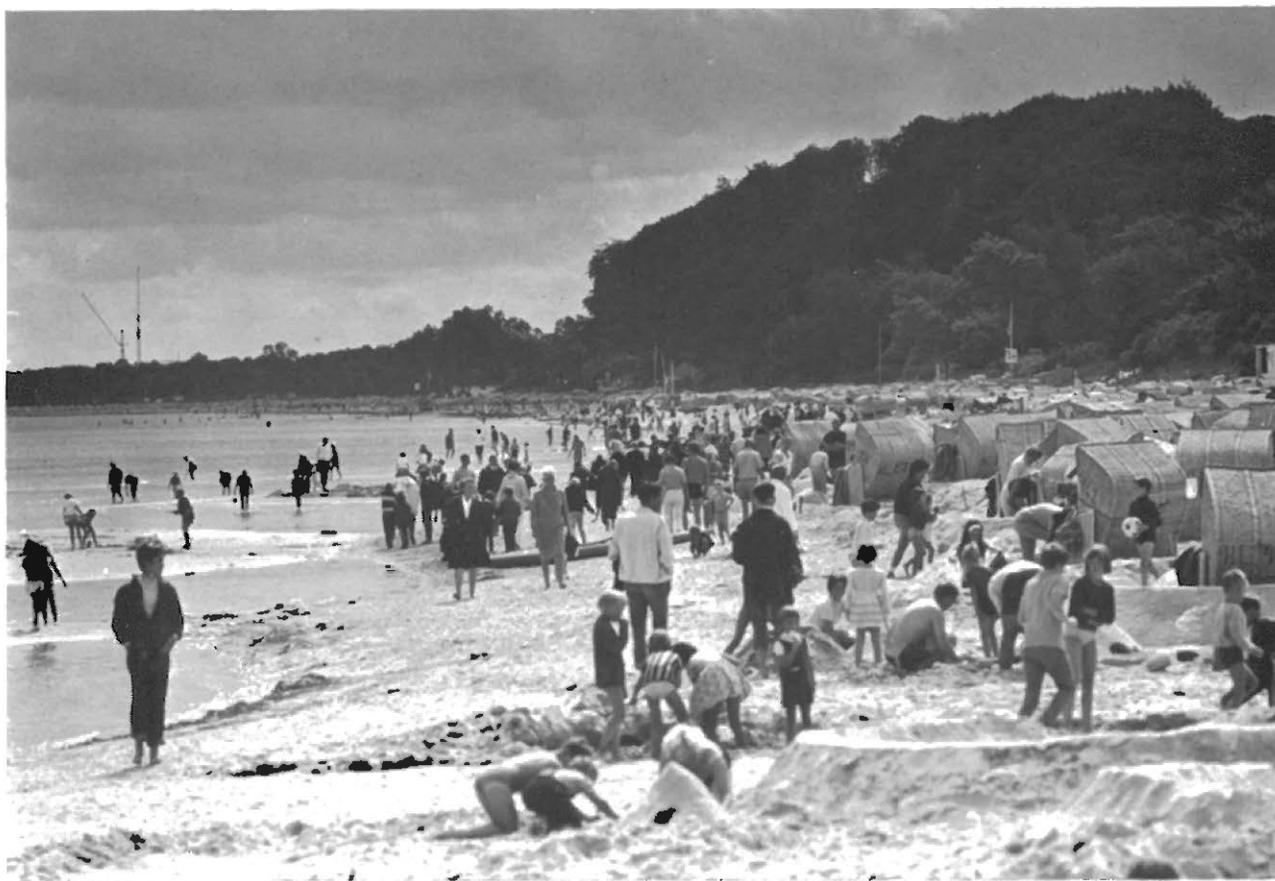


Abb. 3: Der stark besuchte Strand des Ostseebades Grömitz

Abb. 4: Die Binnenseen — hier der Große Binnensee bei Hohwacht — müssen zukünftig stärker für den Fremdenverkehr erschlossen werden

Rechtsprobleme der Zeltlagerplätze und Wochenendhausgebiete im Lande Schleswig-Holstein*

I.

Zu den zwei großen Erholungsgebieten Schleswig-Holstein, den nordfriesischen Inseln und der Lübecker Bucht, trat nach dem zweiten Weltkrieg vor allem die Ostseeküste von Lübeck bis Flensburg. Lag der Schwerpunkt des Fremdenverkehrs bis Mitte der 50er Jahre in den Kurorten und in den Nordsee- wie Ostseebädern, so hat er sich seit dieser Zeit auf Zeltlagerplätze und Wochenendhausgebiete verlagert.

Von 1956–1966 hat sich die Zahl der Fremdenübernachtungen in Schleswig-Holstein von 6,8 Millionen auf 13,7 Millionen erhöht; 1966/67 waren es schon 22,5 Millionen. Die Übernachtungen auf den Zeltlagerplätzen haben sich in den letzten fünf Jahren (1961–1966) von 1,9 Millionen auf 3,8 Millionen verdoppelt. Im Sommer 1966 betrafen 37,8 % aller Übernachtungen auf den 1200 deutschen Campingplätzen das Land Schleswig-Holstein. Von den 220 Zeltlagerplätzen dieses Landes liegen die meisten an der Ostseeküste¹⁾. Von Jahr zu Jahr wachsen die Freizeitbedürfnisse, freizeitgerechte Erholung und Zerstreung²⁾.

Als das Zelten zur Massenbewegung wurde, suchte die Landesregierung von Schleswig-Holstein diese neue Art der Erholung in geregelte Bahnen zu lenken. Der Innenminister erließ am 2. Juni 1953 eine Polizeiverordnung über das Zelten und das Verhalten am Strand (ZeltVO) und veröffentlichte am 25. Februar 1958 einen Erlaß über Wochenendhäuser (Amtsbl. Schl.-H. S. 152). Diese Verordnung reichte jedoch nicht aus, um die besonders unzutraglichen und die Küsten gefährdenden Verhältnisse einzudämmen. Deshalb wurde sie durch die aus 30 Paragraphen bestehende Polizeiverordnung vom 27. Juni 1961 (ZeltVO) (GVBl. Schl.-H. S. 113) ersetzt und am 30. April 1962 (GVBl. Schl.-H. S. 143) sowie am 13. März 1964 (GVBl. Schl.-H. S. 30) geändert³⁾. Sie enthält eingehende Bestimmungen über das Zelten, das Verhalten der zeltenden Personen, die Anlage von Zeltplätzen, die Ordnung auf den Zeltplätzen, das Zelten in geschützten Gebieten und Strafvorschriften.

II.

1. § 1 Abs. 1 und 2 der ZeltVO bestimmt:

„(1) Zelten im Sinne dieser Verordnung ist das vorübergehende Wohnen in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen beweglichen Unterkünften.

(2) Ein Zeltplatz im Sinne dieser Verordnung ist ein Grundstück, das für einen bestimmten (nicht öffentlicher Zeltplatz) oder unbestimmten (öffentlicher Zeltplatz) Personenkreis zum Zelten bereitgestellt worden und der Aufstellung von mehr als fünf Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften dienen soll.“

Zeltplätze müssen so angelegt und unterhalten werden, daß durch sie eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist. Bei der Anlage von Zeltplätzen sind die Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BBauG) zu beachten (§ 5 Abs. 2 und 1 ZeltVO).

* Der Beitrag ist Ende 1968 abgeschlossen worden. Die vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein erlassene Landesverordnung über das Zeltwesen (Zeltverordnung) vom 11. Juni 1969 (GVBl. Schl./H. S. 103), in der in diesem Aufsatz gemachte Vorschläge verwertet sind, konnte deshalb nicht berücksichtigt werden.

Den Begriff des Zeltens erläutert das Verwaltungsgericht in Schleswig in seinem Urteil vom 20. August 1963 – 8 A-28/63 – wie folgt:

„Zelten im Sinne dieser Verordnung ist das vorübergehende Wohnen in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen beweglichen Unterkünften (§ 1 Abs. 1 ZeltVO). Dabei kann unter einer beweglichen Unterkunft nicht eine Unterkunft verstanden werden, bei der eine Bewegung technisch wohl möglich ist, aber zur Aufenthaltsveränderung nicht ausgenutzt wird, sondern nur eine solche, bei der die Beweglichkeit der Unterkunft und der kurzfristige Aufenthaltswechsel der Personen zueinander in Abhängigkeit stehen. Wer einen Wohnwagen an einem Ort für dauernd zum Zwecke des wiederholten vorübergehenden Wohnens aufstellt, bedient sich nicht des Wohnwagens als bewegliche Zeltmöglichkeit, sondern als feste Unterkunft. Er muß es sich daher gefallen lassen, daß sein Wohnwagen rechtlich als genehmigungspflichtiges Bauwerk behandelt wird.“

Diese Auslegung entspricht auch der Rechtsprechung des OVG Lüneburg und des Bundesverwaltungsgerichts. So sind als der bauaufsichtlichen Genehmigung bedürftige bauliche Anlagen angesehen worden: die Aufstellung eines ehemaligen Schaustellerwagens, der mit einem Schlaf- und Wohnraum und einer Küche ausgestattet ist und dessen Standort während dreier Jahre nicht gewechselt wurde⁴⁾, und ein sog. schwedischer Wohnwagen mit vier Rädern, der auf einer Seite von einem Zementsockel getragen ist⁵⁾. Der VGH München hat die Aufstellung eines Wohnwagens als baugenehmigungspflichtige Anlage erachtet, der vornehmlich über das Wochenende oder in der Urlaubszeit, ohne Unterbrechung drei Wochen lang, in einem Fall auch vier Monate auf einem Grundstück gestanden hat⁶⁾.

Zeltlagerplätze, insbesondere Wohnwagenplätze, nähern sich dann dem Charakter einer Wochenendhaus-Siedlung, wenn sich ein solcher Platz von den üblichen Wohnwagenplätzen unterscheidet, auf dem eine ständige Fluktuation der Benutzer herrscht. In seinem Urteil vom 19. September 1967 – I OVG A 49/66 – hat das OVG Lüneburg die Frage noch offengelassen, ob ein Wohnwagenplatz der hier geschilderten Art dann baugenehmigungspflichtig ist, wenn dieser Platz auf 20 Jahre verpachtet ist.

2. Der Unternehmer des Zeltplatzes, der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte bedarf für die Anlage, die Erweiterung und die wesentliche Umgestaltung des Zeltplatzes der Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde. In ihr sind das Fassungsvermögen und die Höchstbelegungszahl anzugeben. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (§ 6 ZeltVO). Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Erlaubnis versagt und widerrufen werden (§ 6 ZeltVO). Über die Trinkwasserversorgung, Wascheinrichtungen, Abortanlagen, Abwässer und Abfälle enthält die VO eingehende Vorschriften.

Die Fassung des § 6 ZeltVO könnte im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG insoweit Anlaß zu verfassungsrechtlichen Bedenken geben, als sie die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb eines öffentlichen Zeltplatzes durch einen Grundstückseigentümer völlig in das Ermessen der entscheidenden Behörde stellt und insofern rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht entspricht⁷⁾. Da aber diese Bestimmung in einem Sinn ausgelegt und angewendet werden kann, der diesen Grundsätzen gerecht wird, ist § 6 als verfassungsmäßig anzusehen. Eine solche verfassungs-

konforme Anwendung⁹⁾ in dem Sinne, daß derjenige, der einen Zeltplatzbetrieb eröffnen will, bei Erfüllung bestimmter sanitärer und hygienischer Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung dieser Erlaubnis hat, ist durchaus möglich. Der Gültigkeit der ZeltVO steht auch nicht der Grundsatz der Gewerbefreiheit des § 1 Abs. 1 GewO entgegen. Denn die hier statuierte Zulässigkeit des Betriebes bedeutet nicht, „daß der Gewerbebetrieb, nachdem sein Beginn für zulässig erklärt worden ist, nun von denjenigen örtlichen und allgemeinen Beschränkungen der Ausübung befreit ist, welche sich aus den allgemeinen Bau-, Feuer-, Straßen- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften ergeben, die für alle gelten, sie mögen ein Gewerbe betreiben oder nicht. Derartige Beschränkungen fallen gar nicht in das Gebiet der Gewerbebesetze“⁹⁾).

Ein Campingplatz, der einer Gemeinde gehört und von ihr betrieben wird, wird nicht zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt und ist deshalb nicht von der Grundsteuer befreit.

„Die Errichtung und die Bereithaltung von Unterkünften für den Urlaubs- und Erholungsreiseverkehr der Bevölkerung ist nicht öffentliche Aufgabe der Gemeinden, sondern Aufgabe des Fremdenverkehrsgewerbes, das auch diese Aufgabe – wie aus der Fülle der Angebote in den Tageszeitungen der letzten Jahre zu ersehen ist – tatsächlich erfüllt. Richtig ist, daß mit dem Aufkommen des Campingreisens ein Wandel im Urlaubs- und Erholungsreiseverkehr eingetreten ist, und daß sich dadurch besondere Bedürfnisse der Bevölkerung (Übernachtungsmöglichkeiten in Zelten bzw. mitgeführten Wohnwagen, Vorrichtungen zum Abkochen, Unabhängigkeit des Reisens usw.) herausgebildet haben. Die Erfüllung dieser Bedürfnisse, die sich nach den Erfahrungen des Lebens aus ursprünglich einfachen Ansprüchen immer weiter steigern (es gibt bereits Campingplätze mit Musikbox, Restauration und Bar), kann nicht als Aufgabe der Gemeinden anerkannt werden... Die besonderen Aufgaben, die den Gemeinden durch das Aufkommen des Campingreisens usw. erwachsen und deren Erfüllung den Gemeinden bereits in der Entschließung der Staatsministerien vom 5. Mai 1953 nahegelegt worden ist, liegen hauptsächlich auf polizeilichem Gebiet. Tatsächlich wird auch die große Mehrzahl der Campingplätze von privaten Unternehmen betrieben. Der Campingplatz der Bgin. ist daher auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Gebrauchs durch die Allgemeinheit von der Grundsteuer befreit.“¹⁰⁾

3. Zeltplätze können gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG in Bebauungsplänen ausgewiesen werden. Das OVG Lüneburg sagt über die Motive derartiger Ausweisungen in seinem Urteil vom 16. Januar 1967 – I OVG A 65/65 –:

„Das allein führt zwar nicht dazu, ihre Privilegierung zu verneinen. Es zeigt aber immerhin, daß der Gesetzgeber wegen der Großflächigkeit und der von Zeltplätzen verursachten Auswirkungen, die die eines sonstigen einzelnen Bauvorhabens unter Umständen erheblich überschreiten können, die in Betracht kommenden Gemeinden veranlassen wollte, die erforderlichen Ausweisungen in einer dem Bedarf entsprechenden Weise vorzunehmen. Wesentlich ist weiter, daß Campingplätze auch innerhalb der Ortslage – etwa innerhalb von Parkflächen – angelegt werden können, ferner auch in den Randgebieten eines Ortes. Das zwingt in Verbindung damit, daß es auf den Wunsch der Betroffenen, in der freien Landschaft Zeltplätze zu errichten, nicht ankommt, zu dem Schluß, daß Zeltplätze nicht ‚nur‘ im unbeplanten Außenbereich ausgeführt werden können.“

Wenn es an einer solchen Ausweisung im Bebauungsplan fehlt, dann ist auch diesem Urteil die Errichtung eines Zeltplatzes im Außenbereich jedoch nicht schlechthin ausgeschlossen:

„Denn nach § 35 Abs. 2 BBauG können auch im Außenbereich nicht privilegierte Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung im Einzelfall öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Dabei ist wegen der erwähnten starken Auswirkung eines Zeltplatzes und des damit verbundenen erheblichen Eingriffes in die Landschaft ein strenger Maßstab anzulegen, da nur so verhindert werden kann, daß Zeltplätze wahllos an ungeeigneten Stellen des Außenbereichs angelegt werden.“

Zu den öffentlichen Belangen gehören nach der ständigen Rechtsprechung auch die Planvorstellungen der Gemeinde, selbst wenn diese noch nicht zur Aufstellung eines Bebauungsplanes geführt haben oder wenn ein Flächennutzungsplan zwar aufgestellt, aber noch nicht in Kraft getreten ist (vgl. BVerwGE 18, 274 = DVBl. 1964, 527, Urt. d. erk. Sen. vom 3. September 1964 – I OVG A 86/63 –, vom 29. Oktober 1964 – I OVG A 75/63 – und v. 16. Dezember 1964 – I OVG A 60/63 –).

Die für die Zulässigkeit der Vorhaben maßgebenden öffentlichen Belange, die nach § 35 Abs. 2 BBauG zu beachten sind, werden im dritten Absatz dieser Vorschrift beispielhaft aufgezählt. Bei der Auslegung der hier genannten Beispiele besteht keine Ermessensfreiheit der Behörde. Die Entscheidung ist allein durch Unterordnung des Sachverhalts unter die Merkmale der genannten Begriffe zu finden¹¹⁾.

4. Das Aufstellen von Zelten in Landschaftsschutzgebieten ist Gegenstand des Urteils des OVG Lüneburg vom 3. Mai 1968 – III OVG A 131/67 –. Nach § 25 ZeltVO vom 27. Juni 1961 ist das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen beweglichen Unterkünften sowie das Abstellen von Fahrzeugen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten verboten, sofern nicht durch Rechtsverordnungen (NaturschutzVO) oder durch Einzelverfügung der Naturschutzbehörde Ausnahmen zugelassen sind. Die auf Grund der §§ 5, 19 RNatSchG erlassene VO zum Schutze von Landschaften im Kreis Eckernförde vom 28. April 1965 – LSchVO – (Amtl. Anz. 1965, 96) verbietet, in Landschaftsschutzgebieten an anderen als den zugelassenen Stellen Zelte zu errichten (§ 2). Ausnahmen sind in besonderen Fällen zulässig (§ 5). In dem Urteil vom 3. Mai 1968 hat das OVG Lüneburg das Vorliegen solcher besonderen Gründe bei der Prüfung der Frage bejaht, ob ein in unmittelbarer Nähe eines Zeltplatzes für 120 Zelte aufgestelltes Zelt sich der Landschaft auch dann noch störungsfrei einfügen kann, wenn außer dem Kläger fünf andere Personen auf anschließenden Geländestreifen weitere Zelte aufstellen¹²⁾.

„Das vom Kläger aufzustellende Zelt müßte“, so führt das Gericht aus, „um überhaupt im Wege einer Ausnahme nach § 5 LSchVO zugelassen werden zu können, mit den vorhandenen Anlagen, Zelten und Baukörpern sowie der umgebenden Landschaft verträglich sein, d. h. es müßte eine harmonische Beziehung zwischen der vorhandenen naturhaften Landschaft einerseits und den in unmittelbarer Nähe vorhandenen, den Landschaftsteil prägenden Bauten und sonstigen Anlagen und Gegenständen andererseits bestehen. Das ist hier der Fall. Abgesehen davon, daß ein Zelt in der freien Natur weit weniger in Erscheinung tritt als feste bauliche Anlagen und Campingwagen, kommt hier hinzu, daß sich das Zelt des Klägers unmittelbar an die beiden vorhandenen, das Landschaftsbild prägenden großflächigen Zeltplätze ‚anlehnen‘ soll und allein aus diesem Grunde der Landschaft nicht wesensfremd sein wird. Es wird nicht als ein in der freien Natur störender Fremdkörper erscheinen, sondern neben den vorhandenen Anlagen und Bauten nicht weiter in Erscheinung treten. Danach ist nicht ersichtlich, daß die durch das RNG geschützten Belange durch Aufstellen eines Zeltes auf dem vom Kläger gepachteten Gelände in einem noch meßbaren Umfang zusätzlich

berührt werden. Eine verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderung ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Anlagen nicht erkennbar.“

Nach Ansicht des Gerichts besteht auch nicht die Gefahr einer unkontrollierten Ausdehnung des Zeltens in der freien Landschaft, „weil sich auf die Genehmigung des Klägers allenfalls die anderen fünf Pächter berufen könnten“.

Die Folgerung des Gerichts, daß die Verbotsnorm des § 2 LSchVO nur dazu führen dürfe, eine im Sinne des Naturschutzes stehende Änderung zu verbieten, ist an sich zutreffend. Steht nämlich fest, „daß eine beabsichtigte Änderung die durch das RNG geschützten Belange nicht gefährdet, kann sie auf der Grundlage einer nach den §§ 5, 19 RNG erlassenen LSchVO nicht untersagt werden. Denn das Verbot des § 2 Abs. 1 Buchst. c LSchVO kann nicht weiter reichen, als es im Interesse des gesetzlich anerkannten Schutzgutes erforderlich ist. Es würde der Verschiedenartigkeit der Erklärung zum Naturschutzgebiet und der Unterstellung von Landschaftsteilen unter den Landschaftsschutz widersprechen, wollte man schlechthin zulassen, daß auch der Landschaftsschutz mit Rechtswirkungen ausgestattet wird, die auf ein grundsätzliches Veränderungsverbot – ohne nähere Prüfung der Schutzbedürftigkeit im Sinne des RNG – hinauskommen und damit der Erklärung zum Naturschutzgebiet im Ergebnis gleichstehen.“¹³⁾

Aus diesen Gründen kommt das OVG Lüneburg zu dem Ergebnis, daß die Ausnahmegenehmigung nach § 5 LSchVO zu erteilen sei, gibt aber dem Kreis Eckernförde als unterer Naturschutzbehörde anheim, darüber zu befinden, ob und ggfs. unter welchen Auflagen dem Kläger eine Ausnahme von der Verbotsnorm zu gewähren sei. Diese Entscheidung ist nur die Konsequenz der im Reichsnaturschutzgesetz getroffenen Regelung, die zwischen den Rechtswirkungen der Erklärung zum Naturschutzgebiet (§ 4 RNatSchG) und der Unterstellung eines sonstigen Landschaftsteiles unter den Landschaftsschutz (§ 5 RNatSchG) unterscheidet. In Naturschutzgebieten soll die Natur als solche erhalten und geschützt werden (§§ 4, 16 RNatSchG) und deshalb ist hier jede Änderung verboten. Dagegen können die geschützten Landschaftsteile nur vor verunstaltenden, die Natur schädigenden und den Naturgenuß beeinträchtigenden Änderungen geschützt werden (§§ 5, 19 RNatSchG). Die Ermächtigung der §§ 5, 19 RNatSchG erlaubt nur, im Sinne des Naturschutzes störende Änderungen zu verbieten. Auf Grund dieser gesetzlichen Regelung werden die Ordnungs- und Naturschutzbehörden sorgfältig zu prüfen haben, ob nicht die Schaffung großflächiger Naturschutzgebiete geboten ist, um so ein absolutes Bauverbot zu erreichen; allerdings kommt es dabei entscheidend auf den Naturschutzwert des Gebietes und dessen Schutzbedürftigkeit an.

5. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen beweglichen Unterkünften auf Grundstücken außerhalb von Zeltplätzen oder Behelfszeltplätzen kann dann von einer Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde abhängig gemacht werden, wenn dieses Zelten geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden. Allerdings darf die Erteilung der Erlaubnis nicht in das freie Ermessen der Behörde gestellt werden; sie darf nur aus ordnungspolizeilichen Gründen versagt werden. Denn das Zelten, zumal auf eigenem Grund und Boden, ist nicht von vornherein und notwendigerweise eine Sicherheit und Ordnung gefährdende Betätigung¹⁴⁾.

Eine Polizeiverordnung, die in Kurorten für die Dauer der Kurzeit vom 1. Mai bis 30. September eines Jahres das Aufstellen von Zelten, auch auf eigenem Grund und Boden, nur mit Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet, ist mit dem Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG

vereinbar; zu den Gesetzen des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, durch die Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmt werden, gehören auch die sog. polizeiliche Generalklausel, die Bestimmungen über die polizeirechtliche Verantwortlichkeit des Eigentümers und die Ermächtigung zum Erlaß von Polizeiverordnungen zur Gefahrenabwehr¹⁵⁾.

III.

Eine übergeordnete und zusammenfassende Planung des Campingwesens stellt das Raumordnungsprogramm für das Land Schleswig-Holstein vom 10. April 1967 (Amtsbl. Schl.-H. S. 151) dar¹⁶⁾, deren Zielen die Bauleitpläne anzupassen sind. Ziffer 6.47 (S. 157) sieht als Ziel vor:

„Das Campingwesen wird sich hauptsächlich an den Küsten und daneben in bevorzugten Räumen im Landesinnern weiterentwickeln. Mit Ausnahme der schon jetzt weitgehend ausgelasteten Gebiete an der Lübecker Bucht können weitere Campingplätze grundsätzlich ausgewiesen werden; auf den Inseln Sylt und Amrum soll eine wesentliche Ausweitung der Campingplätze unterbleiben.“

Da ein ungeordnetes Campingwesen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Erholungswertes führt, sind in Anlage 2 als Teil des Landesraumordnungsprogramms Grundsätze festgelegt, die bei Planung, Anlage und Betrieb von Campingplätzen zu beachten sind.“ Die in der Anlage 2 enthaltenen Grundsätze der Landesplanung zu Campingplätzen, die als Teil des Landesraumordnungsprogramms anzusehen sind, bestimmen (aaO, S. 162):

„1. Größe und Höchstbelegungszahl von Campingplätzen sind mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes und den landschaftlichen Gegebenheiten (Boden-, Wasserverhältnisse, Vegetation) in Einklang zu bringen.“

2. Das natürliche Landschaftsbild ist durch die Wahl geeigneter, nicht weithin sichtbarer Standorte sowie durch eine landschaftsgerechte Umpflanzung und Grüngliederung der Plätze zu wahren.“

3. Campingplätze dürfen sich nicht bandartig entlang den Küsten und Ufern hinziehen, sondern sollen in die Tiefe gestaffelt werden. Größere Campinggebiete sind durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder durch größere Freiflächen (Spiel- und Liegewiesen) voneinander zu trennen.“

4. An den Küsten ist die Höchstbelegungszahl der Campingplätze mit der Aufnahmefähigkeit des jeweiligen Strandabschnittes abzustimmen. Angemessene Küsten- und Uferstreifen sind zur allgemeinen Benutzung freizuhalten.“

5. Aus Gründen der Landschaftserhaltung und des Landschaftsschutzes ist in den Monaten außerhalb der Saison das Verbleiben von Zelten und Wohnwagen auf den Campingplätzen nicht erwünscht.“

Die in dieser Anlage unter Ziffer 1, 2 und 4 aufgestellten Grundsätze hält das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 18. September 1967 – I OVG A 132/66 – nicht für konkrete oder konkretisierte Ziele im Sinne des § 1 Abs. 3 BBauG, so daß sie als solche nicht wirksam werden könnten. Das Gericht folgt hier dem Urteil des BVerwG vom 20. Mai 1958 (BVerwGE 6, 342), nach dem die landesplanerischen Gesichtspunkte „hinreichend konkretisiert und einer Nachprüfung zugänglich sein müßten“, wenn sie die Aufbauplanung der Gemeinden binden sollen¹⁷⁾.

Mit dieser Begründung hat das OVG Lüneburg die in einem genehmigten Flächennutzungsplan enthaltene Auflage aufgehoben, nach der die Darstellung eines 2,8 ha

großen Campingplatzes zur Aufnahme von 1000 Personen unmittelbar an der Ostseeküste zu streichen und diese Fläche entsprechend ihrer bisherigen Nutzung im Flächennutzungsplan darzustellen sei. Diese Auflage war von dem zuständigen Minister mit dem Hinweis gemacht worden, daß der Umfang der an der Küste vorgesehenen Ausweisung von Wochenendhausgebieten und Campingplätzen im Widerspruch zu den Zielen der Landesplanung und Raumordnung stehe; auch müsse verhindert werden, daß sich die bandartige Ausweisung von Campingplätzen an den schönsten Küstenpartien unbegrenzt fortsetze. Das Gericht ist demgegenüber der Meinung:

„Die Konkretisierung solcher Ziele (= der Raumordnung und Landesplanung) in den Ländern erfolgt nach Maßgabe des Bundesraumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze. Nach § 3 Abs. 2 BROG werden die Grundsätze der Raumordnung auf dem Wege über die Landesplanung in den Ländern zur Wirksamkeit gebracht. Es kommt also hier darauf an, ob die Landesplanung hinreichend konkrete Zielsetzungen festgelegt hat, die eine Genehmigung der Ausweisung des Campingplatzes C 6 ausschließen. Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Landesplanung sind nach § 1 Abs. 2 LPIG die Raumordnungsprogramme und die Raumordnungspläne. Für den vorliegenden Fall kommt bei Ermangelung eines Raumordnungsplanes die Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Landesplanungsbehörde – vom 10. April 1967, betr. das Raumordnungsprogramm für das Land Schleswig-Holstein (ABl. Schl.-H. S. 151) in Betracht. . . . Das Programm enthält nach § 9 Abs. 1 LPIG Richtlinien auch für die Bauleitplanung der Gemeinden. Sie haben . . . keinen Rechtsatzcharakter, begründen aber nach § 1 Abs. 3 BBauG eine Anpassungspflicht für die Gemeinden, soweit in ihnen Ziele der Raumordnung und Landesplanung hinreichend konkretisiert sind. Das bedeutet, daß ihnen im Rahmen des § 1 Abs. 3 BBauG verbindliche Wirkung nur zukommt, soweit sie sich auf den Sachbereich der Raumordnung und Landesplanung beschränken, also nicht rein städtebauliche oder ortsplannerische Grundsätze enthalten. Damit ist der Landesplanungsbehörde nicht verwehrt, auch allgemein auf öffentliche Belange hinzuweisen, die aus der Sicht der Landesplanung besonders förderungswürdig erscheinen; zu Zielen der Raumordnung und Landesplanung werden sie dadurch nicht, sondern behalten ihren Charakter als städtebauliche und ortsplannerische Gesichtspunkte, die dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 4 BBauG unterliegen, bei. Ziele der Raumordnung und Landesplanung können insbesondere dann i. S. des § 1 Abs. 3 BBauG als solche wirksam werden, wenn das Raumordnungsprogramm oder der Raumordnungsplan überörtliche Entwicklungen aufzeigen, die sich örtlich auswirken (z. B. im Bereich des Verkehrs), oder wenn sie örtlichen Vorhaben Schranken setzen, die in ihren Auswirkungen über den Ortsbereich hinausreichen (z. B. Industrieansatz in Gemeinden im Bereich von landesplanerisch vorgesehenen Erholungsgebieten). Für die Gemeinde Schashagen weist das Raumordnungsprogramm solche Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die der Ausweisung des Campingplatzes C 6 entgegenstehen, nicht aus. Zur Ordnung des Campingwesens wird eine Ausweisung von Plätzen auch im Bereich der Ostseeküste unter der Kenn-Ziffer 6.47 grundsätzlich gutgeheißen. Dem entspricht es auch, daß die Ausweisung der übrigen Campingplätze in der Gemeinde Schashagen nicht beanstandet worden ist. Die Anlage 2 könnte im Rahmen des § 1 Abs. 3 BBauG etwa Bedeutung gewinnen, wenn eine Gemeinde die unter Nr. 3 aufgeführte, landesplanerisch fundierte Mißbilligung einer bandartigen Verbauung des Strandes im Bereich der Küsten des Landes Schleswig-Holstein nicht beachten würde. Dies ist jedoch nach dem Ergebnis der Augenscheinseinnahme hier nicht der Fall. Soweit in der Anlage 2 unter Nr. 1, 2 und 4 Richtlinien für die Berücksichtigung

ortsplanerischer Gesichtspunkte gegeben werden, liegt keine Konkretisierung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung i. S. des § 1 Abs. 3 BBauG vor. Nr. 5 der Anlage ist für den vorliegenden Fall nicht einschlägig.“

Bezeichnend ist jedoch der nach dieser Begründung gemachte Vorbehalt, wonach auch dann, wenn die Richtlinien über die Standortwahl und über die Freihaltung angemessener Küsten- und Uferstreifen als Festlegung eines landesplanerischen Zieles anzusehen sein sollten, die Augenscheinseinnahme insoweit keinen Verstoß habe erkennen lassen.

Auch wenn erhebliche Bedenken gegen diese Auslegung der Grundsätze für Campingplätze bestehen – das OVG scheint, wie die Hilfsbegründung zeigt, selbst nicht recht überzeugt zu sein –, wird die Landesplanungsbehörde gut daran tun, zu prüfen, ob das Raumordnungsprogramm vom 10. April 1967 den Anforderungen dieser Auslegung entspricht. Nicht überzeugend sind schließlich die Folgerungen, die das OVG Lüneburg aus dem festgestellten Sachverhalt zieht. In seinem Urteil geht es nämlich von einer isolierten Betrachtung aus und mißt dem Umstand, daß der im übrigen genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde mehrere Wochenendhausgebiete und 6 Zeltlagerplätze im Bereich der Küste vorsieht, kein entscheidendes Gewicht bei. Es läßt auch außer Betracht, daß der Strand verhältnismäßig schmal und steinig ist und zudem nur von einem 15–18 m hohen Steilhang auf behelfsmäßigem Weg erreicht werden kann. Es bagatellisiert ferner die Belegung des Zeltplatzes mit 1000 Personen. Mit Recht weist A. M e n k e in seinem Aufsatz¹⁹⁾ darauf hin, daß ein massiertes und ungeordnetes Zeltwesen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes einer Landschaft führt. Er legt hier auch dar, daß Landschaftszerstörungen u. a. an Steilufern, an natürlichen Strandwällen und an Dünen keine Seltenheiten sind. Das muß insbesondere dann gelten, wenn bis zum Jahre 1985 in Schleswig-Holstein mit rund 40 Mill. Übernachtungen gerechnet wird – eine Zahl, die nach M e n k e eher unter als über den zu erwartenden Übernachtungen liegt.

IV.

1. Wohnwagen können aber auch den Charakter und die Funktion von Wochenendhäusern haben. So hat das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 13. September 1963 (DÖV 1964, 390) als Wochenendhaus einen Wohnwagen angesehen, der entweder durch langfristige oder durch fortgesetzte Aufstellung auf einem dazu erworbenen oder gepachteten Grundstück zu diesem in einer verfestigten Beziehung getreten ist. Ein solcher Wohnwagen unterscheidet sich dadurch deutlich in der Art seiner Verwendung von dem üblichen Gebrauch von Wohnanhängern an Kraftfahrzeugen, die in der Regel mit wechselnden Standorten, insbesondere auf Campingplätzen aufgestellt werden. Ganz allgemein läßt sich sagen, daß ein Bau oder ein Vorhaben im Außenbereich, die auf Nutzung zum Aufenthalt und zum Wohnen für Wochenend- und Ferienerholungszwecke zugeschnitten und in dieser Richtung auch genutzt werden, Anlagen mit der Funktion von Wochenendhäusern sind¹⁹⁾. Auch ein Gebäude von nur knapp 5 qm Grundfläche und 2 m Höhe kann bei geschickter Bauausnutzung und zweckmäßiger Ausstattung 2–3 Personen während eines Wochenendes Übernachtungsmöglichkeiten bieten. Das ergibt schon ein Vergleich mit den noch kleineren, heute üblichen Camping-Wohnwagen, die 2–3 Personen oft wochenlang ein Hotel ersetzen können.²⁰⁾ Deshalb sind auch sog. Jagdhütten unter diesen Voraussetzungen getarnte Wochenendhäuser²¹⁾. Das gleiche gilt auch für ein „Stall-Wochenendhaus“²²⁾ oder für ein „Bienenstand-Wochenendhaus“²³⁾ ²⁴⁾.

2. Bei derartigen Wochenendhäusern ist die Rechtslage nicht nach der ZeltVO, sondern nach § 35 BBauG zu beurteilen, soweit eine Gemeinde nicht die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 BBauG beschlossen hat²⁵⁾. In seinem Beschluß vom 12. Februar 1962²⁶⁾ und dem Urteil vom 29. April 1964²⁷⁾ hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, daß Wochenendhäuser nicht zu den privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BBauG gehören, insbesondere nicht unter die Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG fallen, die wegen der besonderen Anforderungen an seine Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen. Wochenendhäuser sind vielmehr sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BBauG. Danach können sie im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. § 35 Abs. 3 BBauG gibt Beispiele für die Voraussetzungen, unter denen öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Dieser Ansicht ist auch das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 29. November 1961²⁸⁾ gefolgt:

„Es mag zwar sein, daß ein Wochenendhaus seinen Zweck desto besser erfüllt, je tiefer und einsamer es im Außenbereich liegt. Darauf kommt es jedoch nicht an; vielmehr sind von dem Privileg des § 35 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesbaugesetzes allein solche Vorhaben erfaßt, die nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen. Diese Beschränkung auf den Außenbereich trifft aber für Wochenendhäuser nicht zu, da diese ihre Aufgabe, dem Eigentümer während des Wochenendes zur Erholung in der Natur zu dienen, durchaus auch dann erfüllen können, wenn sie im Anschluß an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder in einem für den Bau von Wochenendhäusern ausgewiesenen Gebiet errichtet werden.“

Daß in dem mit der Aufstellung solcher getarnter Wochenendhäuser geschaffenen Zustand ein Verstoß gegen das Bundesbaugesetz zu erblicken ist, begründet das Urteil des OVG Lüneburg vom 13. September 1963 überzeugend:

„Maßgebend für die Beurteilung ist § 35 Abs. 2 BBauG. Das Grundstück des Klägers liegt außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 19 Abs. 2 BBauG). Der Wohnwagen stellt eine bauliche Anlage dar... Der Wohnwagen gehört endlich auch nicht zu den durch § 35 Abs. 1 BBauG privilegierten Bauten. Die vom Kläger betriebene Bodennutzung erfüllt weder die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBauG noch macht sie die Aufstellung des Wohnwagens erforderlich (vgl. hierzu auch Ur. vom 20. Oktober 1961, I A 86/60 — S. 15 f.). § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG ist deshalb nicht anwendbar, weil es sich bei Wochenendhäusern bzw. Wohnwagen nicht um Vorhaben handelt, die nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen.“

Die Aufstellung des Wohnwagens könnte nach § 35 Abs. 2 BBauG nur dann zugelassen werden, wenn seine „Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt“. Dieser Anforderung genügt der Wohnwagen des Klägers nicht. Das ergibt sich schon aus den zu § 3 BauregVO dargelegten Gründen. Die plan- und regellose Einrichtung von Wochenendhäusern bzw. Wohnwagen in der freien Landschaft stellt schon um ihrer selbst willen eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange dar. Öffentliche Belange stehen weiterhin aber auch deshalb entgegen, weil die Bebauung des Grundstückes der natürlichen Eigenart der Landschaft widerspricht (§ 35 Abs. 3 BBauG). Für diese Feststellung kommt es nicht auf die Beantwortung der Frage an, ob sich der Wagen — im Sinne insbesondere der landschaftsschutzrechtlichen Bestimmungen — einwandfrei in seine Umgebung einfügt. Die Erhaltung der natürlichen Eigenart einer Landschaft ist nicht mit dem Gedan-

ken des Landschaftsschutzes identisch. Bei ihr ist vielmehr darauf abzustellen, ob die Bebauung mit der naturgegebenen Lage Eigenart und Zweckbestimmung des Bodens im Einklang steht (vgl. Ur. vom 4. Dezember 1962, I A 91/92 — S. 13). Das muß hier verneint werden, und zwar deshalb, weil das Grundstück des Klägers am Ufer des Mözener Sees liegt. Die Eigenart der im Außenbereich liegenden Seeufer besteht u. a. darin, der Allgemeinheit einen gerade hier in meist verstärktem Grade möglichen ungestörten Genuß auch der nicht besonders geschützten Natur zu bieten (vgl. wegen der Möglichkeit der Schaffung von Uferwegen auch das preußische Gesetz vom 29. Juli 1922 — Pr.GS. S. 213 — in seiner mehrfach geänderten Fassung). Dieser Eigenart widerspricht eine planlos durchgeführte Errichtung von Baulichkeiten, weil sie geeignet ist, die Allgemeinheit von dem Zugang zu den Seen auszuschließen oder doch an diesem Zugang zu behindern.“²⁹⁾

Die Aufstellung eines Wohnwagens, der als Wochenendhaus anzusehen ist, im Außenbereich ist auch dann nicht mit der Nutzungsweise des Bodens — einer weiträumigen Weidelandschaft — und der dadurch bedingten Eigenart der Landschaft vereinbar, wenn in der Nähe Zeltplätze mit dafür vorgesehenen Baulichkeiten vorhanden sind. Zutreffend legt dies das Verwaltungsgericht Schleswig in seinem bereits genannten Urteil vom 20. August 1963 — 8 A 28/63 — dar:

Auch die Zeltplätze „stellen naturgemäß einen Eingriff in die Landschaft dar. Jedoch ist dieser Eingriff durch die Rücksichtnahme auf die öffentlichen Interessen geboten. Er dient der Zusammenfassung des Zeltens auf wenigen, hierfür vorgesehenen Grundstücksflächen und schützt damit die übrige Landschaft vor der sonst unvermeidlichen Veränderung und Schädigung durch Einzelzelten. Andere Bauten sind nach den glaubwürdigen Angaben des Beklagten nicht genehmigt worden. Soweit sie ohne Genehmigung errichtet sind, ist nach den gleichen Angaben mit ordnungsbehördlichem Vorgehen zu rechnen. Damit scheidet eine Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 3 GG) aus.“

Mit Recht hat das VG in die Prüfung auch einbezogen, welche Folgen sich aus dem Einzelvorhaben für die Bescheidung von weiteren, unter Berufung auf die vorhandenen Einzelgenehmigungen an die Baugenehmigungsbehörde herangetragenen Bauanträgen ergeben³⁰⁾. Die erfolgreiche Berufung anderer Baubewerber auf den Gleichheitssatz setzt jedoch gleiche Sachverhalte voraus³¹⁾.

Würde in derartigen Fällen die Genehmigung zur Errichtung von Wochenendhäusern erteilt, dann bestünde auch die Gefahr, daß eine Splittersiedlung³²⁾ entsteht, wenn in einem Fall die Baugenehmigung für ein Wochenendhaus erteilt ist und weitere Antragsteller, die in derselben Gegend bauen wollen, im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht zurückgewiesen werden dürfen.

3. Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein hat am 14. Juli 1964 (Amtsbl. Schl.-H. 1964, 363) Grundsätze der Landesplanung zur Frage der Wochenendhäuser³³⁾ als Teil des Raumordnungsprogramms festgestellt mit der Wirkung, „daß die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts keine Planungen aufstellen, bestehen lassen, genehmigen oder durchführen dürfen, die mit diesem Teil des Landesraumordnungsprogramms nicht in Einklang stehen (§ 9 Abs. 2 LaplaG).“ Von besonderem Interesse in diesem Zusammenhang sind Ziffer 4, 5, 10 erster Satz:

„4. An den Küsten der Nord- und Ostsee, sowie an den Ufern der Flüsse und Binnenseen ist bei der Ausweisung von Wochenendhausgebieten darüber hinaus zu beachten:

a) Die Wochenendhäuser dürfen sich nicht bandartig entlang den Küsten und Ufern hinziehen. Sie sind in die Tiefe zu staffeln.

b) Größere Wochenendhausgebiete sind durch land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen voneinander zu trennen.

c) Für die Erfüllung öffentlicher Belange (Küstensicherungsarbeiten, Wanderwege, Badeplätze, Liegewiesen usw.) ist je nach den gegebenen Verhältnissen ein angemessener Küsten- oder Uferstreifen freizuhalten.

5. Haben in einer Gemeinde die für Wochenendhäuser ausgewiesenen Flächen schon einen solchen Umfang angenommen, daß durch deren Erweiterung die für Erholungszwecke notwendigen Voraussetzungen (Belegungsdichte des Raumes, Fassungsvermögen des Strandes oder andere landschaftliche Eigenarten) in Frage gestellt sind, so sind weitere Ausweisungen unzulässig.

...

10. Der Nord-Ostsee-Kanal als wichtige internationale Wasserstraße ist im Interesse der Verkehrssicherheit (Blindgefahr, Zerstörung der Uferbepflanzung, Aufrechterhaltung des bestehenden Badeverbots usw.) grundsätzlich an seinen Ufern von Wochenendhausentwicklung freizuhalten ...

...“

Das Verwaltungsgericht in Schleswig hat in seinem Urteil vom 15. August 1966 – 9 A 71/65 – zwar anerkannt, daß die vorgenannten Grundsätze zur Frage der Wochenendhäuser hinreichend konkretisiert sind, „um den für die Bauleitplanung verantwortlichen Ortsgesetzgeber gemäß § 9 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes (vom 5. Juli 1961, GVBl. S. 119) zu binden“. Das Urteil sieht in diesen Grundsätzen für eine gerichtliche Nachprüfung zugängliche landesplanerische Gesichtspunkte, die zudem nach Beteiligung eines Planungsgremiums eine auf Gesetz beruhende Feststellung erhalten haben, was als Voraussetzung für eine Bindung der Bauleitplanung zu fordern ist. Das Verwaltungsgericht hat aber die Beanstandung der Landesplanungsbehörde, daß in dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz die Gemengelage von Zeltplätzen und Wochenendhausgebieten von der Entwicklung der Gemeinde zur ausgesprochenen Fremdenverkehrsgemeinde und auch von der Sache her zu vermeiden sei, nicht gebilligt. Es hat dabei auch deren Bedenken verworfen, daß gerade ein Gebiet als Wochenendhausgebiet ausgewiesen werde, in dem teils abgebrochene und teils noch abzutragende Wochenendhäuser stünden. Seine Ansicht hat das Gericht damit begründet, „daß es sich nach dem bei der Ortsbesichtigung gewonnenen Eindruck des Gerichts um ein vom Fremdenverkehrszentrum des Badeortes Grömitz abgesetztes Feriengebiet handelt, das durchaus geeignet ist, als begründeter Ausnahmefall für die Aufnahme von Wochenendhausgebieten zu dienen“. Die Begründung schließt mit dem Hinweis, der zeigt, daß das Gericht der tatsächlichen Entwicklung mehr Gewicht beilegt als den ordenenden Grundsätzen des Raumprogramms:

„Berücksichtigt man den nicht zuletzt mit zunehmender Motorisierung der Bevölkerung gestiegenen Bedarf an der Ausweisung von Wochenendhausgebieten, der gerade auch in dem hier fraglichen Feriengebiet zu beobachten ist, so ist auch aus Gesichtspunkten der sozialen und kulturellen



Abb. 5: Lange Zeltplatzbänder auf dem Strand blockieren der Öffentlichkeit den Zugang zum Meer

Abb. 6: Ungeordnete Wochenendhausgebiete stellen die öffentliche Hand vor schwierige Probleme hinsichtlich der Beseitigung von Müll und Abwasser

Abb. 7: Der für den Küstenschutz wichtige Strandwall muß durch eine Einzäunung geschützt werden

Belange der Bevölkerung vorliegend eine rechtlich begründete Beanstandung nicht zu erheben, so daß alle aus der Ausweisung folgenden Fragen der sachgerechten Bebauungsplanung vorzubehalten sind.“

Über das trostlose, zersiedelte und unorganisch gegliederte Hinterland von Grömitz schweigt sich das Urteil aus. In großzügiger Würdigung nimmt es an, der Flächennutzungsplan könne sogar „zu einer gewissen Beruhigung des Gesamteindrucks der Hochsaison beitragen“. Das Urteil gibt dem gestiegenen Bedarf an der Ausweisung von Wochenendgebieten Vorrang und setzt ihn nicht genügend in Beziehung zu der besonderen Situation an der Ostseeküste sowie zu der explosionsartigen Zunahme der Erholungssuchenden, dem Fassungsvermögen des Strandes und einer geordneten Siedlungsstruktur. Grömitz ist ein Ballungsgebiet der Erholung. Im Jahre 1967/68 waren hier 1 670 373 Übernachtungen gemeldet, davon in gewerblichen Fremdenverkehrsbetrieben 1 015 171, in Kinderheimen 23 351 und auf Campingplätzen 631 815. Angesichts dieser Umstände, die bei der Urteilsfällung voraussehbar waren, wirkt das Urteil den Bemühungen entgegen, vorausschauend zu ordnen und einer gesunden Raumordnung zur Verwirklichung zu verhelfen; es fördert geradezu sinnlose Ballungstendenzen.

V.

1. Bei dieser Rechtslage und Rechtspraxis stellt sich die Frage, was im einzelnen noch geschehen könnte, um auf dem Gebiet des Zeltens und des Wochenendhauswesens das Land als Lebensgrundlage und menschenwürdige Lebensumwelt naturgemäß zu erhalten, sinnvoll zu gestalten und zu entwickeln, Schäden vorbeugend zu verhindern und bereits eingetretene Schäden auszugleichen oder zu beseitigen.

Die ZeltVO des Landes Schleswig-Holstein ist eine begrüßenswerte Regelung, die die Entwicklung des Fremdenverkehrs auf dem Gebiet des Campingwesens im Interesse des Gemeinwohles in geordnete Bahnen zu lenken versucht. Sie ist kein Gesetz, sondern nur eine Polizeiverordnung, und konnte daher nur in dem engen Rahmen der §§ 14 Abs. 1 und 33 Pr.Polizeiverw.G. vom 1. Juni 1931 (GS. S. 73) eine Regelung treffen. Die ZeltVO konnte nur Maßnahmen anordnen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht werden. Auch konnte sie nur ein Zwangsgeld bis zu 150 DM androhen.

Im Interesse der Landespflege und der Raumordnung wäre es zu begrüßen, wenn der Landesgesetzgeber sich entschließen könnte, das Zelten und das Verhalten am Meeresstrand durch Gesetz zu regeln, weil dem Gesetzgeber über die Gefahrenabwehr und Ordnungssicherung hinausgehende Kompetenzen zustehen. Soweit seine landesrechtliche Zuständigkeit reicht, kann er auch gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Inhalt und Schranken des Eigentum bestimmen und gemäß Art. 14 Abs. 2 GG die Sozialpflichtigkeit des Eigentums konkretisieren. Dadurch kann der Gesetzgeber dem Grundsatz Geltung verschaffen, daß die Heilkraft der Natur allen Menschen zu dienen hat und der Einzelne nicht zu Lasten der Allgemeinheit Sonderrechte beanspruchen darf. Ferner kann der Gesetzgeber eine höhere Geldbuße als das in § 29 der ZeltVO zugelassene Zwangsgeld bis zu 150 DM festsetzen, das zudem nicht abschreckend wirkt. Die Ermächtigung, eine höhere Geldbuße anzudrohen, verleiht den Ländern neuerdings das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481)³⁴⁾, dessen sachliche Geltung sich auch auf Ordnungswidrigkeiten nach Landesrecht erstreckt (§ 2 OWiG). Die Geldbuße beträgt hiernach mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM, falls das Gesetz

nichts anderes bestimmt (§ 13 OWiG). An Stelle einer Geldbuße kann ein Verwarnungsgeld von mindestens 2 DM bis 20 DM erhoben werden, wenn der Betroffene damit einverstanden ist (§ 56 OWiG). Generell kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung zur Geldbuße herangezogen werden (§ 26 OWiG).

2. Die Bestimmungen des Bundesbaugesetzes über den Bodenverkehr (§§ 19–23 BBauG) sollten sorgfältig beachtet werden. Denn mit der Entscheidung über die Bodenverkehrsgenehmigung, bei der die das Ermessen der Baugenehmigungsbehörde einschränkenden Bestimmungen des § 35 BBauG beachtet werden müssen, wird über die Baugenehmigung bereits mitentschieden. Gemäß § 21 Abs. 1 BBauG bewirkt die Bodenverkehrsgenehmigung, daß ein Bauantrag, der innerhalb von drei Jahren seit der Erteilung der Genehmigung gestellt wurde, nicht aus Gründen abgelehnt werden darf, die Gegenstand im Wohnsiedlungsverfahren waren³⁵⁾.

„Nach dem Sinn und Zweck der einschlägigen Vorschriften bedeutet somit die Erteilung der beantragten Bodenverkehrsgenehmigung zugleich, daß unter den erwähnten Einschränkungen die Bebauung des betreffenden Grundstücks planungsrechtlich zulässig ist. Da die Bodenverkehrsgenehmigung einer vorweggenommenen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gleichkommt und die in ihr zum Ausdruck gebrachte planungsrechtliche Beurteilung die Baugenehmigungsbehörde bei der späteren Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens bindet, darf ein genehmigungsbedürftiger Vorgang des Bodenverkehrs, der die Bebauung eines Grundstücks im Außenbereich bezweckt, planungsrechtlich nicht anders beurteilt werden, als wenn schon über die Zulässigkeit des betreffenden Vorhabens im Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden wäre.“³⁶⁾

In jedem Fall beschränkt sich nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Bindungswirkung des § 21 BBauG

„auf diejenigen baurechtlichen Ansprüche, die der Grundstückskäufer mit der Offenlegung seiner Absichten über die künftige bauliche Nutzung des Grundstücks der Genehmigung unterstellt und damit zum Gegenstand der Prüfung im bodenrechtlichen Genehmigungsverfahren gemacht hat (vgl. Beschluß vom 9. November 1967 – BVerwG IV B 113.66 –). Der Antragsteller im Baugenehmigungsverfahren kann sich nur insoweit auf die für ihn günstige Rechtsfolge des § 21 BBauG beziehen, als er im Bodenverkehrsgenehmigungsverfahren den Nutzungszweck offenbart hat. Will er sein Grundstück weitergehend bebauen, als er dies im bodenrechtlichen Genehmigungsverfahren erklärt hat, so kann er sich für die weitergehende Bebauung nicht auf § 21 BBauG berufen, selbst wenn er sie von vornherein beabsichtigt haben sollte.“³⁷⁾

Entsprechendes gilt für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke sowie für Moor- und Ödland nach dem Grundstücksverkehrsgesetz vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091, 1652, 2000), das gemäß § 22 BBauG Anwendung findet, wenn es sich um die Veräußerung der Wirtschaftsstelle eines Land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder von im Bebauungsplan als land- und forstwirtschaftliche Flächen ausgewiesenen Grundstücken handelt.

3. § 20 RNatSchG³⁸⁾ verpflichtet alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, die zuständigen Naturschutzbehörden rechtzeitig zu beteiligen. In der Praxis werden die Naturschutzbehörden häufig nicht rechtzeitig beteiligt, so daß sie nicht den notwendigen Einfluß nehmen und die Maßnahmen und Planungen nicht koordiniert wer-

den können. Die Möglichkeiten der Naturschutzbehörden, die Baurechtsbehörden wirksam zu unterstützen, sind, wie oben ausgeführt, zudem oft begrenzt.

4. Die Verwaltungs- und Ordnungsbehörden berufen sich häufig auf Einflußlosigkeit bei ihren Maßnahmen auf dem Gebiete der Landespflege. Diese vielfach beklagte Ohnmacht der Behörden liegt aber nicht selten daran, daß sie die gesetzlichen Möglichkeiten nicht oder nur zum Teil ausschöpfen oder die Vollziehung von Verwaltungsakten nicht mit genügendem Nachdruck betreiben.

a) An weiteren gesetzlichen Möglichkeiten auf dem Gebiete der Landespflege und des Naturschutzes bieten sich an:

(1) Die Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29. November 1935 (RuStAnz. 1935 Nr. 283 vom 4. Dezember 1935), ergänzt durch Verordnung vom 24. Januar 1936 (RuStAnz. Nr. 24) und vom 16. September 1938 (RuStAnz. Nr. 241)³⁹⁾. Diese VO, deren Fortgeltung nicht zweifelhaft sein kann, ist Landesrecht geworden. Ihre auf Schleswig begrenzte Geltung könnte auf das Land Schleswig-Holstein erstreckt werden.

(2) Die Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700)⁴⁰⁾. Diese VO, die als Landesrecht fortgilt und die Errichtung baulicher Anlagen mit Feuerstätten innerhalb einer bestimmten Entfernung von Wäldern gewissen Beschränkungen unterwirft und unter Umständen verbietet, ist eine zulässige Eigentumsbindung, die sich mit den dem Brandschutz dienenden Bestimmungen über die Ausführung von Bauten vergleichen läßt.⁴¹⁾

(3) Die Verordnung (PolizeiVO) zur Verhütung von Bränden vom 31. August 1953 in der Fassung vom 30. Juli 1959 (GVBl. Schl.-H. S. 141).

(4) Die Polizeiverordnung zum Schutze der Küstengewässer und des Meeresstrandes vom 17. Mai 1943 (RegABl. Schl.-H. S. 141).

(4) Die Polizeiverordnung zum Schutze der Küstengewässer und des Meeresstrandes vom 17. Mai 1943 (RegABl. Schl.-H. S. 67).

(5) Das Gesetz zur Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (GS. Schl.-H. S. 213).

(6) §§ 61, 62 und 105 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25. Februar 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 39).

(7) Das Wasserverbandsgesetz vom 10. Februar 1937 (RGBl. I S. 188) und die 1. Wasserverbandsordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933). Die Frage, ob die Wasserverbandsordnung gemäß Art. 125 GG fortgeltendes Bundesrecht ist oder Landesrecht geworden ist, ist bestritten (vgl. hierzu Soergel-Siebert, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. V 1961, zu Art. 65 EGBGB S. 1002 ff., und Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage über das Recht der Wasser- und Bodenverbände vom 28. September 1967 – Drucks. V/2131 –).

(8) Die Verordnung über die Errichtung, Veränderung und den Abbruch von Bauten für das Land Schleswig-Holstein vom 1. August 1950 (GVBl. S. 225), §§ 56, 116, 117, 121, 122, 123.

b) Was die Vollziehung von Verwaltungsakten betrifft, so kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten die sofortige Vollziehung besonders anordnen. Der Verwaltungsakt kann dann auch schon vor seiner formellen

Bestandskraft mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Von diesen Möglichkeiten sollte in der Praxis häufiger Gebrauch gemacht werden.

Ein Handeln der Behörde aus zeitlichen oder tatsächlichen Gründen kann auch so dringend sein, daß sofortiger Zwang, also die sofortige Anwendung von Zwangsmitteln auch ohne den vorherigen Erlaß eines Verwaltungsaktes geboten erscheint. Die Verwaltungs- und Ordnungsbehörden sollten auch prüfen, ob sie – eventuell auf Grund zu schaffender gesetzlicher Vorschriften – auch die Nutzung eines verbotswidrig errichteten Wochenendhauses verbieten und die Versiegelung dieses Hauses zum Zwecke der Sicherung anordnen sollten.

Wird ein unanfechtbarer Verwaltungsakt nicht befolgt, dann stehen zur Erzwungung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen als Zwangsmittel zur Verfügung: die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld und der unmittelbare Zwang gegen Sachen und Personen⁴²⁾.

Nur eine unnachsichtige Vollziehung von Verwaltungsakten wird dazu führen, auch Dritten die Bedeutung der gesetzlichen Vorschriften bewußt zu machen. Einer geordneten Verwaltung dürfte es kaum entsprechen, wenn – wie es in Schleswig-Holstein geschehen ist – eine Vollstreckung fünf Jahre unterbleibt. In diesem Fall war die am 8. Januar 1963 ergangene Ordnungsverfügung, die einem Bürger unter Androhung der Ersatzvornahme aufgab, den Wohnwagenanhänger von einem Grundstück zu entfernen, nach Zurückweisung des Widerspruchs und Abweisung der Klage im Oktober 1963 rechtskräftig geworden. Der fragliche Wohnwagen war aber noch im Sommer 1968 an derselben Stelle aufgestellt.

5. Alle Bestrebungen, die auf eine wirksame Landespflege und einen sinnvollen Naturschutz gerichtet sind, würden wesentlich erschwert, wenn nicht gar vereitelt, wenn die Gesetzesvorlage vom 28. Juni 1966 – Drucks. V/787 –, die eine Änderung des § 35 BBauG zum Gegenstand hat, Gesetz würde. Diese Gesetzesvorlage will die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich erweitern; auch soll danach der Landesgesetzgeber die Möglichkeit haben, den Geltungsbereich von Landesgesetzen, die sich auf § 35 Abs. 1 und 2 BBauG beziehen, auf einzelne Landesteile zu beschränken. Der Bundestag hat die Vorlage in der 66. Sitzung vom 14. Oktober 1966, S. 3143 (C), an die zuständigen Ausschüsse überwiesen. Die Beratung ist hier noch nicht abgeschlossen. Der Deutsche Rat für Landespflege wie auch das Deutsche Volksheimstättenwerk haben gegen diesen Gesetzesvorschlag ernste Bedenken erhoben. Diese Einwendungen werden auch von F. Werner geteilt⁴³⁾. Würde der Bundestag dieser Gesetzesinitiative zustimmen, dann würde die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich im Sinne des Bundesbaugesetzes fließend werden. Durch die vorgesehene gesetzliche Ermächtigung würde auch ermöglicht, daß jedes Bauvorhaben beliebiger Art an jede beliebige bereits vorhandene Bebauung angeschlossen werden könnte. Es stünde auch zu erwarten, daß privilegierte Bauvorhaben im bisherigen Sinn oft nur zu dem Zweck errichtet würden, um eine Anschlußbebauung zu erreichen und Grundstücke der geordneten Bauleitplanung zu entziehen. Solche Möglichkeiten würden der Zersiedlung der Landschaft, insbesondere dem planlosen Entstehen von Wochenendhausgebieten, Vorschub leisten und den berechtigten Bestrebungen der Raumordnung, zentrale Orte auszubauen und die Bebauung nur in bestimmten Räumen zu verdichten, Hindernisse entgegenstellen. Bei Annahme der Gesetzesvorlage würde auch die Rechtseinheit, deren Herstellung eines der Hauptziele des Bundesbaugesetzes war, in einem sehr wichtigen Bereich zerstört werden. Auch die Einheit der Rechtsprechung wäre gefährdet, weil die auf Grund der neuen Vorschriften ergehenden Landes-

gesetze letztinstanzlich durch Landesgerichte ausgelegt würden, so daß über gleiche Begriffe eine uneinheitliche Rechtsprechung entstünde.
Leitgedanke aller Maßnahmen sollte sein, den Geist der Verantwortung zur sinnvollen Gestaltung von Raum und

Umwelt zu stärken und Mensch und Landschaft in ein Verhältnis zu setzen, das den notwendigen Ansprüchen der industriellen Zivilisation gerecht wird, aber auch das natürliche Glück und das Streben nach menschlicher Zufriedenheit fördert.

- ¹⁾ Vgl. A. Menke, Die Entwicklungsmöglichkeiten des Fremdenverkehrs im ländlichen Raum, dargestellt am Beispiel Schleswig-Holsteins, in Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz, Heft 3, 1968, S. 155, 157, 159 f.
- ²⁾ Viggo Graf Blücher, Freizeitbedürfnisse und Wohnsiedlungen der Zukunft, in Archiv für Kommunalwissenschaften, 1968, S. 73 ff.; G. W. Jenks, Arbeit, Freiheit und soziale Sicherheit als Menschenrechte in der Weltgemeinschaft, in Weltjahr für Menschenrechte (Sonderausgabe Teil II, 1968) = Journal der Int. Juristenkommission, Bd. 9, 1968, S. 54 ff.
- ³⁾ Ähnliche Regelungen haben folgende Länder geschaffen:
Bremen: Wohnwagengesetz vom 19. 6. 1956 (GBl. S. 71); Ortsgesetz (Bremerhaven) über Wohnwagenplätze vom 14. 10. 1960 (GBl. S. 133);
Hamburg: Wohnwagengesetz vom 10. 7. 1959 (GVBl. S. 107); Anordnung hierzu vom 5. 8. 1959 (Amtsbl. S. 775);
Hessen: Polizeiverordnung über das Zelten vom 8. 7. 1966 (GVBl. S. 256);
Niedersachsen: Verordnung über das Zelten vom 10. 4. 1960 (GVBl. S. 23).
Keine Vorschriften über das Zelten haben die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Rheinland-Pfalz und das Saarland erlassen, — Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen haben in Forstschutzgesetzen je eine knappe Vorschrift.
- ⁴⁾ OVG Lüneburg, Urt. vom 13. 9. 1963 — OVG A 40/62 = DOV 1964, 390; BVerwG Beschl. vom 13. 12. 1963 — I B 179/63.
- ⁵⁾ OVG Lüneburg, Urt. vom 14. 4. 1965 — I OVG A 121/63; BVerwG Beschl. vom 2. 8. 1966 — IV B 180.65.
- ⁶⁾ Bay. VGH, Urt. vom 10. 9. 1965 — VGH 31 I 64; BVerwG Beschl. vom 21. 3. 1966 — IV B 297.65.
- ⁷⁾ Vgl. BVerwGE 2, 299; 4, 167; 4, 250; BVerfGE 20, 157 f.
- ⁸⁾ H. Bogs, Die verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen, Bd. 15, res publica, 1966; BVerfGE 2, 282; 3, 231; 10, 351; 16, 253.
- ⁹⁾ BVerwG vom 14. 1. 1965 in DVBl. 1965, 769.
- ¹⁰⁾ Bundesfinanzhof, Urt. vom 20. 5. 1960 (NJW 1960, 1927).
- ¹¹⁾ BVerwGE 19, 82; BVerfG, Urt. v. 26. 5. 1967, BVerfGE 25, 161.
- ¹²⁾ Vgl. hierzu aber das unter IV, 2 mitgeteilte Urteil des VG Schleswig vom 20. 9. 1963.
- ¹³⁾ Das OVG folgt in der umstrittenen Frage, ob es zulässig ist, für die nach §§ 5, 19 geschützten Landschaftsteile ein absolutes Bauverbot anzuvordnen, der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwGE 4, 57) und des Bad.-Württemberg. VGH (VerwRespr. 11, 293; 14, 312); a. A. OVG Münster in DVBl. 1960, 212; OVG Saarland in DVBl. 1957, 653, die ein absolutes Bauverbot annehmen.
- ¹⁴⁾ OVG Lüneburg in DVBl. 1968, 762, bestätigt durch BVerwG Beschl. v. 30. 9. 1968 — I B 63.68.
- ¹⁵⁾ BVerwG Beschl. v. 30. 9. 1968 — I B 63.68.
- ¹⁶⁾ Vgl. auch A. Gallette, Die Schleswig-holsteinischen Kreise in der Gegenwart. — Gestalt, Aufgaben, Verfassung, in 100 Jahre Kreise in Schleswig-Holstein, 1967 S. 167 ff.
- ¹⁷⁾ Vgl. Schrödter, Bundesbaugesetz, Kommentar, 1964, S. 103 f.
- ¹⁸⁾ a. a. O., S. 159.
- ¹⁹⁾ BVerwG, Beschl. vom 13. 11. 1967 — IV B 142.67.
- ²⁰⁾ BVerwG, Beschl. vom 21. 11. 1967 — IV B 79.67.
- ²¹⁾ BVerwG, Beschl. vom 17. 7. 1967 — IV B 180.66; vom 14. 9. 1967 — IV B 33.67; vom 25. 10. 1967 — IV B 64.67.
- ²²⁾ BVerwG, Beschl. vom 5. 8. 1964 — I B 68.64.
- ²³⁾ BVerwG, Beschl. vom 11. 8. 1967 — IV B 49.67; vom 29. 4. 1968 — IV B 77.67.
- ²⁴⁾ Vgl. auch P. Brademann, Landwirtschaftlicher Schuppen oder Wochenendhaus?, in Bad.-Württemberg. Verwaltungsblatt 1968, 71 f.
- ²⁵⁾ Vgl. hierzu auch §§ 10, 17 BauNutzVO vom 26. 6. 1962.
- ²⁶⁾ BundesbauBl. 1962 S. 635.
- ²⁷⁾ DVBl. 1964 S. 527 = VerwRspr. 14, 80 f.
- ²⁸⁾ Der Landkreis, 1963, 133.
- ²⁹⁾ Ebenso BVerwG, Beschl. v. 30. 5. 1967 — IV B 23.66; OVG Lüneburg, Urt. v. 3. 11. 1965 — I OVG A 128/63; BVerwG, Beschl. vom 5. 7. 1967 — IV B 235.66.
- ³⁰⁾ BVerwG, Beschl. vom 17. 8. 1966 — IV B 282.65.
- ³¹⁾ BVerwG, Urt. vom 28. 4. 1964 — I C 121.61.
- ³²⁾ Vgl. VGH München, Urt. v. 12. 7. 1961, BayVBl. 1961, 350; G. Körner, Das Bauen im Außenbereich, in NJW 1965, 522 lk. Spalte; BVerwG, Urt. v. 19. 10. 1966 — IV C 16.66; BVerwG, Urt. v. 26. 5. 1967 BVerw 25, 161. Eine Splittersiedlung ist eine zusammenhanglose oder aus anderen Gründen unorganische Streubebauung mit der Folge einer Zersiedlung des Außenbereichs.
- ³³⁾ Vgl. auch Erlaß über Wochenendhäuser vom 25. 2. 1958 (AmtsBl. Schl.-H. 1958 S. 152).
- ³⁴⁾ H. J. Bode, Grundzüge des neuen Rechts der Ordnungswidrigkeiten, in NJW 1968, 1449.
- ³⁵⁾ BVerwGE 1, 254; 3, 331; 6, 198; 10, 202.
- ³⁶⁾ BVerwG, Urt. vom 28. 4. 1964 in VerwRspr. 17, 87.
- ³⁷⁾ BVerwG, Urt. vom 31. 1. 1968, IV C 170.65.
- ³⁸⁾ Vgl. auch § 14 der DurchfVO vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275).
- ³⁹⁾ Die VO ist abgedruckt und erläutert in A. Lorz, Naturschutz, Tier-schutz und Jagdrecht, 2. Aufl. 1967, S. 189 ff.
- ⁴⁰⁾ Vgl. auch die Ausführungsvorschriften des Reichsforstmeisters vom 2. 7. 1938 zu § 11 WaldschutzVO, abgedruckt in RMBliv 1938 S. 1341.
- ⁴¹⁾ So auch BVerwG, Urt. v. 19. 12. 1963, BVerwGE 17, 318 ff.; vgl. hierzu auch prOVG 10, 326; 29, 422.
- ⁴²⁾ Vgl. hierzu H. J. Wolf, Verwaltungsrecht III, 1966, S. 272 ff., S. 279 ff., 452 ff.
- ⁴³⁾ F. Werner, Das Bundesbaugesetz in der Bewährung, in Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch, 1968, S. 250.

Grundlagen und Ziele der Raumordnung in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein als das Land zwischen den Meeren weist trotz seiner relativ geringen Größe sehr unterschiedliche Landschaftstypen mit geprägter Eigenart auf. In Nordwest-Südost-Richtung erstrecken sich die drei typischen landschaftlichen Großräume: das ostholsteinische spätglaziale Hügelland mit überwiegend fruchtbaren Geschiebemergelböden, mit Gruppen von End- oder Stauchmoränen und mit den besonders landschaftstypischen, durch die eiszeitlichen Bildungen bedingten Binnenseen; der Raum der Schleswiger und holsteinischen Geest, entstanden als Sanderflächen vor den Eisrandlagen mit z. T. geringwertigen sandigen Böden und eingelagerten größeren Flachmooren; schließlich an der Nordseeküste der Gürtel der See- und Flußmarschen, entstanden im Alluvium, dessen fruchtbare Böden in jahrhundertelangen Kämpfen der See abgerungen worden sind.

Innerhalb dieser Großräume finden sich markante Teilräume wie im Kreis Herzogtum Lauenburg, der weitgehend an ostdeutsche Landschaften erinnert, oder im Gebiet der holsteinischen Seenplatte, das einmalig in der Bundesrepublik ist; vergleichbare Landschaften finden sich nur in Mecklenburg, Ostpommern und Ostpreußen.

Der Bewaldungsanteil ist mit ca. 8 % am niedrigsten unter allen Bundesländern. Seine landschaftlichen Wirkungen werden allerdings ergänzt dadurch, daß der größte Teil Schleswig-Holsteins eine Heckenlandschaft ist. Dabei haben die sogenannten Knicks (Wallhecken) für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit eine wesentliche Bedeutung in einem Land, das ungefähr die siebenfache Windhäufigkeit und Windgeschwindigkeit gegenüber mitteldeutschen Gebieten wie der Magdeburger oder Hildesheimer Börde aufzuweisen hat.

Besonders im Raum der Schleswiger Geest besteht die Kulturlandschaft in ihrer heutigen Form erst seit wenigen Generationen. Noch vor 100 Jahren bestand etwa die Hälfte der heutigen Kulturböden aus Heide und unkultivierten Mooren.

Die Bevölkerung Schleswig-Holsteins weist in den Teillandschaften nach Stammesbildung und Sprache starke Differenzierungen auf, in ihrer Gesamtheit aber hat sie nicht zuletzt durch die politischen Auseinandersetzungen im 19. Jahrhundert gegenüber dem Dänentum ein sehr bewußtes schleswig-holsteinisches Zusammengehörigkeitsgefühl entwickelt. Es ist hier einer der seltenen Fälle, wo die Bildung der Bundesländer der Nachkriegszeit ein Gebiet umfaßt, dessen Bevölkerung in ihrem Bewußtsein eine deutliche Einheit bildet. Das ist auch nicht wesentlich durch den Einstrom von Flüchtlingen in der Nachkriegszeit verändert worden. Es wird immer eine besondere Leistung der Schleswig-Holsteiner bleiben, daß in diesem Hauptflüchtlingsland die Aufnahme und die Integration der aus ihrer ostdeutschen Heimat Vertriebenen ohne Reibungen und unterschwellige Gegensätze gelungen ist.

Für die Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur bedeutete die Nachkriegszeit den in der Geschichte dieses Landes wohl schwerwiegendsten Einschnitt. Ende der 40er Jahre war die Bevölkerung gegenüber 1,55 Millionen 1939 auf über 2,7 Millionen angestiegen. Durch die auf die Initiative der schleswig-holsteinischen Landesregierung hin eingeleitete gelenkte Flüchtlingsumsiedlung war die Zahl bis 1959 auf etwa 2,2 Millionen zurückgegangen, in den letzten 10 Jahren ist sie wiederum auf über 2,5 Millionen angestiegen.

Diese in relativ kurzer Frist erfolgte starke Bevölkerungsvermehrung hat sich naturgemäß auch auf die Entwicklung der Siedlungsstruktur ausgewirkt. Das wesentlichste Ergebnis war die Ausbildung einer regional verteilten Städtestruktur im Bereich der mittleren und Kleinstädte, die in dem bis 1939 noch typischen Agrarland nur unzulänglich vorhanden gewesen war. 1939 lebten in Gemeinden bis 3000 Einwohner, d. h. in dem Bereich der Dörfer und Marktflecken 40 % der Bevölkerung, in den Gemeinden von 3000–5000 Einwohnern 25 % und in den Gemeinden über 50000 Einwohner – identisch mit den vier kreisfreien Städten des Landes, Kiel, Lübeck, Flensburg und Neumünster – 35 %. Mitte der 60er Jahre war das Verhältnis zwischen diesen Gruppen dagegen 30 %, 40 % und 30 %.

Das bedeutet, daß ca. 72 % des Bevölkerungszuwachses der Ausbildung einer regional verteilten Städtestruktur der Klein- und mittleren Städte zugute gekommen sind. Dieses nicht ohne die Arbeit der Landesplanung zustande gekommene Ergebnis bedeutet zugleich einen sehr günstigen Ansatz für die weitere Schwerpunktbildung im Rahmen der Regionalentwicklung unter den besonderen Gegebenheiten ländlicher Räume.

Eine besondere Problematik im Zusammenhang von Landesplanung und Landschaft bildet in Schleswig-Holstein die Entwicklung des Fremdenverkehrs, der ganz überwiegend Erholungsverkehr an den Küsten ist. Zu dem traditionellen Ferienerholungsverkehr ist in zunehmendem Umfang die Komplizierung durch die Überlagerung mit Naherholungsverkehr getreten, der besonders durch die 2-Millionen-Einheit Raum Hamburg ausgelöst wird. Fremdenverkehrsgebiete wie die Insel Sylt oder die innere Lübecker Bucht dürften die am stärksten überlasteten Fremdenverkehrsräume der Bundesrepublik sein. Es ist kein Zweifel, daß die Belastung der Landschaft dadurch in einzelnen Teilgebieten bereits an die Grenze gekommen ist, wo nachhaltige Sicherungs- und Steuerungsmaßnahmen erforderlich werden, um die Substanz der Erholungslandschaft auch in Zukunft zu erhalten. Dabei ergeben sich besondere Schwierigkeiten aus der besonders hohen Zunahme des Zeltplatz- und Campingwesens, dessen Steuerung besondere Schwierigkeiten mit sich bringt, da rechtliche Grundlagen dafür nur sehr unzulänglich vorhanden sind.

Auf diesem Gebiet liegt aber für ein Land wie Schleswig-Holstein, das lage- und entwicklungsbedingt keine besonders guten Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Intensivierung besitzt, eine auch unter dem wirtschaftlichen Aspekt sehr wesentliche Aufgabe. Die „Weiße Industrie“ wird immer mehr auch zu einem wesentlichen Wirtschaftsfaktor für unser Land.

Neben einer intensiven Einwirkung auf die Bauleitplanung der Gemeinden in Ausnutzung der mit dem § 1 (3) BBauG (Anpassungszwang an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung) gegebenen Möglichkeiten, sind für zwei Teilprobleme, die im Verhältnis zur Landschaftsbelastung besonders wichtig sind, generelle Richtlinien durch die Landesplanung erlassen worden, und zwar einerseits für die Ausweisung von Wochenendhausgebieten und zweitens für die Anlage von Campingplätzen. Diese Richtlinien sind Bestandteile des im April 1967 in Kraft getretenen Landesraumordnungsprogramms; sie werden auch Bestandteile des vor dem Abschluß stehenden Landesraumordnungsplanes werden, der gegenüber dem Programm eine erheblich erweiterte rechtliche Bindung mit sich bringen wird.

Für den Bereich der Nordfriesischen Inseln ist im März 1967 ein Regionalplan in Kraft getreten, für das Gebiet der Schlei, der Flensburger Außenförde und der Küsten der Eckernförder Bucht sind entsprechende Teilregionalpläne im Rahmen des Regionalplans für den nördlichen Landesteil in Arbeit. Das gleiche gilt für Fehmarn und den Raum der Lübecker Bucht.

Die bevorzugte Ausarbeitung dieser mit Schwerpunkt unter dem Gesichtspunkt „Landschaftserhaltung und Fremdenverkehrsentwicklung“ stehenden Pläne ergibt sich auch aus der Annahme des Raumordnungsprogramms, wonach bis 1985 etwa mit einer Verdoppelung des Fremdenverkehrs in Schleswig-Holstein gerechnet werden muß, der sich zum weitaus größten Teil weiterhin auf den Küstenraum er-

strecken wird. Dabei werden voraussichtlich die Belastungszunahmen nicht linear erfolgen können zu dem bisherigen Stand, da die Belastung in einzelnen Küstenabschnitten bereits an die Grenze des Tragbaren heranreicht. Hier wird das Problem der Qualifizierung des Fremdenverkehrsangebots den Vorrang vor dem der Quantifizierung haben müssen. Um der Entwicklung gerecht zu werden, müssen deshalb besonders intensive Weiterentwicklungen in den geeigneten Küstenräumen erfolgen, in denen bisher die Belastung noch gering ist. Dabei wird es auch Aufgabe der Landesplanung sein, dafür Sorge zu tragen, daß zwischen den wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Fremdenverkehrsentwicklung und den langfristigen Notwendigkeiten der Landschaftserhaltung ein planerisch gesicherter Ausgleich ermöglicht wird.

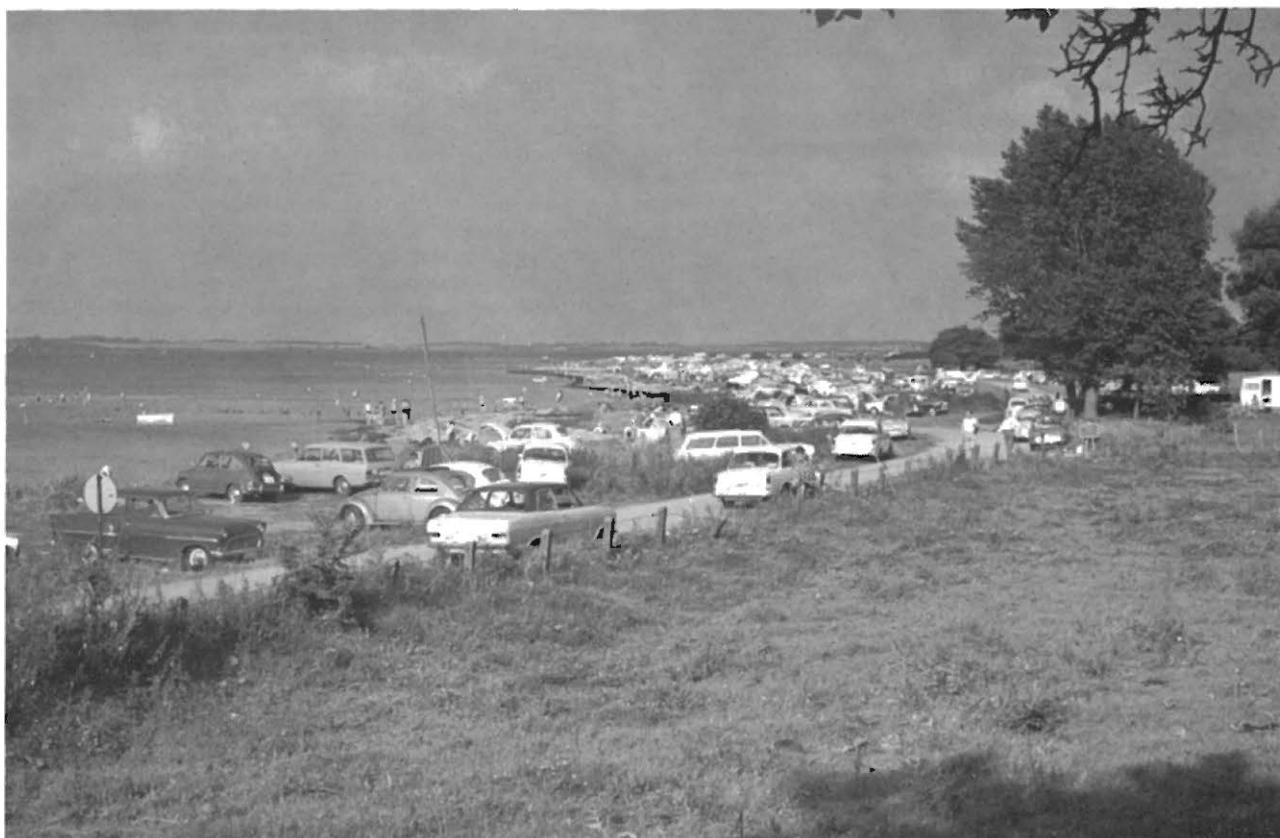


Abb. 8: Die Überlastung der Strände wird besonders während des stark angewachsenen Wochenendverkehrs deutlich. Wenn darüberhinaus auch Einrichtungen zur Ordnung des ruhenden Verkehrs fehlen, kann der Erholungswert beeinträchtigt werden. Strand bei Borkholmwik an der Flensburger Förde

Einführung in die natürlichen Gegebenheiten und die Siedlungsstruktur Schleswig-Holsteins

Schleswig-Holstein ist in Topographie und Klima gekennzeichnet durch seine Lage zwischen den beiden Meeren Nord- und Ostsee. Die heutige Oberfläche des Landes ist fast ausschließlich ein Produkt der Weichsel- und der Saaleeiszeit. Präglaziale Reste des Tertiärs ragen nur an wenigen Stellen aus dem Diluvium heraus, so bei Bad Segeberg, Lägerdorf, in Morsum auf Sylt und schließlich auf Helgoland.

Wenn wir mit der Topographie im Osten des Landes beginnen, so haben wir es zunächst in einem breiten Streifen mit einer der letzten Eiszeit entstammenden Grund- oder Endmoränenlandschaft zu tun, die sich von Norden nach Süden durch das ganze Land hin erstreckt und bekanntlich ihre beiderseitigen Fortsetzungen im sogenannten Baltischen Höhenzug findet. Diese Landschaft zeichnet sich durch eine reiche Gliederung in Hügelketten und Einzelkuppen, in Wiesenniederungen und zahlreiche Seen aus. Typisch für dieses Östliche Hügelland sind u. a. die zahlreichen Findlinge aus nordischem Granit, die das Eis von den nordischen Bergen oder aus dem Ostseetrog herangeschleppt hat. Die Bodenverhältnisse in diesem Abschnitt sind im allgemeinen für die Landwirtschaft günstig, wenn auch stark wechselnd; sandige Lehmböden liegen oft nahe bei schweren Tonböden. Die Bodenklimazahlen wechseln dementsprechend etwa zwischen 40 und 80, sie liegen aber auch darüber. Nach ihrer Entstehung sind es überwiegend braune Waldböden.

Eine Besonderheit werden wir auf der Insel Fehmarn in bezug auf die Bodenverhältnisse sehen. Hier befinden wir uns, nach Gripp, am Boden des ehemaligen Ostseegletschers. Es ist eine flache, äußerst fruchtbare Landschaft mit Bodenwerten über 80 und einem tiefgründigen A-Horizont, der nach neueren Forschungen auf Staunässe zurückzuführen ist. In einigen Teilen der Insel treffen wir auf starke Schichten von Tarraston, einer Bodenart aus dem Eozän, die die unangenehme Eigenschaft hat, viel Wasser in sich aufzunehmen und die dann fast wie Schmierseife wirkt. Sie bekommt dann eine Gleitwirkung für die darüber liegenden Bodenschichten, die an den Küsten jährlich zu größeren Landverlusten führt und sehr gefürchtet ist.

Auf das Östliche Hügelland folgt nach Westen hin ein ebenfalls von der Weichseleiszeit geprägter Streifen, eine Sanderzone, auch Vorgeest genannt. Diese Sanderzone ist erdgeschichtlich aus den sandigen Sedimenten der Gletscherwasser entstanden, die beim Abschmelzen nach Westen strömten. Die Zone ist, im Gegensatz zum Moränengebiet, fast tischeben, durchsetzt von vielen Mooren, und war bis in die ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts gekennzeichnet durch weite Heideflächen. Die Bodenklimazahlen liegen niedrig, etwa zwischen 15 und 40; trotzdem haben die Bauern es durch enormen Fleiß, durch große Meliorationen und durch hohe Handelsdüngergaben zu einem beachtlichen Wohlstand gebracht.

Das westlich anschließende Gebiet, die Hohe Geest, ist morphologisch aus der Saaleeiszeit abzuleiten, also vor etwa 200 000 bis 400 000 Jahren entstanden. Die ehemaligen Moränen sind stark abgeflacht, meistens nicht höher als 30–50 m (von „Hoher Geest“ zu sprechen, ist also nur im norddeutschen Flachland berechtigt!). Der Boden ist im Laufe der Jahrtausende so stark ausgelaugt, so kalk- und nährstoffarm geworden, daß auch hier hohe Handelsdüngergaben die Voraussetzung für ausreichende Erträge bilden.

Die bisher behandelten Zonen, das Östliche Hügelland, die Sonderzone und die Geest, sind morphologisch alle aus dem Diluvium abzuleiten. Die Marsch indessen, an der Westseite des Landes, entstand erst im Alluvium. Hier hat der Mensch selbst entscheidend mitgewirkt durch jahrhundertelangen Küstenschutz und durch Landgewinnungsarbeiten, so daß sich jetzt ein breites Band von Kögen, wie die deichgeschützten Marschflächen hierzulande heißen, vom Rande der Geest bis zur Nordsee hin erstreckt. Die Arbeiten des Küstenschutzes werden auch in der Gegenwart mit großer Intensität fortgesetzt.

Als letzte Zone liegt vor der Marsch das etwa 20 km breite Wattenmeer mit seinen Inseln und Halligen, den Wattströmen und Prielen und den großen Sanden, eine Landschaft, die vor allem durch das ewige Wechselspiel von Ebbe und Flut immer zahlreichere Menschen anlockt und mehr und mehr zu einem großen Erholungsgebiet wird. In allen besprochenen Zonen ist der Anteil des Waldes an der Wirtschaftsfläche im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr gering. Er beträgt nur 9% der Wirtschaftsfläche, gegenüber 29% im Bundesgebiet, 40% in Hessen und 38% in Rheinland-Pfalz. In unserem Östlichen Hügelland ist der Wald mit 10% beteiligt, davon sind 30 bis 40% mit Laubholz, vorwiegend Buche, bestockt. Die Kreise Oldenburg und Eutin liegen unter diesem Durchschnitt.

Trotz dieses de facto geringen Waldanteils hat der Besucher Schleswig-Holsteins nicht den Eindruck, in einem waldarmen Lande zu sein. Das Erscheinungsbild wird überwiegend durch die Knicks (Wallhecken) geprägt, die in ganz Schleswig-Holstein mit einer Gesamtlänge von etwa 70 000 km und einer durchschnittlichen Breite von 2,70 m eine Fläche von rund 19 000 ha einnehmen. Diese ursprünglich zur Abgrenzung von Ackerland und Weiden und zur Gewinnung von Brennholz angelegten Hecken sind im wesentlichen erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Zuge der Auflösung der Allmende und bei der Durchführung der Verkoppelung entstanden. Windschutz war damals nur ein Nebenzweck. In der Gegenwart ist die typische Knicklandschaft häufig bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren reduziert oder stellenweise sogar beseitigt worden. Soweit hierfür Gesichtspunkte der Landbewirtschaftung maßgebend sind, wird seitens des Landwirtschaftsministeriums wenigstens versucht, die unregelmäßig verlaufenden Knicks durch ein systematisches Windschutznetz von zumeist ebenerdig angelegten, zwei- oder mehrreihigen Hecken zu ersetzen. Man sollte aber auch den ästhetisch-psychologischen Wert der Knicks nicht übersehen, die als raumbildendes Element von großer Eindringlichkeit wohl jeden Besucher Schleswig-Holsteins stark ansprechen. Eine ausgeräumte Landschaft ohne Knicks, und nach Zerstörung der arteigenen Tier- und Pflanzenwelt, würde für das Erholungswesen einen unübersehbaren Schaden bedeuten!

Viele Landschaften Schleswig-Holsteins, besonders der Südosten, sind reich an Seen und Mooren. Zwar ist die ursprüngliche Form des Hoch- oder Niedermoores selten geworden, sie wurden bis auf kleine Reste kultiviert oder abgebaut. Trotzdem werden auch nach der Kultivierung der Moore noch große Gebiete des Landes, wie z. B. die Eider-Treene-Landschaft zwischen den Städten Flensburg — Schleswig — Rendsburg — Husum, überwiegend

durch die Moor-Niederungen geprägt. Die eigenartige Schönheit dieser Gebiete wird von immer mehr Menschen entdeckt. Auf dem Sektor Fremdenverkehr findet das seinen Niederschlag in allmählich ansteigenden Übernachtungsziffern.

Auch die Seen haben einen hohen Anteil an der speziellen Schönheit des Landes, sie gehören zu den hervorragenden Anziehungspunkten für den Fremdenverkehr. Unter dem Namen „Holsteinische Schweiz“ ist die Landschaft zwischen Eutin und Preetz schon seit Generationen als eines der klassischen Erholungsgebiete bekannt. Aber auch in anderen Binnenlandschaften hängt das Ergebnis der Bemühungen um die Förderung des Fremdenverkehrs überwiegend davon ab, ob Seen oder andere Gewässer vorhanden sind. Es soll in diesem Zusammenhang nur an die beiden schleswig-holsteinischen Naturparke erinnert werden, die schon in ihren Namen „Lauenburgische Seen“ und „Westenseegebiet“ auf ihre landschaftlichen Besonderheiten hinweisen. Nun zum Klima. Ebenso wie die Topographie ist auch das Klima ein Produkt der Lage Schleswig-Holsteins zwischen den beiden Meeren, aber natürlich auch ein Produkt der übergreifenden Kräfte der Monsune und der Zirkulationssysteme. Indessen machen sich auch schon die geringen Höhenunterschiede des Landes in kleineren unterschiedlichen Klimazonen bemerkbar.

Die Niederschläge betragen im langfristigen Jahresdurchschnitt etwa 720–730 mm. In den Grenzgebieten zwischen Marsch und Geest sowie zwischen der Sandersonne und dem Östlichen Hügelland steigen sie auf über 800 mm an; dagegen sinken sie in der Marsch und in den flachen Sandergebieten unter den Landesdurchschnitt. Das ist leicht zu erklären. Wenn bei höherer relativer Luftfeuchtigkeit die Luftströmungen schon beinahe wassergesättigt von der Nordsee auf das Land stoßen, so werden sie durch die Bodenreibung, noch mehr aber durch die Bodenerhebungen der Geest, gezwungen, in höhere Luftschichten aufzusteigen. Dabei kühlen sie sich ab, es kommt über der Geestkante zu Niederschlägen. Dieser Vorgang wiederholt sich noch einmal beim Auftreffen der Luftströmungen auf das Östliche Hügelland. Hier steigt die Niederschlagshöhe auf über 800 mm an. Erst in den Randgebieten der Ostsee macht sich die feuchtigkeitsverzehrende Wirkung der Hügellandschaft so weit bemerkbar, daß der Niederschlag auf 650–700 mm abfällt, ja im östlichen Oldenburg und auf Fehmarn sogar bis auf 550–575 mm. Das kommt natürlich dem Badebetrieb an der Ostseeküste außerordentlich zustatten. — Im Landesdurchschnitt fallen die geringsten Niederschläge im Februar mit 42,8 mm, die höchsten im August mit 89,4 mm, was vor allem auf die häufigen Gewitter zurückzuführen ist. In einem Gebiet, das sich von der Unterelbe bis Oldenburg erstreckt, sind im langfristigen Durchschnitt 28 Gewittertage jährlich gezählt worden.

Schleswig-Holstein ist ein kühles Land im Vergleich zu anderen Bundesländern. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 8° C (Frankfurt 9,6°, Freiburg 10,2°). Der starke ozeanische Einfluß macht sich auch bei der Temperatur bemerkbar. Das Wasser erwärmt sich in der ersten Jahreshälfte langsamer als die Landmassen, in der zweiten kühlt es langsamer ab. In der Regel haben wir es daher mit einem ausgeglichenen Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern zu tun. Neben diesen ozeanischen Einwirkungen bestimmen in kleineren Bereichen auch andere Einflüsse die Klimabildung, wie Höhenunterschiede, Schwere des Bodens, Vorkommen von Mooren, größeren Seen usw., so daß wir im Lande oft erhebliche kleinzonale Unterschiede beobachten können. Dafür nur zwei Beispiele: Die durchschnittliche Juli-Temperatur beträgt auf Sylt 15,8°, in Segeberg 16,6°, in Mölln 17,0° und auf Fehmarn 16,5°. — Der erste Frost ist in Lauenburg am 20. 10.

zu erwarten, auf Fehmarn am 15. 11. und auf Sylt erst am 30. 11., also 40 Tage später!

Wichtig sind für uns auch die Windverhältnisse. Im allgemeinen herrschen die Westwinde vor, und zwar Nordwest in den Monaten April bis Juli, Südwest in den Monaten August bis März. Sie sind zumeist kühl und feucht, sie bringen viel Niederschläge. Nur die Monate Januar, März und Mai zeichnen sich durch vorwiegende Ostwetterlage aus, oft verbunden mit scharfer Kälte.

Leider ist nicht zu leugnen, daß unser Klima im langfristigen Durchschnitt einem intensiven Erholungswesen nicht gerade günstig ist. Wir versuchen diesen Mangel durch bestimmte gezielte Maßnahmen etwas aufzuwiegen.

Zum Schluß seien noch einige Angaben über die Bevölkerungsstruktur des Landes und vor allem über die Entwicklung seit der Nachkriegszeit angefügt.

Von der englischen Besatzungsmacht wurde im Jahre 1946, zugleich mit der Aufteilung Preußens, zu dem die Provinz Schleswig-Holstein von 1867–1945 gehört hatte, das Land Schleswig-Holstein gebildet. Während hier vor dem Kriege etwa 1,6 Millionen Menschen wohnten, hatten am Kriegsende und in den ersten Jahren danach mehr als eine Million Ausgebombte und Vertriebene in dem Lande Zuflucht gefunden. In vielen Gemeinden verdoppelte sich die Einwohnerzahl. Dabei war das Land keineswegs auf eine so gewaltige Invasion vorbereitet, denn die Wirtschaftsstruktur war fast ausschließlich agrarisch bestimmt. Der verhältnismäßig kleine gewerbliche Sektor war durch Kriegszerstörungen und Demontagen fast ausgelöscht, über 100 000 Arbeitsplätze waren vernichtet worden.

Von der Landesplanung wurde damals ermittelt, daß etwa 400 000 Flüchtlinge unter den gegebenen Verhältnissen keinen ständigen Arbeitsplatz in Schleswig-Holstein bekommen könnten. Da außerdem etwa 300 000 Wohnungen fehlten, mußten diese Menschen noch einmal umgesiedelt werden, überwiegend nach Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Diese ausschließlich freiwillige Umsiedlung war 1955 abgeschlossen. Eine innere Umsiedlung innerhalb des Landes von den nordwestlichen in die südlichen und südöstlichen Kreise und vom flachen Lande in die Städte schloß sich an, wobei der Wunsch nach eigener Wohnung und festem Arbeitsplatz ebenfalls die Triebfeder bildete.

Mit 2,6 Millionen Bewohnern hatte die Bevölkerung im Jahre 1949 ihren höchsten Stand erreicht. Durch Umsiedlung und Abwanderung sank die Zahl 1956 auf den Tiefpunkt von 2,25 Millionen und stieg seitdem durch Geburtenüberschuß und Wanderungsgewinne ständig wieder an. Gegenwärtig (Ende 1967) leben 2 499 730 Menschen im Lande. Bis 1976 wird mit einer Bevölkerungszahl von 2,6 Millionen kalkuliert. Im Landesdurchschnitt wohnen heute auf einem qkm etwa 150 Menschen.

Die räumliche Verteilung der Bewohner des Landes ist uneinheitlich; das Schwergewicht liegt im Süden und Osten, östlich der Linie Kiel—Itzehoe. Hier wohnt etwa die Hälfte der Bevölkerung, in der Marsch dagegen nur etwa ein Zehntel.

Die Verteilung der Bevölkerung auf die verschiedenen Gemeindegrößenklassen kann als gesund bezeichnet werden. In den Gemeinden unter 1000 Einwohner wohnen (1960) 18,8 %, in der folgenden Klasse von 1000–3000 Einwohner wohnen 11,3 %, in der Klasse von 3000–10 000 Einwohner wohnen 18,7 %, in der Klasse von 10 000–50 000 Einwohner wohnen 20,8 % und in der Klasse über 50 000 Einwohner (es sind nur 4 Städte) wohnen 30,4 % der Gesamtbevölkerung. Gegenüber der Vor-

kriegszeit hat sich die Siedlungsstruktur zwar erheblich gewandelt; damals lag das Schwergewicht noch auf dem flachen Lande, in das eine Anzahl von kleinen Landstädten ohne größeres wirtschaftliches Schwergewicht eingestreut war. Heute indessen sind, trotz einer beachtlichen Stabilität der Landbevölkerung, viele übergeordnete zentrale Orte entstanden. Fast alle haben sich ohne großen Bruch

aus den alten Siedlungskernen entwickelt und stellen jetzt für ihre nähere oder weitere Umgebung ein beachtliches Wirtschaftspotential dar. So kann die Siedlungsstruktur auch in der Gegenwart in ihrem System von einigermaßen gleichmäßig über das ganze Land verteilten Orten verschiedener Größenklassen als durchaus gesund bezeichnet werden.

Karl W. Christensen

Entwicklung des Fremdenverkehrs in Schleswig-Holstein

Spricht man im Zeitalter der modernen Industriegesellschaft und im Zeitalter des Massentourismus von der Entwicklung des Fremdenverkehrs im Ferienland Schleswig-Holstein, dem Land zwischen Nord- und Ostsee, so erscheint es zunächst angebracht, einen kurzen Rückblick auf seine Entwicklung zu werfen.

Mit dem Beginn der Industrialisierung zu Anfang des 19. Jahrhunderts entstand immer stärker der Wunsch der Bevölkerung der Städte, ihren Urlaub in der Natur zu verbringen. Der Wunsch nach „Sommerfrische“ wurde immer lauter. Die Küste von Schleswig-Holstein bot hierzu besonders günstige Voraussetzungen. Fischer, Bauern, Gewerbetreibende erkannten bereits damals den lohnenden Nebenverdienst in der Beherbergung und Bewirtung von Gästen.

Die Entwicklung des Fremdenverkehrs an der See wurde aber auch durch die Erkenntnisse der Balneologie und Thalassotheorie gefördert. Man erkannte die Bedeutung des Meerwassers und der Bewegung des Menschen in der reinen Meeresluft in Sonne und Wind.

Bereits seit 1802 ist Travemünde als Seebad bekannt. Wyk/Föhr (1819), Helgoland (1825), Westerland (1855) und Wittdün/Amrum, Timmendorfer Strand und Niendorf (1865) waren weitere Seebädergründungen.

Die Entwicklung des Fremdenverkehrs wurde in dieser Zeit aber schließlich auch dadurch begünstigt, daß das Eisenbahnnetz in Deutschland intensiv ausgebaut wurde und damit die Verbindungen zwischen allen Teilen unseres Landes hergestellt wurden. In Ergänzung dieses Ausbaus wurden an den Küsten der gesamten Nord- und Ostsee viele Schifflinien gegründet, die die regelmäßige Verbindung zwischen den einzelnen Küsten- und Badeorten und nach den Inseln in der Nord- und Ostsee aufnahmen.

Nach dem deutsch-französischen Krieg 1870/71 bis zum Beginn des 1. Weltkrieges bauten tatkräftige Unternehmer Hotels und Pensionen in ausreichendem Umfang zur Unterbringung der in die Badeorte strömenden Gästeschar. Kur- und Verkehrsvereine wurden gegründet, um sich der Gäste anzunehmen. Die Badeorte an der schleswig-holsteinischen Norm- und Ostseeküste stiegen zu einer beachtlichen Höhe an. Der Ausgang des 1. Weltkrieges und die schweren Nachkriegsjahre brachten dem Fremdenverkehr auch in Schleswig-Holstein zwangsläufig eine rückläufige Bewegung. Nach Überwindung dieser wirtschaftlichen Schwierigkeiten setzte eine neue Aufwärtsentwicklung des Fremden-

verkehrs ein. Diese Entwicklung wurde nicht zuletzt durch das Auto als neues Verkehrsmittel mit gefördert. Der Tagesausflugsverkehr nahm an den Badeorten an der Nord- und Ostseeküste erheblich zu. Im Sommerhalbjahr 1938 wurden schließlich bereits 549 000 Meldungen mit 4,3 Millionen Übernachtungen in Gastbetrieben und Privatquartieren Schleswig-Holsteins registriert.

Im 2. Weltkrieg und in der Zeit bis 1948/50 machte die Fremdenverkehrswirtschaft Schleswig-Holsteins wiederum eine Krise durch. Im Kriege wurden viele Hotels, Pensionen, Gasthöfe und Erholungsheime in den Seebädern, Luftkurorten und Erholungsorten Schleswig-Holsteins beschlagnahmt, um sie zur Unterbringung von Lazaretten, evakuierten Schulen und Ausgebombten aus den Großstädten nutzbar zu machen. Nach dem Kriege mußten zusätzlich Flüchtlinge in die Gastbetriebe eingewiesen werden. Schließlich wurden ganze Seebäder von der damaligen Besatzungsmacht beschlagnahmt, um diese Orte zu Erholungszwecken für ihre Soldaten zu benutzen. Noch im Jahre 1947 war nicht einmal ein Drittel der früher vorhandenen rd. 46 000 Betten für den Fremdenverkehr verfügbar. Aber bereits 1949 stand – dank der Tatkraft aller Beteiligten – rund die Hälfte der früheren Bettenkapazität für die sehnsüchtig erwarteten Gäste wieder bereit. Die Umsiedlung von Flüchtlingen und die Freigabe beschlagnahmter Betriebe machten diese erfreuliche Entwicklung möglich.

Seitdem hat die Fremdenverkehrswirtschaft in Schleswig-Holstein mit dem Aufkommen des Massentourismus einen Aufschwung genommen, der in seinem Ausmaß die Erfolge anderer Bundesländer – selbst der klassischen Ferienländer Bayern und Baden-Württemberg – übertrifft. In Schleswig-Holstein wurden allein im Fremdenverkehrsjahr 1966/67 bei einer Bettenkapazität von rd. 150 000 Betten über 22,5 Millionen Übernachtungen in gewerblichen Betrieben, in Privatzimmervermietungen, auf Campingplätzen, in Kinderheimen und in Jugendherbergen registriert. Fast 3 Millionen Gäste kamen nach Schleswig-Holstein. Rd. 11 % aller gewerblichen oder privaten Übernachtungen in der Bundesrepublik Deutschland wurden im Fremdenverkehrsjahr 1966/67 allein in Schleswig-Holstein registriert.

Unter Zugrundelegung von Erfahrungswerten darf festgestellt werden, daß die gesamte Fremdenverkehrswirtschaft des Landes Schleswig-Holstein im Fremdenverkehrsjahr 1966/67 einen Gesamtumsatz von 1,2 Milliarden DM erzielt hat. Ein Umsatz, der sich durchaus mit anderen Wirtschaftszweigen aus dem Jahre 1966 sehen lassen kann,

etwa mit dem des Schiffbaus in Höhe von 915 Millionen DM und mit dem der Meiereiprodukte und der Käsereien von 539 Millionen DM.

Die Hauptfremdenverkehrszentren Schleswig-Holsteins mit den Nordfriesischen Inseln und der Lübecker Bucht zählen zu den hervorragenden Erholungslandschaften Deutschlands. Rd. 80 % aller Übernachtungen wurden auch 1966/67 wiederum in den 58 Bädern der Nord- und Ostsee registriert. Damit wurde und wird zugleich aber auch die dominierende Stellung der Seebäder in dem meerumschlungenen Schleswig-Holstein unterstrichen. Von Bedeutung für die Fremdenverkehrswirtschaft sind darüber hinaus die Holsteinische Schweiz und der Naturpark Lauenburgische Seen.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang aber auch die Tatsache, daß 50 % aller Übernachtungen im Lande Schleswig-Holstein in 11 Fremdenverkehrsorten allein erzielt werden. Dabei ist nur ein Fremdenverkehrsort im Binnenland, nämlich Bad Bramstedt. Alle anderen überragenden Fremdenverkehrsorte liegen an der Nord- und Ostsee. Übernachtungsmillionäre sind Westerland und Grömitz. Es folgen Timmendorfer Strand/Niendorf, St. Peter-Ording, Wyk/Föhr, Travemünde, Haffkrug-Scharbeutz und Büsum. Schließlich sind noch Kellenhusen, Dahme und Bad Bramstedt zu erwähnen. Bei allen genannten Orten – mit Ausnahme von Haffkrug-Scharbeutz – handelt es sich dabei um staatlich anerkannte Seeheilbäder bzw. Heilbäder, die alle über moderne Kurmittelhäuser verfügen und deren sonstige Gemeinschaftseinrichtungen vervollkommen werden, um „Europaformat“ zu erhalten. Westerland, Grömitz, Timmendorfer Strand, Travemünde und Büsum verfügen bereits über Meeresschwimmbäder. In St. Peter-Ording, Wyk/Föhr, Haffkrug-Scharbeutz und in Dahme werden Meeresschwimmbäder bzw. beheizte Freischwimmbäder gebaut.

Äußerst interessant ist auch die Fremdenverkehrsintensität im Lande Schleswig-Holstein und in seinen Kreisen. Unter Fremdenverkehrsintensität versteht man dabei bekanntlich das Verhältnis der Übernachtungen zur Kopfzahl der Bevölkerung eines bestimmten Raumes. Schleswig-Holstein lag mit 16,9 Millionen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben und Privatquartieren im Fremdenverkehrsjahr 1966/67 und einer Bevölkerung von 2,47 Millionen mit einer Intensität von 600,8 an der Spitze aller Bundesländer. Dieser Landesdurchschnitt wird noch von einigen Landkreisen innerhalb Schleswig-Holsteins erheblich überschritten. Die Intensität des Kreises Südtondern beträgt 6071, dieser Kreis ist damit einer der fremdenverkehrsintensivsten Landkreise der Bundesrepublik Deutschland überhaupt. Die Intensität des Kreises Eiderstedt beträgt 3853. Es folgen die Kreise Oldenburg mit 3437, Eutin mit 2287 und Norderdithmarschen mit 1005.

Im Rahmen des Fremdenverkehrs hat das Campingwesen eine besondere Bedeutung. Im Sommerhalbjahr 1967 wurden allein 514 000 Gäste mit 4,7 Millionen Übernachtungen registriert. In Schleswig-Holstein bestehen insgesamt 149 registrierte Campingplätze. Die Gesamtzahl wird auf über 200 Plätze geschätzt. Der größte Teil dieser Plätze liegt dabei an der Ostseeküste zwischen Travemünde und Glücksburg. Der Anteil dieser Plätze an der Gesamtfläche des Landes ist in keinem anderen Land so groß wie in Schleswig-Holstein. Auch verweilen die Campinggäste in unserem Land durchschnittlich länger als in den anderen Teilen der Bundesrepublik. Die mittlere Aufenthaltsdauer aller Campinggäste des Jahres 1967 betrug in Schleswig-Holstein 9,2 Nächte, gefolgt von Nordrhein-Westfalen mit 4,3 Nächten. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 4,5 Nächten. Schleswig-Holsteins Campingplätze sind überwiegend Zielplätze, während viele andere deutsche Campingplätze Durchgangsplätze auf dem Wege zu den verschiedensten innerdeutschen und ausländischen Reisegebieten sind.

Auf dem Kur- und Erholungssektor in Schleswig-Holstein nehmen darüber hinaus die Kinderheime einen bemerkenswerten Rang ein. Mehr als ein Viertel aller Übernachtungen in Kinderheimen im Bundesgebiet mit 8,2 Millionen entfallen auf Schleswig-Holstein. Unser Land steht mit 2,2 Millionen Übernachtungen in Kinderheimen im Fremdenverkehrsjahr 1966/67 an erster Stelle vor Baden-Württemberg und vor Niedersachsen. Schwerpunkte für Kinderheime sind St. Peter-Ording, Wyk/Föhr und die Insel Amrum. Mit dem weiteren Ausbau allgemeiner Fremdenverkehrseinrichtungen in den genannten Orten wird die zentrale Bedeutung dieser Seeheilbäder für die Kinderkur und -erholung noch weiter steigen.

Durch die Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen und Zuschüssen des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes wird die Bedeutung der Fremdenverkehrswirtschaft für unser Land unterstrichen.

Von der öffentlichen Hand wurden von 1955 bis 1967 780 Vorhaben mit Gesamtkosten von 170 Millionen DM durch zinsgünstige Darlehen und Zuschüsse von 46 Millionen DM gefördert, davon waren 162 kommunale und 618 gewerbliche Vorhaben mit Gesamtkosten von 74 Millionen DM bzw. 95 Millionen DM. 1968 werden darüber hinaus 2,5 Millionen DM zinsgünstige Darlehen und 2 Millionen DM Zuschüsse aus Landes- und Bundesmitteln bereitgestellt. Im jetzt gerade angelaufenen ERP-Sonderprogramm 1968 für die Kommunen dürften darüber hinaus weitere rd. 4 Millionen DM für Fremdenverkehrsmaßnahmen der Kommunen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Erhebliche Zinszuschüsse sind auch im Rahmen des § 16 bzw. § 18 FAG für Gemeinschaftseinrichtungen der kommunalen Fremdenverkehrswirtschaft in den letzten drei Jahren gewährt worden. Auch dürfen die Mittel des Landes für den Bäderansatz im Rahmen des Finanzausgleichs nicht vergessen werden. Daneben wurden dem Gastgewerbe in vielen Fällen zinsgünstige ERP-Kredite vermittelt. In weiteren Fällen wurden zusätzliche Bürgschaften – insbesondere durch die Landesgarantiekasse – gewährt.

Im einzelnen fördert die Landesregierung insbesondere solche Investitionen, die zu einer Belebung der Vor- und Nachsaison, zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Fremdenverkehrswirtschaft führen. Auf dem gewerblichen Sektor wird die Modernisierung und Rationalisierung der bestehenden Betriebe als vordringlich und besonders förderungswürdig angesehen.

Damit ist aufgezeigt, wie das Land Schleswig-Holstein sich der Bedeutung seiner Fremdenverkehrswirtschaft bewußt ist und sie im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert. Zukünftig dürften noch größere Anstrengungen erforderlich sein, um an die bisherigen Erfolge anknüpfen zu können. Dabei stehen im Vordergrund die Bemühungen um eine Verlängerung der Hauptsaison, die Belebung der Vor- und Nachsaison, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Gastgewerbes.

Besonders wichtig für die weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs sind aber die infrastrukturellen Verkehrsmaßnahmen. Von der im Bau befindlichen Bundesautobahn von Hamburg über Neumünster nach Flensburg und nach Kiel sowie von dem Bau der wichtigsten Straßenzüge für die Fremdenverkehrsströme (E 3, E 4, B 5) wird eine nachhaltige Steigerung der Besucherfrequenz und damit eine fremdenverkehrswirtschaftliche Belebung der nördlichen Regionen des Landes erwartet. Nach Abschluß der wichtigsten Maßnahmen zur Verkehrserschließung im Lande kann damit gerechnet werden, daß die Wochenendgäste in Schleswig-Holstein künftig nicht nur aus dem Hamburger Raum und den hiesigen Ballungszentren, sondern auch aus dem Raum Hannover–Braunschweig–Kassel und sogar aus

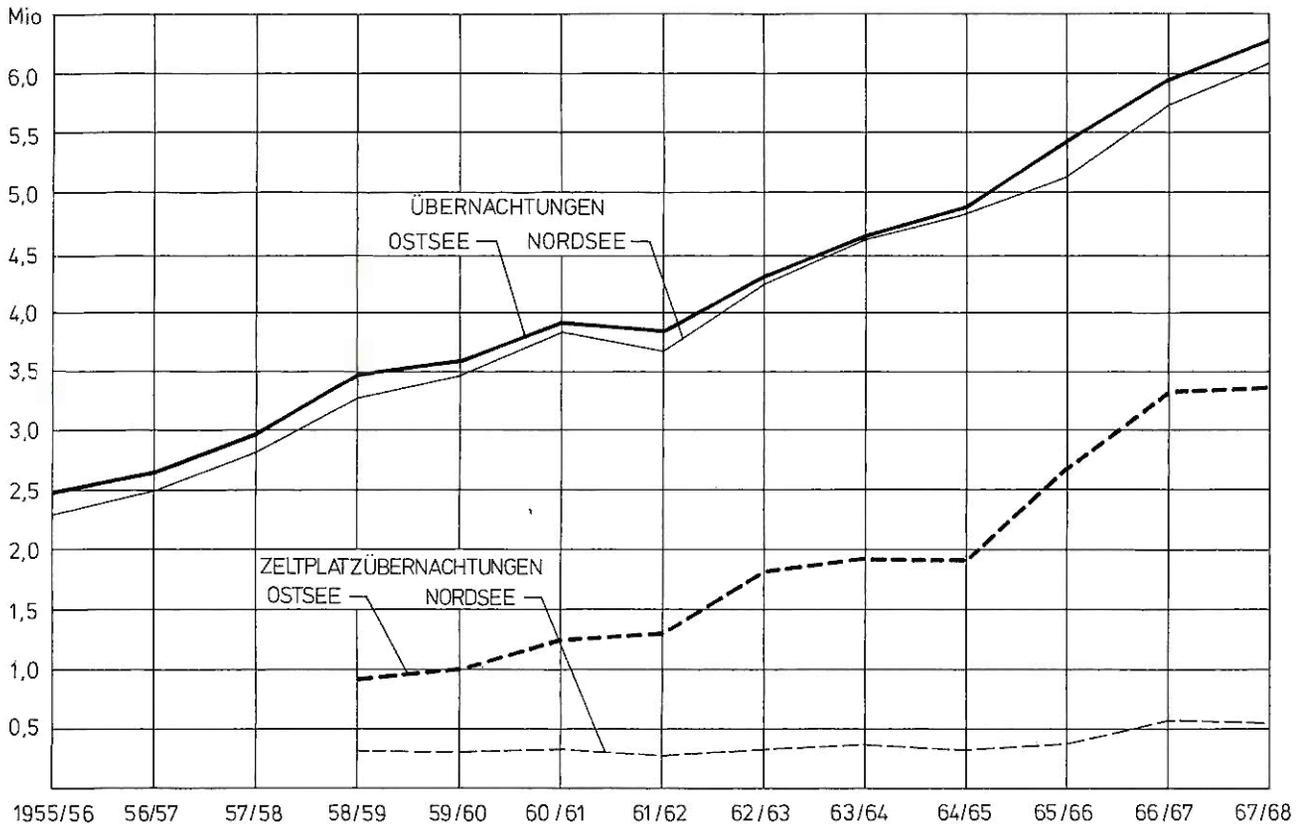


Abb. 9: Die Entwicklung des Fremdenverkehrs an den Küsten Schleswig-Holsteins

dem Ruhrgebiet kommen werden. Gerade im Zusammenhang mit der weiteren Verkehrserschließung in Schleswig-Holstein gewinnen auch die geplanten, überwiegend gewerblich zu nutzenden Ferienzentren an den Küsten unseres Landes wachsende Bedeutung. Das wohl größte Projekt dieser Art ist das geplante Zentrum in Heiligenhafen. Weitere Ferienzentren sind in Sierksdorf, Großenbrode, Burgtiefe, Wangels, Damp, Maasholm und in Glücksburg-Holnis vorgesehen. Das Ferienzentrum Glücksburg-Holnis ist hauptsächlich für Yacht-Sportler gedacht und soll ähnlich wie die in den USA bereits bekannten „Marinas“ gestaltet werden.

Als besondere Erholungsform, die sich in jüngster Zeit entwickelt, ist der „Urlaub auf dem Lande“ zu nennen. Er bietet der Bevölkerung im ländlichen Raum einen erträglichen Nebenverdienst und stellt keine Konkurrenz für das Gastgewerbe dar. Diese Erholungsform, die – historisch gesehen – eine der Keimzellen des Fremdenverkehrs ist, wird begrüßt, da auch der ländliche Gasthof und die ländliche Gastwirtschaft davon partizipieren. Für den „Urlaub auf dem Lande“ eignen sich besonders das Hinterland beider Küsten und die Holsteinische Schweiz.

Im Rahmen der landesplanerischen Vorstellungen und besonders im Rahmen der Weiterentwicklung der Wirtschaftspolitik des Landes Schleswig-Holstein, und hier besonders der Fremdenverkehrspolitik, wird z. Z. an zwei wichtigen Grundsatzprogrammen gearbeitet. Aufbauend auf dem Landesraumordnungsprogramm, den Erkenntnissen

und Erfahrungen des zuständigen Ministeriums arbeitet das Deutsche wirtschaftswissenschaftliche Institut für Fremdenverkehr an der Universität München z. Z. an einem Gutachten über Umfang, Struktur, Bedeutung und Entwicklungsaspekte des Fremdenverkehrs in Schleswig-Holstein. Dieses Gutachten wird eine Bestandsaufnahme des schleswig-holsteinischen Fremdenverkehrs aus verschiedenen Gesichtspunkten beinhalten und die Zukunftsperspektiven unter Berücksichtigung aller touristischen Ströme in unserer Welt geben. Parallel dazu, teilweise aber auch auf diesem Gutachten basierend, wird außerdem an einem Fremdenverkehrsprogramm gearbeitet, das u. a. die Ideen und Wünsche der Gemeinden auf dem Fremdenverkehrssektor unter Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Finanzplanung der Gemeinden zusammenträgt, sie zeitlich und schwerpunktmäßig ordnet und dann wieder in die mittelfristige Finanzplanung des Landes einordnet.

Trotz aller Risiken, denen der Fremdenverkehr ausgesetzt ist, ist dieser Wirtschaftszweig in Schleswig-Holstein zukunftsträchtig. Die weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs in unserem Land hängt ab von der wirtschaftlichen Entwicklung im Bundesgebiet, von der Bevölkerungsentwicklung, der Reiseintensität, dem steigenden Urlaubsbegehren, aber auch von der Verbesserung des Fremdenverkehrsangebots, der Saisonverlängerung, einer differenzierten Preisgestaltung zwischen Vor-, Haupt- und Nachsaison in Form von Inklusivpreisen und einer entsprechenden schlagkräftigen Werbung.

Fremdenverkehr und Schutz der Ostseeküste in Schleswig-Holstein

1. Einleitung

Die Entwicklung der Naturlandschaft zur Industrielandschaft hat die Ballung von Wirtschafts- und Wohneinheiten gebracht. Mit der weltweiten Verflechtung der Wirtschaft ergibt sich der Zwang, konkurrenzfähig zu bleiben. Daraus und aus dem Streben jedes einzelnen, in der Industriegesellschaft Tätigen nach Erleichterung der Arbeitsbedingungen und Wohlstand entwickelt sich ein hektisches Arbeitstempo, das alle Bereiche der menschlichen Gesellschaft erfaßt und jeden zwingt, Pausen einzulegen, während welcher der Mensch durch Ruhe oder Ausgleichstätigkeit oder beides in guter Abstimmung seine Leistungsfähigkeit wiederzugewinnen sucht. Ein hierfür hervorragend geeignetes Gebiet sind die Küsten der schleswig-holsteinischen West- und Ostküste.

Unter Küste wollen wir nicht die Uferlinie der Küstengewässer verstanden wissen, auch nicht die Küstenlinie, die durch die Bewuchsgrenze oder bei Steilufeln durch den Steiluferfuß gekennzeichnet ist, sondern aus wasserwirtschaftlicher Sicht den Teil des festen Landes oberhalb und unterhalb der Uferlinie, der durch das Küstengewässer beeinflusst und gestaltet wird oder in zurückliegenden Zeiten gestaltet worden ist, aus der Sicht des Fremdenverkehrs auch die unmittelbar daran anschließenden Räume des Landes und des Meeres.

Diese Ausführungen werden sich nur auf die Ostseeküste des schleswig-holsteinischen Festlandes beziehen. Die Schlei, die zwar eine Meeresbucht der Ostseeküste darstellt, wird außer Betracht bleiben, weil sie wegen ihrer Abgeschlossenheit einen völlig anderen Charakter hat und nicht mit den Verhältnissen der offenen Küste verglichen werden kann. Selbstverständlich werden viele für die Ostseeküste ermittelten Merkmale auch für die Nordseeküste gelten können.

2. Begriffe

Bevor Einzelheiten des Fremdenverkehrs und des Küstenschutzes behandelt werden, sollen einige Begriffe erläutert und definiert werden.

Küste:

Unter Küste wird das Gebiet beiderseits der Uferlinie verstanden, das vom Meer beeinflusst wird oder beeinflusst werden könnte, wenn Deiche nicht vorhanden wären.

Uferlinie:

Die Uferlinie ist die Durchdringungslinie der Oberfläche des festen Landes mit der Wasserfläche (Ruhewasserspiegel) bei Mittelwasser (MW).

Mittelwasser:

Der Mittelwasserstand ist das arithmetische Mittel der täglichen um 12 Uhr an einem Pegel gemessenen Wasserstände einer bestimmten Zeitfolge. Z. B. ist das Mittelwasser der Jahresreihe 1956/1965 am Pegel Kiel: MW 1956/1965 = 497 cm aP. Da Pegel-Null bei allen Küstenpegeln einheitlich bei NN - 5,0 m liegt, ergibt sich: MW 1956/1965 = 497 cm aP = NN - 0,03 m.

Weitere mittlere Wasserstände:

Der Mittelhochwasserstand (MHW) ist das arithmetische Mittel der höchsten, um 12 Uhr gemessenen Wasserstände eines Monats während einer bestimmten Zeitfolge. Z. B. am Pegel Kiel:

MHW 1901/1967 = 619 cm aP = NN + 1,19 m.

Die in gleicher Weise ausgewerteten niedrigsten Wasserstände eines Monats ergeben das Mittelniedrigwasser. Z. B. am Pegel Kiel:

MNW 1901/1967 = 379 cm aP = NN - 1,21 m.

Äußerste Wasserstände:

Äußerste Wasserstände sind die bisher an einem Pegel gemessenen höchsten bzw. niedrigsten Wasserstände. Z. B. für Pegel Kiel seit 1872.

Höchster Wasserstand:

HHW (13. November 1872) = 797 cm aP = NN + 2,97 m.

Niedrigster Wasserstand:

NNW (4. Oktober 1860) = 271 cm aP = NN - 2,29 m.

Häufigkeit der Wasserstände:

Die Häufigkeit der Wasserstände wird durch Auszählen der über oder unter einem bestimmten Wert liegenden Wasserstände einer bestimmten Reihe von Jahren bzw. Sommerhalbjahren ermittelt. Sie ist ein Maßstab für die Bemessung der Höhen bestimmter Deiche.

die Abb. 10 zeigt z. B. die Häufigkeitslinie für den Pegel Lübeck-Struckfähre.

Landesschutzdeich:

Ein Landesschutzdeich hat die Aufgabe, eine besiedelte Niederung gegen jedes Hochwasser zu schützen. Er wird bemessen nach dem maßgebenden Sturmflutwasserstand, der zu erwartenden Wellenaufbauhöhe und einem Sicherheitsmaß.

Sommerdeich:

Ein Sommerdeich hat die Aufgabe, eine nur landwirtschaftlich genutzte Niederung während der Wachstumszeit einschließlich der Zeit der Ernte gegen Überflutungen zu schützen. Für die Bemessung gelten die gleichen Regeln wie bei Landesschutzdeichen.

Maßgebender Sturmflutwasserstand:

Der maßgebende Sturmflutwasserstand für die Bemessung eines Landesschutzdeiches ist der höchste zu erwartende Sturmflutwasserstand. Er wird abgeschätzt nach den bisher gemessenen höchsten Sturmflutwasserständen unter Berücksichtigung der zu erwartenden säkularen Wasserstandshebungen.

Der maßgebende Sturmflutwasserstand für die Bemessung eines Sommerdeiches ist durch den im Sommer zu erwartenden höchsten Sturmflutwasserstand bestimmt. Er wird abgeschätzt mit Hilfe der Häufigkeitslinie für die Hochwasserstände im Sommer unter Berücksichtigung der zu erwartenden säkularen Wasserstandshebungen.

Säkulare Wasserstandshebung:

Unter säkularer Wasserstandshebung ist die über lange Zeiträume zu berücksichtigende Anhebung des Mittelwassers zu verstehen. Sie ist zu etwa 0,25 m im Jahrhundert ermittelt worden (Gayle, 1951).

Küstenlinie:

Küstenlinie ist die durch den Fuß des Steilufers bzw. durch die Bewuchsgrenze in Flachküstenabschnitten gekennzeichnete Linie, die sich etwa 0,80 bis 0,90 m über dem Mittelwasser befindet.

Strand:

Der Strand liegt zwischen der Uferlinie und der Küstenlinie. Der Strand ist in Steilküstenabschnitten meist mit Steinen

und Geröll, selten mit Sand bedeckt; der Untergrund besteht in der Regel aus Geschiebelehm, der häufig zutage tritt.

Der Strand der Flachküstenabschnitte ist je nach Sandhaushalt der Küste mit Geröll oder Sand bedeckt; der Untergrund besteht aus Geschiebelehm oder Torf. Die Dicke der Sandschicht ist meist gering.

Unterwasserstrand:

Der Unterwasserstrand ist die Fortsetzung des Strandes seewärts der Uferlinie.

Riffe:

Riffe sind unter dem Einfluß der Brandungs- und Rippströmung auf dem Unterwasserstrand in bestimmter Entfernung von der jeweiligen Uferlinie auf dem Untergrund (Geschiebelehm oder Torf) gebildete, parallel zur Uferlinie verlaufende Wälle aus Sand und Kies geringer Mächtigkeit. Auf den Riffen findet der wesentliche Materialtransport längs der Küste statt.

Strandwälle:

Strandwälle sind oberhalb der Uferlinie auf dem Strand und oberhalb des Strandes bei mittleren und höchsten Hochwasserständen in ähnlicher Weise wie die Riffe gebildete, parallel zum Ufer verlaufende Wälle. Es sind ebenfalls Materialtransportbahnen, die nach dem Abflauen des Hochwassers sichtbar zurückbleiben. Die bei mittleren Hochwassern unmittelbar oberhalb der Uferlinie gebildeten Strandwälle bestehen häufig aus Sand und Kies. Die oberhalb der Küstenlinie zurückbleibenden Strandwälle sind dagegen meist aus einem Gemisch aus Geröll, Kies und Sand aufgebaut, weil hier die bei hohen und höchsten Wasserständen auftretenden großen Brandungskräfte und -strömungen wirksam sind, die derartiges Material zu bewegen und umzulagern vermögen. Strandwälle sind im allgemeinen bewachsen.

Strandwallebenen:

Bei bestimmten Hochwasserständen brechen die Strandwälle, die zunächst die Überschwemmung der Niederungen verhindert haben. Aus dem Durchbruch wird Geröll, Kies und Sand bis zu 100 m in die Niederung verfrachtet. Unter bestimmten Umständen können sich oberhalb der Küstenlinie mehrere Strandwälle hintereinander bilden. Man spricht dann von Strandwallebenen.

Dünen:

Die Voraussetzung für die Bildung von Dünen sind ein Strand mit stark positiver Sandbilanz und häufige starke Seewinde. Diese trocknen den Sand, nehmen ihn vom Strand auf und verwehen ihn landwärts. Beide, eine positive Sandbilanz und häufige starke Ostwinde, sind an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste selten. Infolgedessen gibt es Dünen von größerer Höhe (≥ 8 m) nur nördlich Weißenhaus an der Hohwachter Bucht.

Die seltenen Oststürme vermögen meist nur im Winter die vorhandenen Strandwälle ein wenig zu erhöhen. Auf diese Weise können auch die von mittleren Sturmfluten geschaffenen Abbruchkanten wieder ausgeglichen und wunde Stellen wieder geschlossen werden.

Nehrung und Haken:

Überall dort, wo die Uferlinie zurückspringt, wird das Material in der alten Richtung weitertransportiert. Sand und Kies lagern sich hier zum Teil in großen Tiefen ab. Wenn er in Form der Nehrung oder des Hakens über MW in Erscheinung tritt, sind meist bereits große Sandmassen abgelagert worden. Hier können im allgemeinen größere Sandmengen unbedenklich durch Baggern gewonnen werden. (Beispiele: Pelzerhaken, Stein- und Großwarder bei Heiligenhafen, Botsand-Laboe).

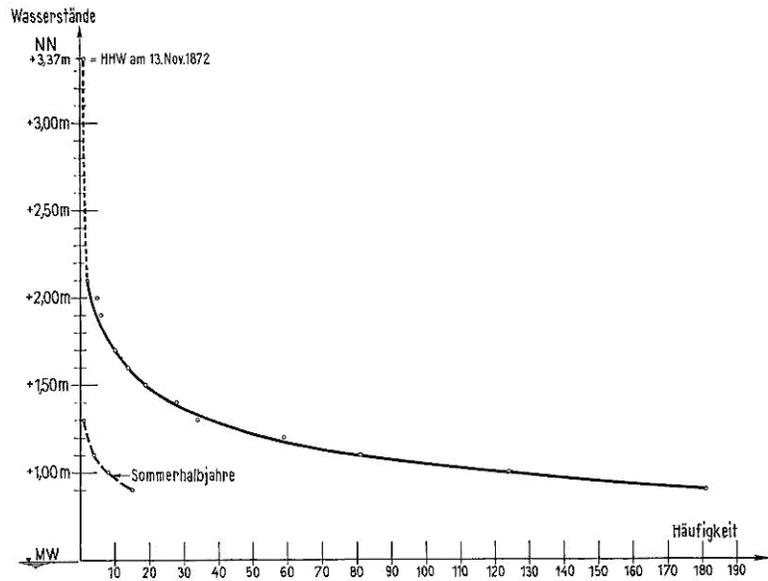


Abb. 10: Häufigkeitslinie für die Hochwasserstände der Ostsee (NN+0,90 m bis NN+2,10 m) der Beobachtungsjahre 1885 bis 1967 für den Pegel Lübeck-Struckfahre

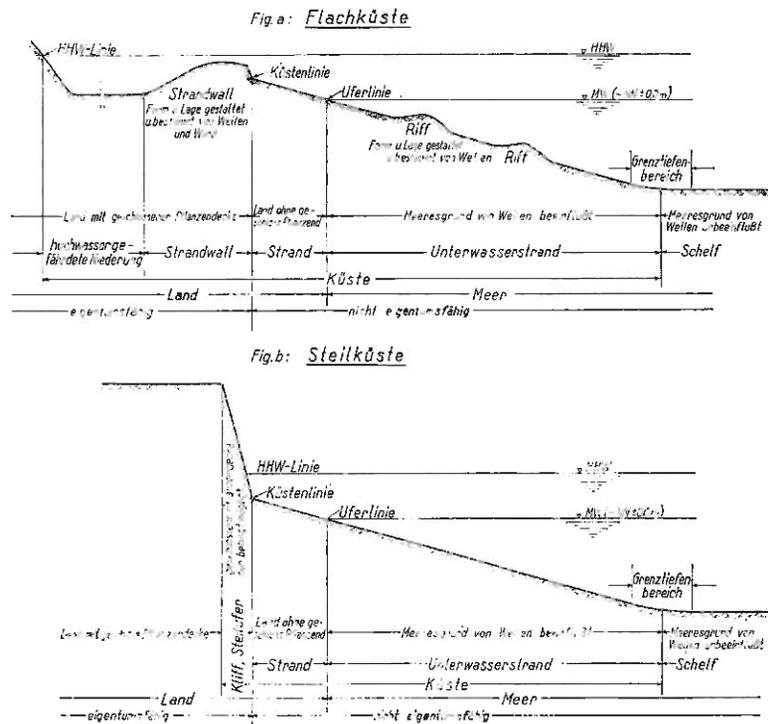


Abb. 11: Querprofile der Ostseeküste Schleswig-Holsteins in schematischer Darstellung

M o l e :

Molen sind im allgemeinen senkrecht zur Uferlinie errichtete Mauern oder wehrhafte Dämme, deren Krone meist über dem höchsten zu erwartenden Hochwasserstand liegt. Sie dienen in der Regel der Sicherung einer Hafeneinfahrt und zur Dämpfung der Wellenhöhen im Hafenbecken. Sie unterbinden den Materialtransport zumindest für längere Zeit meist völlig.

B u h n e :

Buhnen sind den Molen ähnliche Querwerke. Ihre Krone liegt jedoch im allgemeinen nur wenig ($\leq 0,5$ m) über dem Mittelwasser. Sie dienen dazu, gefährliche Strömungen vom Ufer abzuweisen; sie behindern den Materialtransport; auf der Luvseite zeigt sich eine Materialanhäufung, auf der Leeseite Materialmangel (Lee-Erosion).

L ä n g s w e r k e :

Wir unterscheiden wehrhafte Deckwerke aus Mauerwerk, Betonsteinen und Natursteinen zur Sicherung und Festlegung von Strandwällen und scharliegenden Deichen sowie in bestimmter Entfernung vom Ufer seewärts der Uferlinie errichtete wehrhafte, d. h. massive Wälle, deren Krone etwa 0,5 m über dem Mittelwasser liegt. Letztere haben die Aufgabe, die Kraft der Wellen zu brechen und damit die Brandungskräfte vor Erreichen des Ufers zu verringern. Alle Längswerke stören die natürliche Entwicklung der Küste und weisen an ihrem stromab gelegenen Ende Lee-Erosionserscheinungen auf.

3. Wünsche und Forderungen des Gastes an die Küste

Der Raum, für den sich der Gast in erster Linie interessiert, deckt sich in etwa mit dem Gebiet, das auch für die Lösung verschiedener wasserwirtschaftlicher Probleme und Aufgaben bedeutungsvoll ist. Seewärts der Uferlinie soll das Küstengewässer möglichst stein- und bewuchsfrei sein. Der Gast erwartet hier vor allem hygienisch einwandfreies Wasser, in dem er unbedenklich baden kann. Vor und nach dem Baden möchte er sich auf einem möglichst steinfreien, sauberen Strand in die Sonne legen. Das Bedürfnis nach Licht und Sonne ist vor allem bei den in unseren Breiten beheimateten Gästen besonders groß. Er will sich darüber hinaus Bewegung in Licht und Luft verschaffen, indem er entweder längs des Ufers promeniert oder auf dafür geeigneten Plätzen Gymnastik, Sport und Spiele mannigfacher Art betreibt.

4. Entwicklung des Fremdenverkehrs an der Ostseeküste des Landes Schleswig-Holstein

Umfang und Entwicklung des Fremdenverkehrs sind in jüngster Zeit eingehend beschrieben (z. B. Rodloff, 1966). Bis zum Jahre 1967 hat sich der steile Anstieg der Übernachtungsziffern nicht geändert. Der Höchststand ist noch nicht erreicht. Um den Einfluß des Fremdenverkehrs auf die Küste und umgekehrt erkennen und beurteilen zu können, seien hier die Ergebnisse dieser Untersuchung kurz wiederholt.

Ansatzpunkte für den zuerst durch das Beherbergungsgewerbe geförderten Fremdenverkehr waren die an der Küste liegenden kleinen Markt-, Hafen- und Fischerorte sowie einzelne im Schutze eines Strandwalles in der Niederung gelegene Fischerkatzen. Nur durch zwei Kriege zeitweise unterbrochen, entwickelte sich das Beherbergungsgewerbe zum Teil zu beachtlicher Größenordnung. Für Niendorf-Timmendorfer Strand und Grömitz werden 800 000 bis 1 000 000 Übernachtungen in einer Saison erreicht. Die Belegung der Strände hat vielfach schon das gerade noch erträgliche Maß erreicht, wobei jedem Gast nur 6 m² Strand zur Verfügung stehen. An Wochenenden verringert sich diese Zahl vielfach auf 2 m²/Gast und entspricht damit der

eines Freibades, für ein Kurbad eine m. E. unerfreuliche Entwicklung. Es kann daher nicht ausbleiben, daß die Gäste auf die Strandwälle ausweichen, was, wie wir unten noch sehen werden, sehr unerwünscht ist. Wir erkennen, daß die Entwicklung eines Strandbades in erster Linie von der Breite des verfügbaren Strandes abhängt.

Dieser Erkenntnis tragen die Kurverwaltungen und Gemeindeverwaltungen dadurch Rechnung, daß sie bemüht sind, den Strand durch Aufspülen und bei niedrigen Wasserständen durch Aufschieben von Sand zu verbreitern, wobei der Erfolg abhängig von der Lage des Küstenabschnittes mehr oder weniger gut ist. Im allgemeinen sind der Strand und der Unterwasserstrand nur mit einem dünnen Schleier Sand bedeckt. Wie wir oben gesehen haben, kann Sand in größeren Mengen zur Verbesserung der Strandverhältnisse nur an wenigen Stellen der Küste mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln gewonnen werden.

Zur Verlängerung der Kurzeit werden folgerichtig Meerwasserschwimmbecken, Kurmittelhäuser, aber auch offene beheizte Schwimmbecken angelegt, wobei es wenig sinnvoll sein dürfte, diese Anlagen auf dem Strande zu errichten und die sowieso meist knappe Strandfläche weiter zu schmälern.

Nach dem zweiten Weltkrieg ist ein völlig neuer Fremdenverkehrszweig, das Campingwesen, hinzugekommen. Aus kleinen Anfängen hat es sich ebenfalls sehr stürmisch entwickelt. Camping-Plätze mit 2000 Zeltern sind keine Seltenheit mehr; viele haben eine noch größere Anzahl gleichzeitig anwesender Besucher aufzuweisen. Sie sind in allen Abschnitten der Ostseeküste, auch in den Steilküstenabschnitten, in großer Zahl entstanden.

Die Zelter wünschen, möglichst nahe am Wasser ihr Zelt aufzuschlagen und ihren Wagen ständig bei sich zu haben. Am liebsten würden sie auf dem Strand selbst zelten wollen. Dies verbietet jedoch nicht nur die Zeltverordnung vom 27. Juni 1961 allgemein; das Zelten auf dem Strande ist auch deswegen wenig sinnvoll, weil durch die Zelte wesentliche Teile des Strandes in Anspruch genommen werden, die dadurch dem Gemeingebrauch entzogen werden. Die Campingbewegung hat ihr größtes Ausmaß sicher noch nicht erreicht. Sie hat hinsichtlich der gleichzeitig anwesenden Gäste das Beherbergungsgewerbe in verschiedenen Badeorten überflügelt. In Gemeinden, die bisher kein ausgeprägtes Beherbergungsgewerbe aufweisen, haben Campingplätze eine große Bedeutung.

Es gibt heute kaum noch eine Küstengemeinde, die keinen Fremdenverkehr hat. Auch die Steiluferstrecken, die bisher als fremdenverkehrsfeindlich galten, werden mehr und mehr in die Nutzung einbezogen.

Neben den Dauergästen sind die Wochenendgäste, begünstigt durch die Motorisierung und die neuen Bäderstraßen, immer mehr in Erscheinung getreten. Während die Dauergäste im allgemeinen nur auf bestimmten Strandstrecken anzutreffen sind, für die der Gemeingebrauch aufgehoben worden ist, nehmen die Wochenendgäste alle Küstenabschnitte in Anspruch, die nur irgendwie ihren Wünschen entsprechen.

5. Einwirkung des Fremdenverkehrs auf die Küste

Die rasante Entwicklung des Fremdenverkehrs, deren Ende noch keineswegs abzusehen ist, stellt die Ordnungsbehörden vor Aufgaben, die sie nicht mehr im Verordnungswege zu lösen imstande sind. Dabei sind die bestehenden Verordnungen, deren materieller Inhalt einst von weitsichtigen Fachleuten erarbeitet worden ist, keineswegs überholt, sondern noch durchaus aktuell. Sie lassen sich jedoch gegenüber dem Menschenstrom, der die Küste Saison für Saison überflutet, nicht mehr durchsetzen. Die Folge da-

von ist, daß der Fremdenverkehr in jeder Saison an der Küste Schäden hinterläßt, die denen einer mittleren Sturmflut gleichen.

Der Fremdenverkehr ist ein Massenproblem geworden. Alle damit zusammenhängenden Schwierigkeiten lassen sich nur noch durch eingehende Planung zur Lenkung des Menschenstromes bis in die kleinsten Verästelungen beheben. Hierzu ist es notwendig, zunächst das natürliche Verhalten der Küste zu kennen, die Möglichkeiten des Schutzes der Küste zu untersuchen und Planungsgrundsätze zu erarbeiten, die im Benehmen mit den Städteplanern und Landschaftsgestaltern verwirklicht werden sollen.

5.1. Das natürliche Verhalten der Küste

In den Jahren 1949 bis 1951 sind am Brodtener Ufer eingehende Untersuchungen über das Verhalten der Küste von einem Team von Wissenschaftlern und Ingenieuren durchgeführt und in 13 Einzelberichten niedergelegt worden (s. „Die Küste“, Jahrgang 1 Heft 2, 1952, mit Berichten von Kannenberg, Gripp, Seifert, Dücker, Schmitz, Otto, Ruck, Spethmann, Stark, Dietrich und Weidemann, Hansen, Christiansen und Purps, Petersen). Diese Untersuchungen haben für alle Betrachtungen über das Verhalten der Ostseeküste Schleswig-Holsteins grundsätzliche Bedeutung. Weitere Untersuchungen über die Steilufer der schleswig-holsteinischen Ostseeküste (Kannenberg, 1951) geben erste Aufschlüsse über die Größenordnung der Rückgangswerte in Abhängigkeit von der Exposition der Küstenstrecken. Die inzwischen vorgenommene Vermessung der Uferlinie und deren Vergleich mit der Katastervermessung der Jahre 1870 ff. ergeben nicht nur genauere Werte über das Verhalten der Steiluferstrecken in den vergangenen rd. 100 Jahren, sondern auch über das der Flachküstenstrecken.

Aus diesen Ausführungen lassen sich für jeden einzelnen Küstenabschnitt die Unterlagen für die Lösung der hier anstehenden Probleme entnehmen bzw. entwickeln.

Zum Verständnis der wichtigsten Forderungen genügt eine generelle Darstellung der Untersuchungsergebnisse, die wegen des beschränkten Raumes leider auch nicht vollständig sein kann.

Für alle Veränderungen der Küste sind primär die Kräfte des Meeres maßgebend. Sie sind je nach Exposition der Küstenabschnitte unterschiedlicher Größenordnung und Wirksamkeit. Sie wirken auf die im allgemeinen im Diluvium entstandenen Erdformationen der Küste, d. h. im wesentlichen auf Geschiebelehm ein. Alluviale Bildungen im Untergrund treffen wir nur in den Flachküstenstrecken an; hier konnte sich im Schutze der Strandwälle Torf bilden, der heute vielfach auch seewärts der Strandwälle den Untergrund bildet.

Unter dem Einfluß der Brandung wird der Unterwasserstrand abradert und dadurch die Uferlinie landwärts verschoben. Das gilt für Steilufer- und Flachküstenstrecken gleichermaßen. Die Wasserstände der Ostsee können zwischen den äußersten bisher gemessenen Wasserständen NN - 2,29 m und NN + 2,97 m (Pegel Kiel) schwanken. Das bedeutet, daß nicht nur seewärts der Uferlinie Abrasion stattfindet. Aus der Häufigkeitslinie entnehmen wir, daß die Häufigkeit mit der Höhe der Wasserstände kleiner wird. Daraus läßt sich nicht der Schluß ziehen, daß die Abrasion des Geschiebelehmsockels oberhalb der Uferlinie geringer ist, denn bei hohen Wasserständen und den dabei gleichzeitig auftretenden höheren Wellen sind die Brandungskräfte größer.

Der Anfall an Material ist vor den Steiluferstrecken besonders groß, weil hier mit dem Verlegen der Uferlinie aus den

Steilwänden große Bodenmengen auf den Strand stürzen, wobei klimatisch bedingte Faktoren und im Hang austretendes Grund- und Dränwasser mitwirken. Das gelöste Material wird durch die Brandungsströmung abtransportiert und dabei nach Korngrößen sortiert. Grobes Material kann nur bei starker Brandung und Brandungsströmung aufgenommen und befördert werden, die bei den relativ seltenen schweren und sehr schweren Sturmfluten entstehen. Grobes Material wandert daher langsamer als feines und wird auch meist von dem feineren überwandert.

Der Längstransport findet überwiegend auf bestimmten, in der Brandung besonders geformten Wegen statt. Es sind dies die unter dem normalen Wasserstand befindlichen Sandriffe und die oberhalb der Uferlinie bei hohen und höchsten Wasserständen ebenfalls unter Einwirkung der Brandung gebildeten Strandwälle. Riffe und Strandwälle und damit auch der Strand werden während des Transportes ständig umgelagert. Das aus dem Abbruch der Steilufer anfallende Material besteht nur zu 30 bis 35 % aus Sand. In gleicher Weise dürfte das abradierte Material des Geschiebelehmsockels beschaffen sein. Nur dieser bescheidene Anteil des gesamten Materials wandert also als Sand mit der Brandungsströmung längs der Küste. Infolgedessen ist die Bedeckung des Strandes mit Sand im allgemeinen sehr dünn und auf dem Unterwasserstrand im wesentlichen auf die Riffe beschränkt. Größere Sandanhäufungen befinden sich meist nur in den Nehrungen und Haken oder dort, wo der Materialtransport durch eine Hafemole unterbrochen wird (Beispiele: Niendorfer Hafen, Hafen Strande). Über den Verbleib des übrigen schluffigen und tonigen Materials der Steilufer und des Geschiebelehmsockels sei kurz angedeutet: Schluff und Ton wird bereits von sehr geringen Kräften aufgewirbelt, im Wasser schwebend erhalten und von geringen Strömungen verdriftet. Wir finden dieses Material an besonders tiefen Stellen des Meeresgrundes wieder, wohin es im Quertransport verdriftet und abgelagert wurde und wo es nur noch sehr selten wieder aufgewirbelt werden kann.

Aus diesen Feststellungen lassen sich folgende für den Fremdenverkehr wichtige Erkenntnisse ableiten:

- 1) Das Material des Strandes wird unter gleichzeitiger Umwälzung bei gegebenen Voraussetzungen längs des Strandes transportiert.
- 2) Besonders günstige Strandverhältnisse sind dort anzutreffen, wo zwei entgegengesetzte Brandungsströme zusammentreffen.
- 3) Die Beschaffenheit eines Strandes ist hinsichtlich Sandmenge und Sandqualität von dem Nachschub insbesondere aus den Steilufern abhängig. Jede Befestigung und Sicherung eines Steilufers beeinflußt die Badestrände nachteilig.
- 4) Der Einbau eines festen undurchlässigen Querwerkes in den Materiallängsstrom bewirkt eine Materialanhäufung auf der Luvseite, Materialmangel auf der Leeseite (Lee-Erosion). Die rd. 330 km lange Ostseeküste des schleswig-holsteinischen Festlandes gliedert sich bei ständigem Wechsel in Steilküstenabschnitte (insgesamt rd. 110 km) und dazwischenliegende Flachküstenabschnitte (insgesamt rd. 220 km). Die Niederungen der Flachküstenabschnitte sind gegen die Ostsee durch 1,5 bis 2,5 m hohe Strandwälle abgegrenzt. Diese Strandwälle vermögen Sturmfluten im Sommer von den Niederungen fernzuhalten, so daß diese im allgemeinen nach Einbau von Entwässerungsschleusen als Grünland genutzt werden können.

Strandwälle scheinen dem Beobachter hinsichtlich ihrer Lage stabil zu sein, weil sie im Gegensatz zu den Steilufern im Laufe der Zeit nur geringfügige Änderungen hinsichtlich ihrer Form, nicht jedoch hinsichtlich ihrer Lage durch



die Einwirkungen der brandenden Wellen erfahren. Diese Formänderungen werden durch Sandflug dünenartig wieder ausgeglichen, wenn die Natur nur ungestört walten kann. Erst bei schweren und sehr schweren Sturmfluten mit hohen und höchsten Wasserständen werden die Strandwälle in der Regel um das gleiche Maß zurückverlegt, um welches die benachbarten Steilufer im Laufe der Jahre zurückgewichen sind. Baensch (1875) gibt z. B. für Damp an, daß die Strandwälle hier während der Sturmflut vom 12./13. November 1872 in ihrem Bestande erhalten geblieben sind, jedoch um rd. 10 m zurückverlegt worden seien. Vielfach lagern die Strandwälle auf Torf, der sich auch seawärts im Bereich des Unterwasserstrandes als Untergrund fortsetzt. Da sich Torf nur im Schutze der Strandwälle gebildet haben kann, müssen die Strandwälle nachträglich den Torf überwandert haben, womit ein weiterer Beweis für das labile Verhalten der Strandwälle gegeben ist.

Strandwälle, insbesondere dünenartig durch Sandflug verstärkte Strandwälle, können den Schutz der dahinterliegenden landwirtschaftlich genutzten Niederungen gegen Sommerhochwasser nur gewährleisten, wenn ihr natürlicher Bewuchs erhalten bleibt und gepflegt wird. Nur dann können die Wunden, die mittlere Hochwasser geschlagen haben, wieder heilen. Ist dagegen die verhältnismäßig schütterere Vegetation unter dem Einfluß der Menschenflut einer Saison vernichtet worden, dann lagert sich auf diesen devastierten Flächen bei Sandflug kein Sand zur Verstärkung des Strandwalles mehr ab, im Gegenteil, auch der hier befindliche Sand gerät in Bewegung und erstickt die landwirtschaftlichen Kulturen der Niederung bzw. die Grasdecke der im Schutze der Strandwälle errichteten grünen Deiche.

Wir erkennen:

1) Strandwälle sind eine Bildung des Meeres, die durch Sandflug verstärkt und erhöht sein können. Es sind labile Bildungen, die sich bei hohen Wasserständen unter gleichzeitiger Umwälzung des Materials verlagern.

Auf Strandwällen errichtete Bauwerke sind, weil in der Brandungszone befindlich, bei schweren und sehr schweren Sturmfluten im allgemeinen sehr schweren Beanspruchungen ausgesetzt; sofern sie ausreichend widerstandsfähig und tief genug gegründet sind, können derartige Bauwerke sich nach einer sehr schweren Sturmflut auf dem Strand oder im Wasser wiederfinden, nachdem sich der Strandwall, in dem sie errichtet wurden, um ein entsprechendes Maß landeinwärts verlagert hat.

2) Der Bewuchs der Strandwälle muß im Interesse der landwirtschaftlichen Kulturen und eventuell vorhandener grüner Deiche nicht nur erhalten, sondern gehegt und gepflegt werden.

5.2. Möglichkeiten des Schutzes der Küstenbewohner und Wirkung des Fremdenverkehrs auf die Schutzanlagen

An der gesamten Ostseeküste gibt es z. Z. noch keine Deiche (Landesschutzdeiche), die schwere und sehr schwere Sturmfluten zu kehren vermögen. Die Niederungen hinter den Strandwällen der Flachküstenabschnitte sind also nach

Abb. 12: Eine durch Steinschüttung gesicherte Böschung ist von Bade-gästen zerstört worden, um windgeschützte Liegeplätze zu schaffen

Abb. 13: Durch Strandburgen völlig zerstörte seeseitige Böschung eines Strandwalles. Der lose Sand wird durch Stürme landwärts verfrachtet

Abb. 14: Durch das Zelten wird die schütterere Sandvegetation zerstört. Auf der im Winter ungeschützten Fläche kann es zu Verwehungen kommen, die die vorhandenen grünen Deiche gefährden.

wie vor durch Hochwasser bedroht. Im Gegensatz zu den Steilküstenabschnitten weisen die Flachküstenstrecken im allgemeinen Sandstrände auf, die der Anlaß für die Entstehung der Fremdenverkehrszentren gewesen sind. Seit der sehr schweren Sturmflut von 1872 sind in den Niederungen große Werte investiert worden (Lübecker Bucht 130 Millionen DM, Stand 1960), die sich mit der weiteren Förderung des Fremdenverkehrs ständig vergrößern. Außerdem hat die Anzahl der Einwohner, die auch im Winter diese bedrohten Häuser bewohnen (Lübecker Bucht 10 000), so stark zugenommen, daß es an der Zeit ist, für die wichtigsten Flachküstenabschnitte Landesschutzdeiche zu errichten. Nach der großen Sturmflut, die am 16./17. Februar 1962 die Westküste Schleswig-Holsteins heimgesucht hat, sind daher unter Ausnutzung der dort gesammelten Erfahrungen auch für die Ostseeküste Landesschutzdeiche für verschiedene Niederungen im Generalplan: Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz, vorgesehen worden.

Im folgenden sollen die Möglichkeiten für die Errichtung von Landesschutzdeichen unter Berücksichtigung des natürlichen Verhaltens der Ostseeküste erörtert und gegeneinander abgewogen werden:

An sich ist es möglich, die vorhandenen Strandwälle durch ausreichend gegründete sehr starke Mauern zu Landesschutzdeichen zu verstärken. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, die vorhandenen Strandwälle zu erhöhen, zu profilieren und innen und außen mit schweren Deckwerken zu versehen, so daß sie in der Lage wären, das höchste Hochwasser von den Niederungen fernzuhalten und den in der Brandungszone auftretenden maximalen Kräften zu widerstehen. Beide Vorschläge haben den Nachteil, daß sie sehr teuer in der Ausführung sind, daß sie als künstliche Anlage immer ein Fremdkörper in der Landschaft sein werden und, was für den Fremdenverkehr besonders wichtig ist, daß sie die labilen Strandwälle ein für allemal festlegen. Bei allen im Rückgang befindlichen Küstenstrecken hat die Festlegung der Strandwälle jedoch zur Folge, daß der Strand wegen der Rückverlegung der Uferlinie mit allen Folgen für den Fremdenverkehr immer schmaler wird.

Die andere Möglichkeit besteht darin, Strand und Strandwall in seiner natürlichen Beschaffenheit und Beweglichkeit zu erhalten, den Landesschutzdeich nun als grünen Deich mit sehr flachen Böschungen in dessen Schutz neu zu errichten und dafür zu sorgen, daß auch hinter dem neuen Landesschutzdeich ein ausreichend breiter Streifen von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Ein grüner Deich läßt sich nicht auf dem labilen Strandwall errichten, weil seine Lebensdauer und Wehrkraft wegen der hier wirksamen Brandung und des Sandfluges nur sehr beschränkt wäre. Ein solcher Deich soll deshalb 100 bis 150 m von der Uferlinie entfernt angeordnet werden. Dieser Vorschlag hat gegenüber den beiden ersten folgende Vorzüge:

Der grüne Landesschutzdeich fügt sich besser in die Landschaft ein, er behindert das natürliche Geschehen am Ufer nicht, Strand und Strandwall können sich vielmehr entsprechend dem von Natur gegebenen Sandhaushalt dieses Küstenabschnittes frei entwickeln; die Strandbreite wird auch in rückläufigen Küstenabschnitten nicht zwangsläufig schmaler. Dieses Schutzsystem, bestehend aus Strandwall



Abb. 15: Die Anlage von hölzernen Überwegen trägt dazu bei, den Strandwall vor Zerstörungen durch den Erholungsverkehr zu schützen

Abb. 16: Die vegetationsbestandenen Strandwälle sind ein bedeutender Teil des Küstenschutzes. Im Hintergrund Pfahlbuhnen

Abb. 17: Abbrüche an der Steilküste bei Brodten

und grünem Deich, kann man als bewegliche Verteidigung bezeichnen. Es benötigt zwar viel Platz, der jedoch nicht verschenkt ist, sondern für die vielen Zwecke des Fremdenverkehrs ausgenutzt werden kann.

Das Gebiet bis zur eigentlichen Bebauung gliedert sich in drei Zonen:

Zwischen Uferlinie und Strandwall befindet sich der Strandbereich, die zweite Zone zwischen Strandwall und Deichfuß kann mit bodenständigen Gewächsen aufgeforstet und bestockt werden, in der dritten Zone landwärts des Deiches sind der ruhende und der fließende Verkehr sowie die Camping-Plätze unterzubringen.

Die Zone zwischen Strandwall und Deich behindert die natürliche Verlagerung des Strandwalles nicht, wenn hier nur Promenadenwege sowie in den Grüngürtel aus bodenständigen Pflanzen und Gebüsch eingebettete und befestigte Spiel- und Gymnastik-Plätze eingerichtet werden. Wie großzügig und anziehend ein solcher Grüngürtel in der Nähe der See wirkt, können wir heute in Timmendorfer Strand feststellen.

Die dritte Zone hinter dem Landesschutzdeich nimmt den Deichverteidigungsweg auf, der sich an den Deichfuß unmittelbar anschließt. Daneben ist ein Streifen von Bebauung freizuhalten, der die in Grüngürtel gebetteten Parkplätze der Wochenendbesucher, durch Grünanlagen unterteilten Campingplätze und die sonstigen der Allgemeinheit dienenden Anlagen aufnehmen kann. Die für die Bedürfnisse des Kurgastes erforderlichen Verkaufspavillons, Erfrischungshallen usw. sollten ebenfalls in dieser Zone in der Nähe der Überwege geschickt angeordnet werden.

Eine so gestaltete Anlage entspricht den Idealvorstellungen der beweglichen Verteidigung, die dem natürlichen Verhalten der Küste am wenigsten Zwang antut und einer großzügigen Planung und Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen mannigfache Möglichkeiten bietet (Abb. 18).

Eine in dieser Weise geplante Anlage vermag auch die Überlastung der Küsten- und Strandstrecken zu verhindern, wenn die Plätze für den ruhenden Verkehr und die Campingplätze entsprechend der Aufnahmefähigkeit des vorhandenen Strandes ausgelegt und bemessen werden (s. a. Rodloff, 1966).

In bereits bebauten Gebieten müssen von Fall zu Fall besondere Lösungen gefunden werden. Oft werden sich hier nur starre Verteidigungsanlagen bauen lassen.

Da sich die Hochwasserschutzanlagen zwischen dem Strand und dem Verkehrs- bzw. dem Unterkunftsbereich befinden, müssen sie häufig überquert werden.

Grüne Deiche sind gegen mechanische Beanspruchung empfindlich. Sie dürfen mithin nur an bestimmten, eigens dafür hergerichteten Überwegen gekreuzt werden. Der Bewuchs der Strandwälle und im allgemeinen auch der zweiten Zone ist noch empfindlicher gegen den Tritt vieler Menschen. Die über die Deiche zu planenden Wege müssen daher bis zum Strand fortgesetzt werden (Abb. 18, Abb. 15); denn ist hier der Bewuchs aus Strandhafer, Stranddisteln und den sonstigen hier gedeihenden bodenständigen Pflanzen erst zerstört (Abb. 14), wird der lose Sand vom Wind aufgenommen, landwärts getragen und auf dem grünen Deich abgelagert, wo er die Grasnarbe, d. h. das biologische Deckwerk, erstickt und vernichtet. Die Wehrkraft nicht nur des Strandwalles, auch des Deiches, geht verloren oder wird zumindest stark geschwächt.

Je breiter der Strand ist, desto größere Sorgfalt muß auf die Pflege des Strandwalles verwendet werden. Nur dann ist der Strandwall in der Lage, den vom Strand verwehten Sand zum Ablagern zu zwingen und zu verhindern, daß er den eigentlichen Landesschutzdeich in seiner Wehrkraft nachteilig beeinflusst.

5.3. Reinhaltung der Küste

Durch den Fremdenverkehr wird die Bevölkerungsdichte während jeder Saison um ein Vielfaches vergrößert. Die Bemühungen um die Reinhaltung des Küstengewässers erhalten daher eine besondere Bedeutung. Wegen der kurzfristigen Ausnutzung der Kläranlagen ist der Aufwand für die hygienisch einwandfreie Beseitigung der Abwässer der Kurorte und Campingplätze besonders hoch. Es ist das Ziel, nach Möglichkeit auch die Campingplätze an bestehende oder im Aufbau begriffene Anlagen von bestehenden oder neu gegründeten Zweckverbänden anzuschließen. Angestrebt wird, das Abwasser in Kläranlagen mit biologischer Nachreinigung zu behandeln und das geklärte Abwasser in Gewässer im rückwärtigen Gebiet der Küste einzuleiten. Wo dieses Ziel nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erreichen ist, sollen die biologisch geklärten Abwässer an geeigneten, vom Amtsarzt festgelegten und ausgewiesenen Stellen mittels Druckleitungen 200 bis 300 m von der Uferlinie entfernt dem Meer übergeben werden.

Auf Camping- und auf den vom Wochenendverkehr belegten Plätzen fallen auch andere Abfälle, wie Verpackungsmaterial aus Glas, Blech, Kunststoff und Papier, in großen Mengen an. Die Beseitigung dieser Abfälle sollte im Zusammenhang mit der gemeindlich oder auf Kreisebene geordneten Müllbeseitigung gelöst werden.

Überträgt man auch diese Aufgabe Zweckverbänden, die sich bereits um die Beschaffung einwandfreien Trink- und Nutzwassers sowie um die Beseitigung und Klärung des Abwassers bemühen, dürfte eine ideale Lösung gefunden sein.

Die Einrichtungen zur Abwasser- und Abfallbeseitigung sind wegen ihrer kurzfristigen Inanspruchnahme unrentabel. Ihre Finanzierung läßt sich trotzdem überall dort, wo ein Träger der Maßnahme vorhanden ist, im Rahmen der allgemeinen Erschließung aus dem Gebührenaufkommen durchführen. Die öffentliche Hand kann meist keine Hilfe gewähren.

5.4. Erhaltung der Ordnung im Küstengebiet

Soweit die Küste durch Dauergäste genutzt wird, lassen sich die für die Erhaltung der Wehrfähigkeit der Deiche erforderlichen Maßnahmen und Anregungen durch Auflagen bei der Erteilung der Badkonzession und geeignete Planungen der Anlagen durchsetzen.

Sorgen bereiten in dieser Beziehung vor allem die Wochenendgäste, soweit sie sich außerhalb der konzessionierten Strände bewegen. Wir wissen aus der Erfahrung, daß gerade die Wochenendgäste häufig keine Rücksicht auf die natürlichen und künstlichen, dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen nehmen (Abb. 12). Alles, was zur Verbesserung und Abgrenzung ihres Lagerplatzes dienen kann, wird herbeigeschleppt. Jeder glaubt sich allein in der Natur zu befinden und die gegebenen Möglichkeiten für sich ausnutzen zu können. Er vergißt dabei, daß er sich nicht in einem Lande befindet, in dem nur ein Einwohner oder noch weniger auf ein qkm Fläche leben, sondern 200 und noch mehr. Er vergißt ferner, daß die Belegungsdichte des Strandes noch viel größer ist. Dieser Massenbetrieb zwingt zu der Überlegung, den Gemeingebrauch am Strand während der Saison weitgehend aufzuheben und Strandkonzessionen vor den Landesschutzdeichen den Gemeinden, in den übrigen Flachküstenbereichen den hier bestehenden Deich- und Entwässerungsverbänden oder ebenfalls den Gemeinden zu erteilen. Sie werden aufgrund der Auflagen aus den Strandbenutzungsgebühren alle Einrichtungen finanzieren, herstellen und unterhalten müssen, die geeignet sind, die Wehrkraft der Strandwälle und Deiche zu erhalten und zu pflegen (Abb. 13 u. 14).

6. Zusammenfassung

Nach einer kurzen Darstellung der Entwicklung des Fremdenverkehrs an der Ostseeküste Schleswig-Holsteins wird zunächst das natürliche Verhalten der Ostseeküste generell geschildert. Daraus werden die für den Schutz der Küstenbewohner gegen Hochwasser erforderlichen Schutzanlagen entwickelt. Anschließend wird dargestellt, in welcher Weise diese Schutzanlagen den Fremdenverkehr beeinflussen und umgekehrt. Es wird festgestellt, daß der zum Massenproblem gewordene Fremdenverkehr nur dann geordnet werden kann, wenn es gelingt, die auf die Küste gerichtete Menschenflut jeder Saison durch planmäßig geschaffene Anlagen bis in die feinsten Verästelungen zu führen und zu leiten und durch Beschränkung der Anlagen für den ruhenden Verkehr eine zu starke Belastung der Küste und des Strandes auszuschließen. In welcher Weise das geschehen kann, wird erläutert. Zur Erhaltung der Sicherheit der Küstenschutzanlagen werden bestimmte Planungsvorstellungen entwickelt.

Es wird herausgestellt, daß ein Kurbad nach den bisherigen Vorstellungen jedem Gast mindestens 6 m^2 Strandfläche bieten sollte. Wenn es gelänge, den deutschen Strandgästen das Bauen von Strandburgen abzugewöhnen, ließe sich wahrscheinlich die Belegungsdichte des Strandes verringern. Windschutz ließe sich durch wenig Platz beanspruchende transportable Wände aus Zeltleinwand oder Kunststoff schaffen. Weniger als 4 m^2 Strandfläche sollte man einem Kurgast jedoch nicht zumuten; denn 2 m^2 Strandfläche dürfte bereits das Minimum für einen Gast eines Freibades sein.

Um dem Gast ein hygienisch einwandfreies Seewasser zu erhalten, sollen über die bestehenden Anlagen hinaus weitere Anlagen zur biologischen Klärung des Abwassers durch Zweckverbände geschaffen werden. Diese Zweckverbände werden sich auch der Müllbeseitigung widmen müssen.

Um die Ordnung an der Küste aufrechtzuerhalten, wird es bei weiterem Ansteigen der Fremdenverkehrsziffern, insbesondere des Wochenendverkehrs, auf die Dauer nicht zu vermeiden sein, den Gemeingebrauch in noch größerem Umfang als bisher in jeder Saison aufzuheben. Aus dem Gebührenaufkommen für die Strandbenutzung können dann alle die Anlagen finanziert und erhalten werden, die notwendig sind, die Küstenschutzanlagen wehrfähig und die Küste selbst rein zu halten.

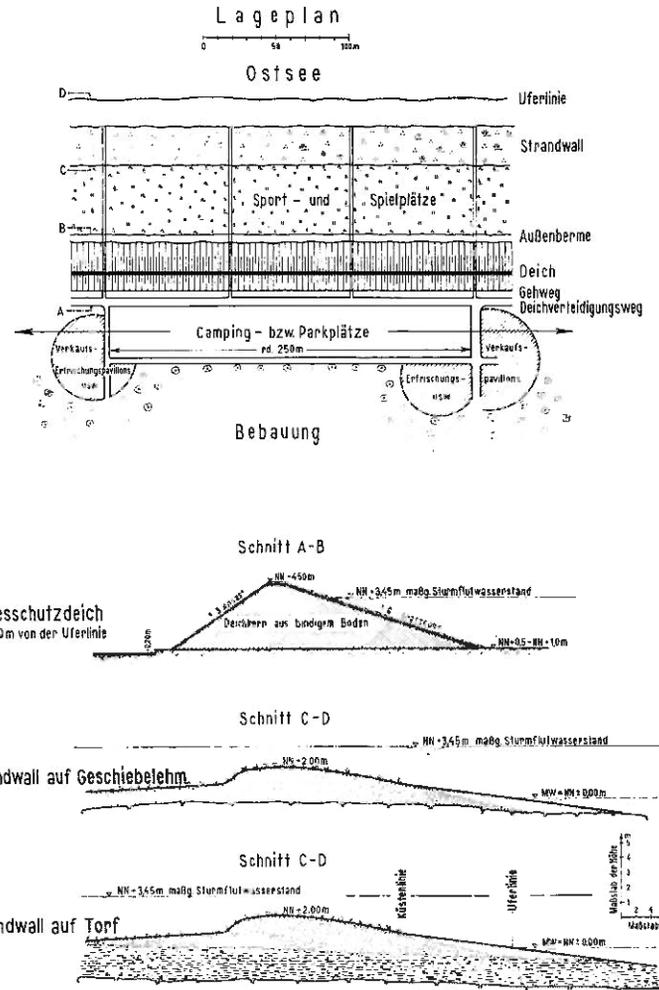


Abb. 18: Schematische Darstellung des Strandes, eines Strandwalles und der anschließenden Niederung an der Ostseeküste. — Vorschlag einer zweckmäßigen Anordnung der Anlagen für den Fremdenverkehr

Literaturangaben

- Baensch, H.: Die Sturmflut vom 12./13. November 1872 an den Ostseeküsten des Preußischen Staates. Zeitschrift für Bauwesen Jg. XXV, Sp. 155—200, Berlin 1875.
- Gaye, J.: Wasserstandsänderungen in der Ostsee in den letzten 100 Jahren. Schriften des Naturwissenschaftlichen Vereins für Schleswig-Holstein Bd. XXV, 1951.
- Gaye, J.: Die Wasserstandsänderungen in der Ostsee und in der Nordsee in den letzten 100 Jahren. Die Wasserwirtschaft 1951, Sonderheft anlässlich der gewässerkundlichen Tagung am 19. und 20. September 1951 in Hamburg.
- Kannenbergh, E. G.: Die Steilufer der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. Schriften des Geographischen Institutes der Universität Kiel, Kiel 1951.
- Die Küste, Archiv für Forschung und Technik an der Nord- und Ostseeküste, Jahrgang 1, Heft 2, 1952 mit folgenden Berichten: Kannenbergh, E. G.: Das Lübecker Lokalschrifttum über das Brodtener Ufer. Gripp, K.: Die Entstehung der Lübecker Bucht und des Brodtener Ufers. Seifert, G.: Der Aufbau und die geologische Entwicklung des Brodtener Ufers und der angrenzenden Niederungen. Dücker, A.: Über die physikalischen Eigenschaften der das Brodtener Ufer aufbauenden Bodenarten und ihre Bedeutung für den Steilferrückgang und Errichtung eines Uferschutzwerkes.

- Schmitz, H.: Pollenanalytische Untersuchungen an der inneren Lübecker Bucht.
- Otto, W.: Sedimentpetrographische Untersuchungen an der Küste der inneren Lübecker Bucht.
- Ruck, K. W.: Seegrundkartierung an den Flanken des Brodtener Ufers.
- Stark, E.: Hohe Wasserstände in der Lübecker Bucht von 1885 bis 1949.
- Dietrich, G. und Weidemann, H.: Strömungsverhältnisse in der Lübecker Bucht.
- Hansen, W.: Hydrographische Untersuchungen in der Lübecker Bucht.
- Christiansen, W. und Purps, H.: Die Pflanzenwelt des Brodtener Ufers.
- Petersen, M.: Abbruch und Schutz der Steilufer an der Ostseeküste. Die Küste, Jg. 1, Heft 2, 1952.
- Petersen, M.: Das deutsche Schrifttum über Seebuhnen an sandigen Küsten. Die Küste 1961, S. 1—57.
- Rodloff, W.: Über den Einfluß des Fremdenverkehrs auf die Schutzanlagen der Ostseeküste Schleswig-Holsteins und die daraus zu ziehenden Folgerungen. Die Wasserwirtschaft, Jahrg. 56, H. 12, 1966, S. 395—403.
- WSA Lübeck: Das Brodtener Ufer — Ursachen des Abbruches, Möglichkeiten der Sicherung. Lüdevag, Lübeck 1953.

Bundeswehr und Fremdenverkehr

I.

Es wird nirgends und niemals zu vermeiden sein, daß die Streitkräfte bei ihren vielgestaltigen Vorhaben auch Landschaften und einzelne Punkte in Anspruch nehmen, die für den Fremdenverkehr wichtig, ja sogar hochwertig sind.

Das „geringere Übel“ sind die kurzfristigen Manöver und Übungen aller Größenordnungen. Schon um Schäden und Entschädigungsleistungen möglichst gering zu halten, werden sie meist im Herbst oder Winter durchgeführt. Auch hier werden sich um so häufiger Reibungen ergeben, je mehr es gelingt, den Gast in Bädern und Luftkurorten und auch auf den Bauernhöfen von den Vorteilen der herbstlichen Nachsaison zu überzeugen! Der Landesregierung Schleswig-Holstein liegt bereits der Wunsch einer Kreisverwaltung vor, daß die Bundeswehr ihr Kreisgebiet generell von Übungen ausnehmen möge. Rasselnde Panzer, nächtliche Lkw-Kolonnen, detonierende Übungsmunition und grelle Leuchtsignale, der Lärm übender Flieger – der Begründungen sind viele.

Auch dieser Bitte wird nicht entsprochen werden. Wer die Freiheit will, muß auch ihre Verteidigung wollen. Diese Einsicht muß auch jeder Erörterung des Themas „Bundeswehr und Fremdenverkehr“ zugrunde liegen. Es kann nicht ohne Störungen der Bürger und auch nicht ohne jede Störung des Gastes – auch des kranken und Erholung suchenden – abgehen.

Nachstehend ist darüber zu berichten, auf welche Weise und in welchem Grade es an einzelnen für den Fremdenverkehr wichtigen Punkten in Schleswig-Holstein gelungen ist, bei der Schaffung (gut deutsch: Dislozierung) von Standorten der Bundeswehr mit den vielfältigen dazugehörenden Anlagen die beiderseitigen Interessen abzustimmen.

II.

Für eine sehr sorgfältige Abwägung der Vorhaben der jeweils fordernden Teilstreitkraft der Bundeswehr (es kann auch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung sein) mit den Gesichtspunkten, den Interessen und den Vorhaben, die „im Raume stehen“, gibt der § 1 (2) des Landesbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (RGBl. I S. 134) einen Rahmen, der sich als sehr praktikabel erwiesen hat: Der Bundesverteidigungsminister oder – für ihn – die gebietlich zuständige Wehrbereichsverwaltung ist verpflichtet, die betroffene Landesregierung von der Absicht zu unterrichten, für ein militärisches Vorhaben Land zu „beschaffen“. Die Landesregierung muß ein „Raumordnungsverfahren“ einleiten. Die militärische Seite hat Art, Dringlichkeit und spätere Auswirkungen ihres Vorhabens zu erläutern. Die zivile Seite erarbeitet, was aus den örtlichen Gegebenheiten, der Struktur und den Entwicklungstendenzen des engeren oder weiteren Bereiches heraus eine Zustimmung, eine Ablehnung oder den sehr häufigen Veränderungsvorschlag begründet.

III.

Auch im Hinblick auf angesprochene, oft empfindliche Fremdenverkehrsgebiete – gegenwärtige wie in der Planung oder erst in der Vorerörterung begriffene – ist oft

und ausdauernd nach beiderseits annehmbaren Lösungen gesucht worden. Es sollte anerkannt werden, daß die Gesprächspartner aus dem Verteidigungsbereich – über den Wortlaut des Gesetzes hinaus – auch über solche Gebiete mit sich reden lassen, die gar nicht im Wortsinn „neu beschafft“ werden sollen, sondern vielmehr alter Reichsbesitz sind, jedoch zwischenzeitlich für Erholung und Fremdenverkehr bedeutsam wurden.

Ein solches Objekt liegt auf dem Ostufer der Kieler Förde. Das, was heute zusammenfassend „Jägersberg“ genannt wird, hat unter verschiedenen Namen Küstenbefestigungen des Kriegshafens der Kaiserlichen Marine gedient, war nach 1918 ein herrlich verwilderndes Stück Natur und wurde – gegen viele Proteste – 1936 unter stärkster Veränderung der Landschaft in ein großes Depot der Kriegsmarine umgewandelt. Nach 1945 teils zerstört, teils friedlichen Zwecken „zugeführt“, ist die Anlage in ihrem der Küste zugewandten Streifen von der Bundesvermögensverwaltung in eine großzügige Wiederaufforstungsaktion einbezogen worden – eine allerseits dankbar anerkannte Maßnahme!

Das weitere Geschehen muß in dieser Betrachtung aus zwei Gründen besonders kritisch bewertet werden: Der landschaftlich überaus reizvolle Raum der Kieler Außenförde ist gleichzeitig wertvoller Erholungsraum der Großstadt und Entwicklungsgebiet der aufstrebenden Fremdenverkehrsgemeinden Heikendorf und Laboe. So war es u. a. unter planerischen Gesichtspunkten selbstverständlich, daß bereits in der ersten Flächennutzungsplanung beider Gemeinden nach dem Kriege eine halb fertige Straße entlang des früheren Zaunes zum Ausbau vorgesehen wurde, wie sich andererseits ein alter Verbindungsweg nach dem Wegfall der Umzäunung wieder großer Beliebtheit erfreute. So schienen alle Weichen für die Erschließung im Sinne des Fremden- und Erholungsverkehrs gestellt!

Trotz alledem befindet sich die Anlage heute wieder in der Verfügungsgewalt der Marine. Weder die Landesregierung noch die beteiligten örtlichen Stellen haben sich dem Vorbringen der Bundeswehr entziehen können; und es konnte keine hinreichende Ersatzlösung geboten werden. Der in vielen, oft harten Verhandlungen erzielte Interessenausgleich sieht etwa so aus: Der Bund, der sich der Härte seines Eingriffs bewußt ist, trägt der baulichen Entwicklung der Fremdenverkehrsgemeinden einschließlich des wachsenden Bedarfs an Campinggelände bis an die Grenze des Möglichen Rechnung. Mit erheblichem Aufwand aus dem Verteidigungshaushalt ist für den Fußgängerverkehr parallel zur Küste ein 4 km langer Weg unter sorgsamer Einbindung in die Landschaft geschaffen worden, als Teil des „Fördewanderwegs“ bei Einheimischen und Badegästen gleichermaßen beliebt. Noch offen ist die vom Verteidigungsministerium ebenfalls zugesagte Mitfinanzierung einer neuen Fahrstraße anstelle der halb fertigen Direktverbindung. Deren lange strittiger Verlauf wird nunmehr durch die Fremdenverkehrserwartungen mitbestimmt, die durch die Segelolympiade des Jahres 1972 ausgelöst sind.

Im Hinblick auf die Olympiade der Segler sollte nicht unerwähnt bleiben, daß die großzügigen Planungen in dem erst vor wenigen Jahren eingemeindeten Kieler Ostseebad Schilksee durch das Beschleunigen von Baumaßnahmen der Bundesmarine im Landesinneren wesentlich gefördert

werden: Der Bund hat ein zunächst wieder in Benutzung genommenes Materiallager im Aufbaubereich vorzeitig geräumt.

Zwei weitere Beispiele aus dem Bereich der Garnisonstadt Plön scheinen zur Aufhellung des vielschichtigen Problemkreises Bundeswehr/Fremdenverkehr aufschlußreich:

Hier in der Holsteinischen Seenplatte, die wir bescheiden auch Holsteinische Schweiz nennen, waren die Bemühungen erfolgreich, größere Einheiten der Bundeswehr ohne wesentliche gegenseitige Behinderungen in die alten Residenzstädte Plön und Eutin einzufügen. Im folgenden soll nur von Plön die Rede sein. Was im ersten Fall, der durchaus beispielhafte Züge trägt, in freier Verhandlung erreicht wurde, bedurfte im zweiten des wenig erfreulichen Umweges über die Ablehnung eines Enteignungsbegehrens des Bundes!

Das „gute“ Beispiel stammt übrigens bereits aus der Anfangszeit der Dislozierung der Bundeswehr. Das Dritte Reich hatte am Rand des wald- und seenreichen Stadtgebietes den Torso eines großen Bauvorhabens hinterlassen. Die unerläßliche Bereitstellung eines angrenzenden Waldgebietes, durch das eine Straße mit — bescheidenem — Omnibusverkehr führte, war unvermeidbar. Die Bundeswehr übernahm den Ausbau eines Landweges und schuf so eine zwar längere, aber gute Fahrverbindung zu dem idyllisch gelegenen Ort Niederkleveez. In dem zum Übungsgelände gewordenen Waldgebiet, das unter Landschaftsschutz verblieben ist, wird vereinbarungsgemäß keine Veränderung vorgenommen, auch kein Baum gefällt, ohne daß mit dem Naturschutzbeauftragten des Kreises Rücksprache genommen ist. Es ist wohl ein gutes Zeichen, daß diese Vereinbarung den mehrfachen Wechsel des Kommandeurs dieses Bataillons unverletzt überstanden hat! Als dritte, den Fremdenverkehr ganz unmittelbar betreffende Maßnahme hat der Bund auch hier einen Wanderweg geschaffen, der am Behler See entlangführt und dessen landseitige Begrenzung zum Übungsgelände hin, ein Maschendrahtzaun, kaum sichtbar im Unterholz verläuft. Gelegentlich kann und darf auch dieser, sonst mit Balken abgesperrte Weg befahren werden: zur Versorgung eines Sommerlagers, das Kieler Turner seit Jahrzehnten auf einer Landzunge im See beziehen und dessen Aussparung aus dem Übungsgelände der Bund konzidiert hat. Es war fast des Guten zuviel, daß auch die Unterbringung der Standortmunitionsniederlage nach Erfüllung einer Reihe „ziviler“ Forderungen auf einer Halbinsel des — in Privatbesitz befindlichen — Suhrer Sees vereinbart werden konnte.

Natürlich ist es das Schicksal all solcher Vereinbarungen und Regelungen, daß sie eines Tages durch neue Anforderungen in Frage gestellt werden. In diesem Falle haben nicht die Soldaten größere Ansprüche geltend gemacht, hier sind es die nicht-uniformierten Staatsbürger: die Autofahrer, die nicht nur an Sonntagen ihre Wagen an der Hinterausfahrt des Kasernen- und Übungsgeländes parken und den schweren und überschweren Fahrzeugen die Ausfahrt nehmen. Noch ist nicht ersichtlich, wie und auf wessen Kosten diesem neuen Fremdenverkehrsbedürfnis, den Pkw vor einem längeren oder kürzeren Spaziergang abzustellen, entsprochen werden wird.

Der erwähnte zweite Fall im Bereich Plön hat gleichfalls eine ganz eindeutig durch die Erfordernisse des Fremdenverkehrs bestimmte Problematik: Die Unteroffizierschule der Bundesmarine ist unmittelbar am Großen Plöner See in einem weitläufigen Komplex untergebracht, dessen hervorragende Qualitäten am besten dadurch gekennzeichnet werden, daß die britische Besatzungsmacht hier ein Jahr-

zehnt lang eine sehr gefragte Internatsschule unterhalten hat. Nachdem der Unteroffizierschule bereits für Bauzwecke ein Erweiterungsgelände am Plöner See zugestanden worden war, bestanden die zuständigen Bundesbehörden darauf, wiederum am Seeufer entlang ein weiteres Gelände für Anlagen, die mit der Ausbildung zusammenhängen, zu erhalten. Die Fläche war zuvor bereits angesprochen, aber nicht in Anspruch genommen, vielmehr hatte der Eigentümer von der Kreisverwaltung die Konzession für die Errichtung eines Campingplatzes erhalten. Die daraufhin vom Bunde begehrte Enteignung wurde vom zuständigen Enteignungskommissar mit der Begründung verweigert, daß die unumgängliche Notwendigkeit des fremdenverkehrsfeindlichen Rückgriffs auf dieses Ufergelände nicht dargetan sei und offensichtlich andere geeignete und zumutbare Flächen zur Verfügung stünden.

Es scheint mir richtig zu sein, dieses Beispiel hier anzuführen. Auch anderwärts dürfte es möglich sein, selbst sehr nachdrücklich vorgetragene Forderungen dann zurückzuweisen, wenn auf der „zivilen“ Seite Männer tätig sind, die die militärischen Forderungen analysieren können, den Wert des angesprochenen Objektes für den jeweils wichtigen bürgerlichen Verwendungszweck darzutun wissen und zudem den Ruf erworben haben, daß sie ernstlich bemüht sind, auch nach einer obsiegenden Entscheidung oder vielmehr dann erst recht mit allen Kräften zur Erfüllung der militärischen Bedürfnisse beizutragen! Es sollte hinzugefügt werden: Binnen Jahresfrist war nicht nur der Campingplatz mit allen Investitionen errichtet und, wie es seiner Lage entspricht, sofort „angenommen“, auch das Übungsgelände ist umzäunt und mit allen gewünschten Einrichtungen versehen, ohne daß Erholung und Fremdenverkehr geschmälert wären.

Die unmittelbare Nachbarschaft von Fremdenverkehrsbereichen zu militärischen Anlagen — Unterkünten, Übungsplätzen, Standortschießanlagen, Hafenbereichen u. a. m. — kann, wie bereits diese Beispiele gezeigt haben, nicht generell verteufelt werden. Was dem nervlich Belasteten, dem Rekonvaleszenten unerträglich erscheint, wird von anderen Gästen kaum zur Kenntnis genommen und stellt für den Dritten sogar einen Anreiz dar. Es gibt zwangsläufig Umschichtungen im Kreis der Gäste. Die Befürchtung, daß Fremdenverkehrsorte und auch See- und Heilbäder durch die Nähe militärischer Anlagen in ihrer Entwicklung gehemmt werden würden, hat sich erfreulicherweise weder absolut noch in einer Abschwächung des Entwicklungstrends bewahrheitet.

Diese Erfahrungen und Überlegungen sind in einer Reihe von Fällen von Bedeutung, in denen es um die Erhaltung, die Erweiterung oder auch um die Neugründung von Fremdenverkehrseinrichtungen gegangen ist oder geht.

Da ist zunächst das Ostseebad Hohwacht. Mit Steilküste, Buchenbeständen und Nehrungsgebiet vor 1945 ein nur einem kleinen Kreis Naturverbundener bekanntes Fischerdorf, dessen Ausbau gleich nach dem Krieg in Angriff genommen wurde. Ein Ansatzpunkt waren reizvolle Bauten einer Flak-Stabs-Einheit, zudem wurden im Zuge der Seehaftmachung von im Fremdenverkehr erfahrenen Flüchtlingen die Vorhaben des Sozialen Wohnungsbaus um mehrere vermietbare Zimmer erweitert. Das Verlangen der Besatzungsmacht, die alten Anlagen zum Zentrum eines Flakschießplatzes zu machen, konnte durch das Angebot eines benachbarten Gutsgeländes abgewehrt werden. Hohwacht entwickelte sich weiter. Doch eines Tages forderte man von der Kreisverwaltung die Aufstellung von Hinweisschildern, auf denen jeder Aufenthalt im Wasser während der Schießübungen des ostwärts gelegenen Platzes Putlos der Bundeswehr untersagt werden sollte. Man konnte sich auf eine wasser- und schiffahrtspolizeiliche Verordnung berufen, in

der kurzerhand die Strandlinie zur Begrenzung des Gefahrenbereichs über See gemacht war. Wieder waren Vernunft, Einsicht und guter Wille vonnöten, um die Gefahrenzone, in der ein außerordentlicher Sicherheitsfaktor steckte, neu auszuweisen und – jedem sichtbar – durch Bojen zu markieren!

Nicht weit davon entfernt ist unmittelbar an der Grenze des genannten Platzes ein neuer Fremdenverkehrsort im Entstehen. Es ist an der Zeit, darauf hinzuweisen, daß die Ostseeküste Schleswig-Holsteins viele Steilküsten und steinige Küstenstriche aufweist. Und unsere Sandstrände sind von geringerer Breite. So ist der Strand vor den naturgeschützten Dünen der Weißenhäuser Brök mit Recht als eine lokkende Reserve empfunden worden. Im Gespräch mit der Bundeswehr ergab sich hier eine – wiederum auch für andere Fremdenverkehrsgebiete bedeutsame – Klärung: Die Bundeswehr hat nachdrücklich versucht, dem dortigen Vorhaben entscheidend zu widersprechen. Sie befürchtete nicht nur Schadenersatzforderungen wegen der Schießplatzgeräusche; sie machte darüber hinaus geltend, daß eine Gefährdung von Personen im Randgebiet des Schießplatzes nicht auszuschließen sei. Dem mußte mit allem Nachdruck unter generellen Gesichtspunkten widersprochen werden. Wo Gefahr besteht, ist ein Schutzbereich auszuweisen und ggf. Entschädigung zu zahlen! Wo aber – wie hier – nicht nur kein Schutzbereich besteht, sondern seit Jahren ein großer Campingplatz direkt am Zaun des Platzgeländes betrieben wird, da hat die Bundeswehr keine Möglichkeit einer Einrede. In der Tat wurde dann dem Kreisordnungsamt auch die, für die Genehmigungsverfahren erforderliche, Erklärung der Wehrbereichsverwaltung zugeleitet, daß „bei ordnungsgemäßer Durchführung der Schießübungen außerhalb des Geländes keine Gefahr für Leib oder Leben besteht“. Andererseits wurde der WBV zugestanden, daß der Gast, der ein Seebad aufsucht, das neben einem Schießplatz neu errichtet wird, von der zivilen Seite in geeigneter Weise – m. E. bereits bei der Werbung – auf die Umstände hinzuweisen ist.

Der dritte Fall – die Erweiterung eines Seebades unter ausdrücklicher Hilfeleistung von Bundesbehörden – ist in Großenbrode gegeben. Diese Entwicklung sollte schon deswegen noch dargestellt werden, weil der Deutsche Rat während seiner Besichtigungsreise kurz Einblick in den Entwicklungsstand genommen hat. Träger der dortigen Initiative ist die Gemeinde (man darf wohl sagen: obwohl das großbäuerliche Element vorherrschend ist). Das Dorf an der Küste des Kreises Oldenburg erhielt im Dritten

Reich einen kombinierten Flugplatz für Land- und Seeflieger, dessen Anlagen einige Jahre als Fährhafen nach Dänemark gedient haben. Eine kleinere Marineeinheit und eine zweite kleinere Einheit in einer neu errichteten Unterkunft konnten nach der Fertigstellung der Fehmarnbrücke und des Hafens Puttgarden nicht den harten Rückschlag vergessen machen, den der Fortfall des Fährverkehrs von einem Tag zum anderen bedeutete.

In dieser Situation gelang es, die Bundeswehr dazu zu bewegen, einen Verzicht auf die militärische Wiederverwendung größerer strandnaher Flächen auszusprechen. Damit war der Weg zum Verkauf dieser Flächen durch die Bundesvermögensverwaltung an die Gemeinde frei. Die Gemeinde hat gut daran getan, die guten Steuereinnahmen aus den Jahren des Fährverkehrs so zu verwenden, daß sie jetzt das Baugeschehen zur Verwirklichung eines guten Flächennutzungsplanes weitgehend in der Hand hat. Nachdem kürzlich der Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Ort und Küstenbereich unter gemeinsamer Finanzierung durch Bundeswehr und Gemeinde hat vereinbart werden können, ist noch die Frage offen, ob der Bund das große Wasserbecken, den für die Seeflieger ausgebaggerten und mit der freien See verbundenen ehemaligen Binnensee, der den Fährschiffen und zuletzt den vor der Verlegung stehenden Booten der Marine gedient hat, auch noch für den Fremdenverkehr freigeben wird. Die Bundeswehr würde durch diese Freigabe eine Entwicklung ermöglichen, die beträchtliche Investitionen in den beiden fremdenverkehrsorientierten Anliegergemeinden rechtfertigen würde.

Dieser Ausblick auf eine positive Fremdenverkehrsentwicklung, die durch ein großzügiges Verhalten der Bundeswehr und der Bundesvermögensverwaltung bereits eingeleitet worden ist, erscheint geeignet, die Erwartungen zu unterstreichen, die in die künftige Zusammenarbeit gesetzt werden müssen. Was nützt es, wenn Großenbrode auf der einen Seite des „Binnensees“, Neukirchen als der zweite Anlieger des Gewässers, wirklich sorgfältige Entwicklungspläne aufstellen und beschließen, wenn die Entwicklung vom Camping-Bad zu festen Anlagen im Eigenbesitz wie für das Fremdenverkehrsgewerbe noch so sorgsam geplant wird? Diese Meeresbucht stellt an der ganzen ostholsteinischen Küste die einzige Möglichkeit dar, im Sinne einer „Marina“ eine zukunftsbezogene Anlage zu schaffen! Ein besserer Hinweis auf die Notwendigkeit verständnisvoller Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und Fremdenverkehr könnte als Abschluß dieser Ausführungen wohl nicht gefunden werden!

Abb. 19: Strand beim Weißenhäuser Brök. Dieser Erholungsbereich grenzt hart an den Schießplatz Putlos



Forstwirtschaft und Fremdenverkehr

Schleswig-Holstein ist nur zu 8,6 % bewaldet (Bundesdurchschnitt fast 30 %). Von dieser Waldfläche befindet sich etwa ein Viertel im Besitz des Staates. Der staatliche Forstmann muß sich deshalb in Schleswig-Holstein mehr als in waldreicheren Ländern der Interessen der Allgemeinheit annehmen. Dies gilt besonders, soweit finanzielle oder ideelle Belastungen damit verbunden sind.

Die finanziellen Belastungen ergeben sich zum Beispiel aus Anlage von Wegen, Parkplätzen oder Wegesperren, aus der Beschränkung der Holzartenwahl und der Verteuerung von Kulturen und auch aus der Beschädigung von Bäumen. Ideell ergeben sich eine ganze Menge Unannehmlichkeiten: Zum Beispiel durch umherliegende Abfälle, Beunruhigung des Wildes, besonders auch bei dem Bestreben, den Wildbestand zu erhalten und bei der Jagdausübung. Der Eigentümer ist nicht mehr Herr im eigenen Hause.

Diese Belastungen auf sich zu nehmen, ist natürlich in erster Linie der Staatswald verpflichtet. Er unterzieht sich in Schleswig-Holstein dieser Aufgabe mit großer Bereitwilligkeit. In den hauptsächlich für Erholung suchende Menschen in Frage kommenden Gebieten wird bei jeder forstlichen Maßnahme überlegt, wie den Wünschen der Allgemeinheit am besten Rechnung getragen werden kann. Das beginnt bei allen beteiligten Stellen zu vertiefen. Wenn es auch kann, daß die Eiche wegen ihrer größeren Lebensdauer der Buche vorgezogen wird, um gewissermaßen nur alle 300 Jahre das unerwünschte Kulturflächenstadium herbeiführen zu müssen; es setzt sich fort in der Unterlassung von Kahlschlägen oder in der Erhaltung von schattenspendenden Altholzresten. Aber auch sonst bei der Hiebsführung, bei der Anlage von Wegen, kurzum bei fast sämtlichen forstlichen Maßnahmen wird bedacht, welche Auswirkungen diese Maßnahmen für den Erholung suchenden Menschen haben. Parkplätze sollen möglichst im Schatten liegen. Airapolster zwischen lückigem Altholz sind für Picknicks im Walde, zum Ping-Pong-Spiel, überhaupt als Spielplätze für Kinder usw. begehrt.

Die Verwaltung versucht einen vernünftigen Kompromiß zwischen den Wünschen der Bevölkerung und den Notwendigkeiten der Forstwirtschaft und der Jagd zu finden. In erster Linie gilt es dabei, die Menschen zu lenken. Teile des Waldes werden als Wildschutzgebiete durch Schilder gekennzeichnet und die Menschen gebeten, diese Gebiete nicht zu betreten. Dafür wird der Bevölkerung durch Anlage von Wegen, von Lehrpfaden, von Wildgehegen Anreiz zum Besuch der nicht gesperrten Teile gegeben.

Haupthindernis bei der Planung derartiger Anlagen sind die geringen Geldmittel, und besonders für den Nichtstaatswald ist die Frage einer Beihilfe oder Entschädigung von größter Bedeutung. Die Wohlfahrtswirkungen des Waldes sind, soweit sie nicht völlig nebenher anfallen, eine Leistung, die der Waldeigentümer für die Allgemeinheit erbringt. Er hat meines Erachtens dafür ein Anrecht auf eine Entschädigung. Je geringer in einer Gegend der Anteil am Staatswald ist, desto notwendiger wird es, den Nichtstaatswald der Bevölkerung zugänglich zu machen, und dies setzt eigentlich voraus, daß der Waldbesitzer für das, was er sowohl an Kosten als auch an Unannehmlichkeiten auf sich nimmt, eine angemessene Entschädigung erhält. Diese Entschädigung kann nicht in Form von Eintrittsgeldern kassiert werden, sie sollte vielmehr wegen des öffentlichen Interesses auch aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, nicht anders als zum Beispiel der Bau von Straßen, Krankenhäusern oder Kanalisationen.

Außer der Regelung dieser finanziellen Seite gilt es, das Verständnis für die Erhaltung des Waldes ganz allgemein bei allen beteiligten Stellen zu vertiefen. Wenn es auch verständlich ist, die Landbeschaffung zum Beispiel bei der Neuanlage von Straßen dadurch zu vereinfachen, daß man möglichst staatlichen Grund und Boden in Anspruch nimmt, bedeutet dies doch meistens das Durchschneiden von Waldstücken. Dadurch geht in Schleswig-Holstein mit seinen ohnehin schon kleinen Waldparzellen dann sehr schnell der Charakter eines richtigen Waldes überhaupt verloren. Es ist daher wichtig, nicht nur in der breiten Öffentlichkeit, sondern besonders auch innerhalb der staatlichen Verwaltung selbst den Gedanken der Notwendigkeit der Walderhaltung viel mehr als bisher in den Vordergrund zu rücken und die mit der Landschaftsplanung befaßten Stellen zu veranlassen, in gemeinsamer Planung und Arbeit den Wald für die Allgemeinheit möglichst ungeschmälert zu erhalten. Schon heute gibt es Waldungen, deren Wert nur zum geringsten Teil in der Erzeugung von Holz oder von anderen wirtschaftlichen Effekten liegt, sondern vielmehr darin, den lärmgequälten Großstadtmenschen ruhige Zufluchtsstätten zu erhalten. In noch größerem Maße wird dies in der Zukunft der Fall sein. Es kann deshalb auch nicht die einzige Aufgabe des Staates als Waldbesitzer sein, den größtmöglichen wirtschaftlichen Effekt aus seinen Waldungen, womöglich auf Kosten der Erholung suchenden Bevölkerung, anzustreben. Es ist vielmehr seine Aufgabe, die sogenannten Wohlfahrtswirkungen des Waldes mit einem möglichst geringen Aufwand sicherzustellen.

Abb. 20: Die Begleiterscheinungen des Fremdenverkehrs stellen für die Waldbesitzer oft eine zusätzliche finanzielle Belastung dar



Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich der Ostseeküste

Die Landschaft der schleswig-holsteinischen Ostseeküste ist im wesentlichen durch die letzte Vereisung geprägt, deren Ende wir in einer Zeit sehen müssen, die etwa um 20 000 vor Christi Geburt lag. Diese Abläufe haben dem Jungmoränengebiet des östlichen Hügellandes ihr Landschaftsgepräge verliehen. Tief eingeschnittene Buchten gliedern die Ostseeküste in vielfältige Landschaften besonderer Eigenart. Diese für die schleswig-holsteinische Ostseeküste typischen Förden verdanken ihre Ausformung den Eisungen, die weit in das Inland vorgedrungen sind und in ihrem Vorstoßbereich den Grund tief ausgeräumt haben. Die Böden, die sich auf den Jungmoränen gebildet haben, sind überwiegend Verwitterungslehme hoher Bonität. Sie können dort, wo sie einen sandigen, wasserzügigen Untergrund überlagern, zu den besten Ackerböden Deutschlands gerechnet werden. Die natürliche Vegetation auf diesen Lehmböden ist der Laubwald, in dem die Buche vorherrscht. Die standörtlichen Gegebenheiten waren Voraussetzung dafür, daß sich in den Landschaften der Ostküste mittel- und großbäuerliche Betriebe in überwiegender Maße entwickelt und bis in die Gegenwart erhalten haben.

Auch die Fluß- und Seemarschen an der schleswig-holsteinischen Westküste zählen zu denjenigen Landschaften Schleswig-Holsteins, die sich – jedoch mit Einschränkungen – durch die Fruchtbarkeit und Leistungsstärke ihrer Böden besonders auszeichnen. Dennoch ist das Bild dieser an die Nordsee grenzenden Küstenlandschaft ein vollkommen anderes als das der Ostseeküste. Während hier, wie eingangs schon erwähnt, das Landschaftsgefüge sein unverkennbares Gepräge besonders durch die Abläufe der letzten Vereisung erhalten hat, ist in den Marschen an der Nordsee das Landschaftsbild durch den von der Geest in die Nordseewatten vordringenden, das Marschenland erschließenden Menschen maßgeblich beeinflusst. Die Marsch trägt heute noch weitgehend das Erscheinungsbild, das ihr der Mensch schon zum Beginn der Landgewinnung draußen im Watt vor den Deichen verlieh. Wenn man an schneereichen Wintertagen von See her kommend das Watt und die Marsch überfliegt, dann kann man oft nur schwer jene Grenzen erkennen, die im Bereich des Seedeichs die Grüpel- und Lahnungsfelder des Watts von dem Vorflutsystem der binnendeichs gelegenen Marschen trennen. Hier wird besonders augenfällig – um den Vergleich zur Ostseeküste aufzuzeigen –, wie sehr eine Landschaft bereits zum Zeitpunkt ihrer Genese das Gepräge des Menschen erhalten hat.

Auch die Landschaften der Ostseeküste hat der Mensch in dem sich heute darbietenden Landschaftsbild maßgeblich geformt und gestaltet. Dennoch haben hier die geologischen Abläufe die Landschaften und ihre Küsten in Angeln, zwischen der Flensburger Förde und der Schlei, in Schwansen, zwischen der Schlei und der Eckernförder Bucht, im Dänischen Wohld, zwischen der Eckernförder Bucht und der Kieler Förde, in der Probstei, zwischen der Kieler Förde und der Hohwachter Bucht, im Bereich der Halbinsel Oldenburg, zwischen der Hohwachter Bucht und der Lübecker Bucht maßgeblich geformt. Im Gegensatz zu den linear und lückenlos bedeckten Marschen an der Nordseeküste verleiht das Wechselspiel des stark kupierten, von Flach- und Steilküsten zur Ostsee abgegrenzten und des durch tief eingeschnittene Förden besonders gegliederten Jungmoränengebietes der Ostseeküste einen besonderen und gleichzeitig vielfältigen landschaftlichen Reiz.

In Schleswig-Holstein, dessen Landesfläche 1 569 000 ha bemißt, sind 228 000 ha Landschaftsschutzgebiete. Das sind

14,5 % der Landesfläche. 62 Naturschutzgebiete mit einer Fläche von 28 000 ha – hierin sind nicht die großflächigen, in jüngster Zeit als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Seevogelschutzregionen der „Nordfriesischen Außensände“ einbezogen – machen 1,7 % der Landesfläche aus. Die Landschaftsschutzgebiete konzentrieren sich im wesentlichen auf das Hamburger Umland, in den Kreisen Pinneberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg. Ihre weitere Massierung finden sie in den Nahbereichen der Ostseeküste, insbesondere in den Kreisen Flensburg, Schleswig, Eckernförde, Plön und Eutin. Dagegen ist die gesamte Marsch an der Westküste mit Ausnahme der Elbmarschen zwischen Wedel und Seestermühe im Kreis Pinneberg sowie im Bereich des Schobüller Berges, nördlich von Husum, wo die vorhin zitierte lückenlose Deichlinie durch das Herantreten der Geest an das Nordseewatt unterbrochen wird, frei von Landschaftsschutzgebieten. Ganz anders das Bild im Ostseeküstenbereich. Hier stehen die gesamten Küstenbezirke einschließlich ihres Hinterlandes zwischen Flensburg und der Hohwachter Bucht mit Ausnahme eines kleinen Küstenstreifens zwischen Schönberg und dem Bundeswehrschießplatz Todendorf im Kreise Plön unter Landschaftsschutz. Die Ausweisung weiterer Landschaftsschutzgebiete an der Ostseeküste im Kreis Oldenburg, so auch auf der Insel Fehmarn, ist in Vorbereitung. Andererseits treten die vorhandenen bzw. in Vorbereitung befindlichen Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Bäderküsten zwischen Kellenhusen und Travemünde von der Küste auf die küstennahen Landschaften zurück.

Hier ergibt sich die Frage nach den Gründen, die die Naturschutzbehörden bewegen haben, die Unterschutzstellung von Landschaftsteilen im Ostseeküstenbereich voranzutreiben, während die Marschlandschaften und die Niederungen an der Nordseeküste nicht dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt sind. Die Antwort ergibt sich im wesentlichen aus den vorangegangenen Ausführungen zur Genese dieser beiden Küstenlandschaften:

Bedeichung und Landgewinnung in den See- und Flußmarschen an der Nordseeküste standen von vornherein unter der Zielsetzung, die von der See herangetragenen Sedimente im Wege planvoller Landeskultur ausnahmslos der Landwirtschaft als Acker oder Weide nutzbar zu machen. Indem der Mensch, die Kräfte der See und seine eigenen Fähigkeiten nutzend, von vornherein der Landschaft ein zweckgebundenes Gepräge verlieh, schuf er an der Westküste eine Landschaft, in der das Gleichmaß der Nutzung sich bis zum heutigen Tage kaum geändert hat. Der Umstand, daß Besiedlung und Nutzung der Marschen an der Westküste über Jahrhunderte hinweg sich in den Grundzügen nicht veränderten, daß Industrie- und Gewerbeansiedlungen hier an der für Hafenanlagen ungünstigen Westküste weniger spontan ablaufen, daß der Fremdenverkehr sich bislang nur auf wenigen Plätzen hinter der rund 500 km langen Deichlinie an der Westküste konzentriert hat, war ausreichend Gewähr dafür, daß die Marschen ihr landschaftstypisches Gepräge wenig beeinflusst behalten haben. Anders die Situation an der Ostseeküste, wo die Landschaft von vornherein ein gänzlich anderes und zugleich vielfältiges Gesicht erhielt.

Im steten Wechsel von Steil- und Flachküsten präsentiert sich zugleich das an die Küste anschließende Hinterland als hügelige, von Buchenwäldern und Wallhecken durchzogene Landschaft oder ist als für diese Küstenbereiche so charakteristische Salzwiesenlandschaft zwischen den Moränenzügen eingebettet. Nehrungshaken, Nehrungen und

Strandseen vermehren diese Vielfalt um weitere Akzente. Wenn sich eine Küstenlandschaft mit der Mannigfaltigkeit ihres Erscheinungsbildes der Nutzung für die Erholung in besonderer Weise anbietet, dann liegt es nahe, daß ein solches Angebot alsbald eine Nachfrage auslöst. Vor wenigen Jahren noch konnte der Wunsch nach Erholung an der See in den Badeorten zwischen Dahme und Travemünde und den kleineren Ostseebädern bis an die Eckernförder Bucht befriedigt werden. Mit zunehmender Motorisierung und der Verbesserung der Verkehrswege schließen sich heute erkennbar zwischen den Badeorten die Lücken in der freien Landschaft mit Camping- und Zeltplätzen. Die Küstenlandschaft läuft hier Gefahr, wenn diese Entwicklung unaufhaltsam fortläuft, ihr besonderes Gepräge zu verlieren.

Wenn heute die Landräte als untere Naturschutzbehörden bemüht sind, schützenswerte Landschaftsteile an der Ostseeküste dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu unterstellen, dann nicht deswegen, um – wie vielfach fälschlicherweise behauptet – eine Region „in den Griff“ zu bekommen oder um die sich bietenden Möglichkeiten für die Erholung an der See zu drosseln; Landschaftsschutzverordnungen müssen hier ganz nüchtern als „Versicherungspolice“ gegen den Verlust wertvoller Landschaften und ihres natürlichen Gepräges gesehen werden. Nicht ohne Grund unterläßt es heute keine Fremdenverkehrsgemeinde zwischen der Flensburger Förde und der Lübecker Bucht, in der Werbung für ihr Seebad auf die Vorzüge einer noch unberührten Landschaft hinzuweisen. Dem Schutz und der Pflege dieser Landschaftsteile und ihrer Landschaftsbestandteile dient letztlich der Landschaftsschutz. In diesem Zusammenhang bedürfen hier die sieben Naturschutzgebiete im Kontaktbereich der Ostsee der kurzen Erwähnung.

Der „Geltinger Birk“ im Kreis Flensburg umfaßt das gesamte Außendeichsland der Halbinsel Geltinger Birk am Ausgang der Flensburger Förde und die binnendeichs liegenden Wasser- und Moorflächen. Diese Wasserflächen sind im Winter Rast- und Nahrungsgebiet einer artenreichen nordischen Vogelwelt. Salzwiesen, Sand- und Dünenflächen bedürfen wegen der Besonderheiten von Flora und Fauna des Schutzes.

Die Vogelfreistätte „Oehe Schleimünde“ im Kreis Schleswig-Flensburg umfaßt an der Mündung der Schlei die Lotseninsel und die umliegenden Nehrungen. Hier ist ein bevorzugtes Brutgebiet der für den Ostseeraum typischen Sturmmöwe, ferner von Säbelschnäblern, Küsten-, Fluß- und Zwergseeschwalben, von Silber- und Lachmöwen, von Austernfischern, Kiebitzen, Sandregenpfeifern, Rotschenkeln, Brandenten, Mittelsägern, gelegentlich auch von Alpenstrandläufern und Spießenten. Eine typische vielseitige Pflanzendecke im Bereich der benachbarten Salzwiesen und auf dem Strandwall macht das Gebiet floristisch besonders interessant.

Die Nehrungshakenbildung des „Bottsand“ am Ausgang der Kieler Förde mit den vielfältigen Erscheinungsformen organogener Dünenbildungen und mit einer ebenso mannigfaltigen Flora und Fauna werden noch im anderen Zusammenhang kurz anzusprechen sein.

Die Vogelfreistätte „Kleiner Binnensee“ im westlichen Teil der Hohwachter Bucht ist ein Naturschutzgebiet, das einen



Abb. 21: Der Alpenstrandläufer ist ein seltener Brutvogel der Salzwiesen an der Ostseeküste

Abb. 22: Ost- und Nordseeküste sind in der Zugzeit Lebensraum für große Scharen von Strand- und Wasservögeln

Abb. 23: Die Stranddistel (*Eryngium maritimum*), eine geschützte Pflanze, ist z. B. auf dem Krummsteert auf Fehmarn zu finden

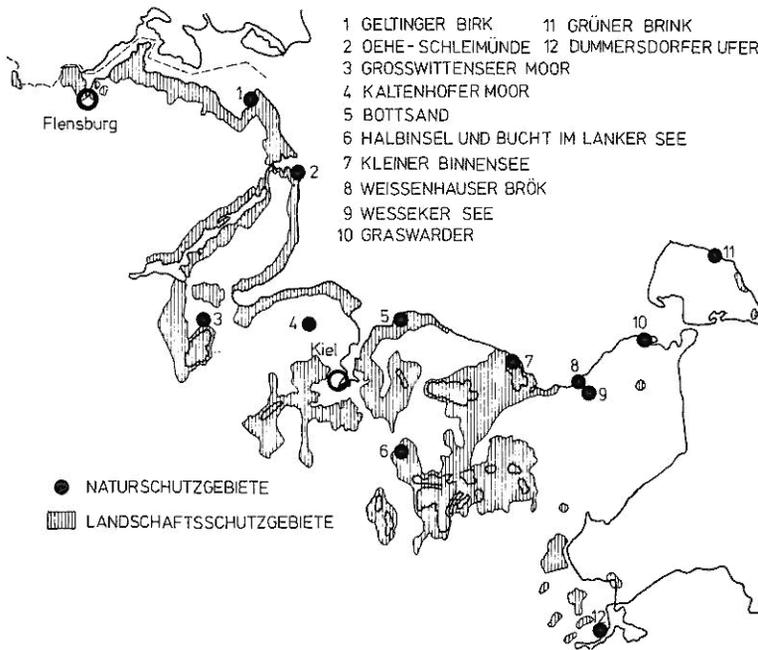


Abb. 24: Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Ostseeküste von Schleswig-Holstein

von der Ostsee abgetrennten Strandsee mit seewärts angrenzenden Salzwiesen umfaßt. Auch hier nisten und rasten viele derjenigen Vogelarten, die bereits im Zusammenhang mit der Vogelfreistätte „Oehe Schleimünde“ genannt wurden.

Das „Weißenhauser Broek“ im Kreis Oldenburg an der Ostseite der Hohwachter Bucht ist mit einer Längsstreckung von 3 km das einzige größere Dünengebiet an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. Besonderer Anlaß für die Unterschutzstellung war die floristische Sonderstellung dieses Gebietes, bedingt durch das Vorkommen einer Anzahl seltener Pflanzen, von denen der Ästige Rautenfarn und die kleine Wiesenraute hier an einziger Stelle in Schleswig-Holstein vorkommen.

In unmittelbarer Nachbarschaft dieses Naturschutzgebietes liegt ein weiteres, nämlich der „Wesecker See“ mit einer Größe von 246 ha. Er ist der Überrest einer langgestreckten See- und Sumpfniederung, die sich von der Hohwachter Bucht zur Lübecker Bucht quer durch die Halbinsel Oldenburg zog und schon im vergangenen Jahrhundert durch den Reichtum an Wasservögeln berühmt war.

Schließlich ist der „Grüne Brink“ an der Nordküste der Insel Fehmarn, unmittelbar östlich des Niobedenkmals, ein im Gefolge mehrerer Nehrungen westlich vom Fährhafen Puttgarden aufgebauter Nehrungshaken. Auf engem Raum wechseln hier Strand- und Dünenflora, Salzwiesen und Trockenrasen. Das Vorkommen seltener geschützter Pflanzen und die Tatsache, daß auch dieses Gebiet Brutplatz verschiedener Strand- und Wasservögel ist, war Anlaß für die Unterschutzstellung.

Das gegenwärtig jüngste Naturschutzgebiet des Landes ist der „Graswarder“ vor Heiligenhafen. Hier handelt es sich um einen langgestreckten Nehrungshaken mit Salzwiesen, dessen pflanzensoziologische und ornithologische und morphologische Besonderheiten Anlaß für die Unterschutzstellung waren.

In diesem Zusammenhang erscheint es wichtig, noch einmal auf das vorerwähnte Naturschutzgebiet „Bottsand“ kurz zurückzukommen. Der Bottsand, ein floristisch und faunistisch hoch interessantes Dünen- und Flachwassergebiet an der Kieler Förde, ist zugleich Studienobjekt der vielfältigen naturwissenschaftlichen Disziplinen an der Kieler Christian-Albrechts-Universität. Dieses Naturschutzgebiet geriet in Gefahr, nach der Darstellung im Flächennutzungsplan einer küstennahen Gemeinde stellenweise in das Bau- und Kurstrandgebiet einbezogen zu werden. Im gegenwärtigen Verhandlungsstadium zeichnen sich jedoch erste Kompromisse zwischen den Belangen des Naturschutzes und den Plänen eines sich entwickelnden Ostseebades ab.

Zum anderen gerät die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes im Bereich der Kopenhöfener Seen auf Fehmarn, dem aufgrund vielfältiger ornithologischer Gutachten, vor allem durch Professor Peus von der Technischen Universität Berlin, die Qualifikation eines Rossittens zugesprochen wird, deswegen in Gefahr nicht realisiert werden zu können, weil dem Land Schleswig-Holstein im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Mittel zur Verfügung stehen, um den notwendigen Ankauf dieses Seengebietes als Voraussetzung für eine wirksame Unterschutzstellung zu finanzieren.

Trotz hier und da erkennbarer, jedoch noch vereinzelter Fälle, die für den Naturschutz betrüblich sind und die bei der Landschaftspflege im Nahbereich der Ostseeküste Aufmerksamkeit erfordern, kann Schleswig-Holstein sich glücklich schätzen, heute noch über großräumige zusammenhängende gepflegte Landschaften zwischen Nord- und Ostsee zu verfügen. Dabei ist sich das Land dankbar einer Tatsache bewußt, die im allgemeinen gar nicht recht erkannt oder zu gering bewertet wird: Die Bedeutung des Bauern für die Landschaftspflege. An der Ostseeküste von Flensburg bis Travemünde grenzen Acker und Weiden, Knicks und Bauernwälder an die Küste. Sie und die Ostsee bestimmen im wesentlichen das Bild einer vielfältigen Landschaft, die es zu pflegen und zu schützen gilt.

Probleme des Campingwesens und des Wochenendverkehrs

Eine Besonderheit des schleswig-holsteinischen Fremdenverkehrs stellt das außerordentlich ausgeprägte Campingwesen dar, so daß Schleswig-Holstein auf diesem Fremdenverkehrssektor eine Sonderstellung in der Bundesrepublik einnimmt. Entsprechend der bereits im vorstehenden Beitrag deutlich zum Ausdruck kommenden Anziehungskraft des Wassers auf die Erholungsuchenden entfällt der überwiegende Anteil der Zeltplatzübernachtungen – nämlich mehr als 80 % – auf die Küsten unseres Landes. Hier sind es wiederum oft nur sehr schmale, langgestreckte Küstenstriche, in denen das Campingwesen in außerordentlich massierter und ungeordneter Form auftritt und so mit den natürlichen Gegebenheiten der zur Verfügung stehenden Landschaft nicht mehr in Einklang zu bringen ist.

Bereits im Sommer 1966 entfielen 37,8 % aller statistisch erfaßten Zeltplatzübernachtungen der Bundesrepublik Deutschland auf Schleswig-Holstein. Im vergangenen Jahr stieg der Anteil weiter auf fast 40 %. Die Übernachtungszahlen der rund 150 statistisch erfaßten Campingplätze Schleswig-Holsteins – diese Plätze liegen in den Fremdenverkehrsberichtsgemeinden – haben sich in den letzten 6 Jahren von 1,9 auf 4,9 Millionen Übernachtungen erhöht, wobei allein im letzten Sommer ein Anstieg von 1,1 Millionen Übernachtungen zu verzeichnen war. Von den übrigen ca. 70–80 gewerblich betriebenen Zeltplätzen, nicht gerechnet die Jugendzeltplätze, liegen keine amtlichen Angaben vor.

Das Schwergewicht des Campingwesens liegt ganz eindeutig an der Ostseeküste, wo rund 70 % der schleswig-holsteinischen Zeltplatzübernachtungen registriert werden. Im Sommer 1966 machten an der Ostseeküste die Zeltplatzübernachtungen 33 % aller statistisch erfaßten Übernachtungen aus, an der Nordseeküste dagegen nur 7 %. Zahlenmäßig stand der Kreis Oldenburg mit 1,75 Millionen Zeltplatzübernachtungen an der Spitze; das sind 40 % der Gesamtübernachtungen des Kreises. Der höchste Prozentsatz wurde im Kreis Flensburg mit 43,0 % der insgesamt 257 000 Übernachtungen gezählt. Im Kreis Plön betrug der Anteil der Zeltplatzübernachtungen 38 %, im Kreis Eiderstedt 5 % und im Kreis Südtondern (mit den nordfriesischen Inseln) 7,5 %.

In der bekannten niederländischen Untersuchung über die Erholungsräume des Landes*) wird bis zum Jahre 1990 damit gerechnet, daß die Übernachtungen in Zelten, Caravans und Zelthäusern einen Anteil von 40 % der Gesamtübernachtungen ausmachen. Es ist anzunehmen, daß auch in Schleswig-Holstein der Anteil der Zeltplatzübernachtungen an den Gesamtübernachtungen noch weiter ansteigen wird; die Campingindustrie ist bemüht, durch immer größere Zelte und komfortablere Wohnwagen – von letzteren gibt es bereits über 500 verschiedene Typen – einem lebhaften Kaufinteresse entgegenzukommen.

Wenn man auch nicht verkennen darf, daß das Campingwesen für den ländlichen Raum und besonders auch für die Landwirtschaft einen zweifellos beachtlichen wirtschaftlichen Faktor darstellt, müssen aber viel mehr als bisher landesplanerische und landespflegerische Gründe und Gesichtspunkte einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie einer einwandfreien Erschließung und Versorgung

bei der Planung der Anlage und dem Betrieb von Campingplätzen ausschlaggebend sein. Ein massiertes und ungeordnetes Campingwesen führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes einer Landschaft; mangelnde Wasserversorgung und Abwasser- und Fäkalienbeseitigung bergen große Gefahren in sich, und die Belastungen der Landschaft werden so groß, daß u. U. eine Regeneration des Platzes und seiner Umgebung bis zur nächsten Saison ausgeschlossen wird.

Einige Angaben zu den Verhältnissen im Kreis Oldenburg sollen die leider heute noch vielfach anzutreffende Situation veranschaulichen:

Für die 16 Zeltplätze der Insel Fehmarn war nach den Bestimmungen der Zeltplatzverordnung die Höchstbelegungszahl auf 5200 Personen festgesetzt; eine Überprüfung im Juli 1967 ergab ca. 8700 anwesende Personen. Die Höchstbelegungszahl der Zeltplätze im Festlandteil des Kreises betrug 30 300; 51 700 Personen waren dagegen gleichzeitig anwesend. Auf den Zeltplätzen der Gemeinde Neukirchen wurden statt 3000 Personen (Höchstbelegungszahl nach der Zeltplatzverordnung) fast 10 000 gezählt. Eine mehrfache Überbelegung der Plätze ist beinahe die Regel. Diese wirkt sich insbesondere auf die sanitären Verhältnisse der Zeltplätze aus, da bei den hohen Gästezahlen die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Beseitigung der Schmutzwässer und Fäkalien häufig völlig unzureichend sind. Die Zeltplätze „Zedano“ in Dahme geben hierfür ein besonders erschreckendes Beispiel. 6000 gleichzeitig anwesende Personen wurden im letzten Sommer gezählt, die Höchstbelegungszahl beträgt 3000; die gesamte Abwasser- und Fäkalienbeseitigung sollte über abflußlose Sammelgruben erfolgen. Diese Gruben stellten sich aber gelegentlich einer Überprüfung durchaus nicht als abflußlos heraus. Wurde entleert, so dienten oftmals Stellen etwas weiter im Hinterland als Ablagerungsplätze, die aber wiederum in Verbindung mit dem Hauptvorfluter dieses ganzen Gebietes standen. Das Ergebnis waren ca. 40 Zentner tote Fische, die im Laufe des Jahres an der Schleuse angespült wurden.

Der Druck der Erholungsuchenden auf die Ostseeküste war also so groß, daß selbst diese primitiven sanitären Einrichtungen Tausende von Menschen nicht abzuschrecken vermochten, hier ihren Urlaub zu verbringen. Es zeigt sich also sehr deutlich, daß das sprunghafte Anwachsen des Campingverkehrs eine geordnete Entwicklung förmlich überrollt hat.

Durch die Häufung vieler Zeltplätze an mehr oder weniger breiten Campingplatzbändern hat sich in einigen Gemeinden fernab von den Ortskernen eine „Campingmonokultur“ entwickelt ohne sinnvolle Ordnung und angemessene Versorgungseinrichtungen und ohne Rücksicht auf landschaftliche Gegebenheiten.

Grundsätzlich ist das Campingwesen als eine besonders von Familien mit Kindern bevorzugte Erholungsform durchaus erwünscht, wenn es sich in geregelten Bahnen abspielt. Die Entwicklung zwingt aber dazu, für das Campingwesen und seine weitere Entwicklung planende und ordnende Regelungen zu treffen, um dem berechtigten Erholungsbegehren der Allgemeinheit und den landschaftlichen und räumlichen Voraussetzungen Rechnung tragen zu können.

Im Landesraumordnungsprogramm für das Land Schleswig-Holstein wurden daher – ähnlich wie zur Frage der

*) Recreatieruimten in Nederland, herausgegeben von Rijksdienst voor het Nationale Plan.

Wochenendhäuser – Grundsätze festgelegt, die über die Vorschriften der Zeltplatzverordnung hinaus (Polizeiverordnung über das Zelten und das Verhalten am Meeresstrand vom 27. Juni 1961) aus übergeordneten Gesichtspunkten bei der Planung der Anlage und dem Betrieb von Campingplätzen zu beachten sind.

Die Anlage von Zeltplätzen und deren Größenordnungen müssen im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung eines Gemeindegebietes gesehen und auf diese abgestimmt werden. Am zweckmäßigsten geschieht dies mit Hilfe eines Bebauungsplanes, in dem vor allen Dingen auch Festsetzungen über Erschließung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Schutz vorhandenen Baumbewuchses, Neuanpflanzungen usw. getroffen werden können. Die bislang praktizierte „Koppelwirtschaft“ kann in keiner Weise befriedigen.

Für die Erholungsuchenden, aber auch für die Fremdenverkehrswirtschaft ist die Landschaft die Grundlage und das größte Kapital. Die Reize der Landschaft sollen den Fremden angeboten werden, sie dürfen aber nicht im Zuge der Nutzung durch den Erholungsverkehr zerstört werden. Die Campingplätze müssen also sinnvoll in die Landschaft eingefügt werden. Naturgemäß drängen die Zelter vor allem in landschaftlich hervorragende und besonders reizvolle Lagen; an Seeufern und Meeresküsten kommt es leicht zu den befürchteten bandartigen Entwicklungen. Campingplätze sollten daher erst in einem angemessenen Abstand von Küsten und Uferlinien zugelassen und in die Tiefe gestaffelt werden. Maßnahmen zur Untergliederung größerer Zeltplätze in kleinere Einheiten durch Bepflanzung mit Baumgruppen und Gebüschreihen und durch Aussparen größerer Freiflächen u. U. als Sport- und Spielplätze sollten wiederum zweckmäßig im Rahmen eines Bebauungsplanes festgelegt werden.

Bei der Anlage größerer Zeltplätze muß im Hinblick auf die zur Verfügung stehende Strandkapazität selbstverständlich

auch noch die in dem Raum zu erwartende Zahl von Tagesgästen berücksichtigt werden. Dieses gilt insbesondere für Zeltplatzgebiete in hervorragenden Naherholungsgebieten größerer Städte. Da der Strand und die unmittelbar landeinwärts anschließenden Flächen zum Lagern und für Spiel und Sport benötigt werden, sollten Zeltplätze in Zukunft grundsätzlich nicht mehr auf dem Meeresstrand errichtet werden. Ebenfalls sollte das Zelten in Dünen und Strandwällen, auf Deichen und Deichvorgebänden – das nach der Zeltplatzverordnung verboten ist, wenn nicht die Ordnungsbehörde mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes widerruflich Ausnahmen genehmigt – nicht mehr gestattet werden.

Ein Problem, das in den letzten Jahren immer akuter wird, ist das Verbleiben von Zelten und vor allen Dingen von Wohnwagen auf den Zeltplätzen während der Monate außerhalb der Saison. In der Regel wird in den Landkreisen eine entsprechende Forderung zur Räumung der Plätze in der Zeitverordnung niedergelegt. Der Druck wird sich aber in dieser Hinsicht aufgrund der steigenden Zahl von Wohnwagen erheblich verstärken, so daß unter Umständen auch von den Gemeinden Möglichkeiten für Wohnwagen-Winterquartiere gesucht werden müssen. Eine andere Lösung bietet sich in der Weise an, daß für mehrere Zeltplätze einer Gemeinde nur ein Wohnwagen-Winterzeltplatz eingerichtet wird, der mit besonderen sanitären Einrichtungen ausgestattet sein muß und der auch eine besonders sorgfältige Abschirmung gegenüber der umgebenden Landschaft erfahren muß.

Die Grundsätze der Landesplanung zu Campingplätzen haben folgenden Wortlaut:

1. Größe und Höchstbelegungszahl von Campingplätzen sind mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes und den landschaftlichen Gegebenheiten (Boden-, Wasserverhältnisse, Vegetation) in Einklang zu bringen.



Abb. 25: Campingplatz Kiebitzberg bei Neustadt/Holstein, ein umpflanzter, jedoch wenig gegliederter Platz. Nicht ausreichend gesicherter Strandwall, der Zerstörungen aufweist

2. Das natürliche Gesicht der Landschaft ist durch die Wahl geeigneter, insbesondere nicht weithin sichtbarer Standorte sowie durch eine sorgfältige landschaftsgerechte Umpflanzung und Grüngliederung der Plätze zu wahren.

3. Campingplätze dürfen sich nicht bandartig entlang der Küsten und Ufer hinziehen. Sie sollen in die Tiefe gestaffelt werden. Größere Campingplatzgebiete sind durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder durch größere Freiflächen (Spiel- und Liegewiesen) voneinander zu trennen.

4. An den Küsten ist die Höchstbelegungszahl mit der Aufnahmefähigkeit des jeweiligen Strandabschnitts abzustimmen. Angemessene Küsten- und Uferstreifen sind zur allgemeinen Benutzung freizuhalten.

5. Aus Gründen der Landschaftserhaltung und des Landschaftsschutzes ist in den Monaten außerhalb der Saison das Verbleiben von Zelten und Wohnwagen sowie von nicht genehmigten baulichen Anlagen auf den Campingplätzen nicht erwünscht.

Ein Problem sei noch erwähnt, welches zunehmend zu Schwierigkeiten führt: das Zelt oder der Wohnwagen als Wochenendhaus. Das Campingwesen in Schleswig-Holstein wird nämlich nicht nur durch den Urlaubsverkehr geprägt, sondern weitgehend auch durch den kurzfristigen Wochenendausflugsverkehr. Viele Campingplätze – vor allen Dingen in landschaftlich bevorzugter Lage – sind in großen Teilen eigentlich als Wochenendhausgebiete anzusprechen. Die Stellplätze werden langfristig gepachtet, für ein oder mehrere Jahre (teilweise bis zu 25 Jahren!), nicht selten werden sie sogar käuflich erworben. Dieses führt dazu, daß die Plätze bereits zu Beginn der Urlaubssaison weitgehend besetzt sind und daß für Urlaubs- und Ferienerisende häufig keine Zeltmöglichkeiten vorhanden sind. Hieraus ergeben sich aber auch bei der Ordnung der Gebiete mit Hilfe der Bauleitplanung große Schwierigkeiten, wenn es darum geht, exponierte Dauerstellplätze zu überplanen und als künftig freizuhaltende Flächen auszuweisen.

Dieser Sachverhalt deutet darauf hin, daß wir es im Lande neben dem Urlaubs- und Ferienfremdenverkehr auch mit einem ausgeprägten Wochenendverkehr zu tun haben. Bedingt durch die Lage zum großen Verdichtungsraum Hamburg sind alle Hauptfremdenverkehrsgebiete des Landes – die Nordfriesischen Inseln treten aufgrund der Insellage etwas zurück – zugleich auch bevorzugte Naherholungsgebiete.

Das gilt insbesondere für die Lübecker Bucht einschließlich Fehmarn, also gerade für den Raum, der in den nächsten Tagen besichtigt werden soll. Aus der Überlagerung des Urlaubs-Fremdenverkehrs durch den kurzfristigen Wochenendverkehr ergeben sich zwangsläufig Konflikte mit den Bedürfnissen der Dauergäste, da der Wochenendverkehr insbesondere ein Element der Unruhe in die Orte hineinträgt und zudem mit Raumansprüchen in die Kureinrichtungen und Erholungs- und Strandflächen eindringt. Der Wochenendverkehr ist aber in erster Linie ein Verkehrsproblem – sowohl des fließenden wie auch des ruhenden

Verkehrs –, wobei in den Erholungsorten selbst der letztere oft das größere Problem darstellt. Hier ist auch der Hebel für eine Entflechtung der beiden Verkehrsarten anzusetzen, denn mit Hilfe geeigneter Parkplätze läßt sich am ehesten eine Steuerungsmöglichkeit finden.

Eine absolute Trennung von Ferien- und Wochenendverkehr ist aber weder möglich noch erwünscht, denn man darf nicht verkennen, daß der Wochenendverkehr auch in den Hauptfremdenverkehrsgebieten eine wichtige Einnahmequelle für das Gastgewerbe darstellt; in den Monaten außerhalb der Saison oder in der Vor- und Nachsaison bietet er häufig sogar die einzige Verdienstmöglichkeit.

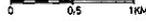
Trotz sich zeigender Überlastungserscheinungen in den Badeorten der Lübecker Bucht – hier herrschen an den Stränden an schönen Wochenenden Verhältnisse, wie sie in städtischen Freibädern üblich sind – und trotz steigender Verkehrsbehinderungen wird der Wochenendverkehr weiter zunehmen, darüber dürfte keinerlei Zweifel bestehen. Nach dem Bau der Autobahn Hamburg–Flensburg mit Abzweig nach Kiel und dem fortschreitenden Ausbau des inner-schleswig-holsteinischen Straßennetzes werden in Zukunft verstärkt zwar auch entferntere Räume aufgesucht werden können – wie Flensburger Förde, Schlei, Eiderstedt und weitere Gebiete im Landesinnern –, es ist aber zu befürchten, daß es trotzdem aufgrund der Kraftfahrzeugneuzulassungen und des steigenden Anteils der am Erholungsverkehr teilnehmenden Bevölkerung zu keinerlei Entlastungen im Raum der Lübecker Bucht kommen wird.

Wie haben wir uns nun die Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten vorzustellen? In Anlehnung an die schon erwähnte niederländische Untersuchung „Recreatieruimten“ und unter Hinzuziehung von zwei Arbeiten der Universität Hamburg über den Erholungs- und Ausflugsverkehr der Hamburger Bevölkerung geht Christaller in einer Studie über langfristige Planungen in Erholungsgebieten davon aus, daß im Jahre 1990 60 % der Bevölkerung aus dem Kerngebiet von Großstädten und 45 % aus dem verstädterten Umland einen Wochenendausflug machen. Ohne hier auf einzelne Zahlen und Berechnungsmethoden eingehen zu wollen, soll nur das Ergebnis genannt werden, wonach an einem schönen Wochenende im Jahre 1990 ca. 1,2 Millionen Menschen einen Wochenendausflug nach oder in Schleswig-Holstein machen werden. Über die Hälfte davon kommt aus Hamburg, und allein hiervon fährt ein Viertel an die Ostseeküste. Ob die Zahlen stimmen oder nicht, sei dahingestellt. Immerhin vermag die Größenordnung des zu erwartenden Ausflugsverkehrs einerseits und des Urlaubs- und Ferienverkehrs andererseits zu erschrecken.

Möge es uns gelingen, angesichts der schon heute sichtbar werdenden Überbeanspruchung unserer Küstenlandschaft, die in erster Linie hervorgerufen wird durch ein ungeordnetes Erholungswesen, Mittel und Wege zu finden, das Erholungsbegehren der Bevölkerung mit den landschaftlichen Gegebenheiten abzustimmen, um die Leistungsfähigkeit unserer Erholungslandschaften auch für die Zukunft zu erhalten.

LANDSCHAFTSPLAN „HOLNIS“ STADT — GLÜCKSBURG — OSTSEE

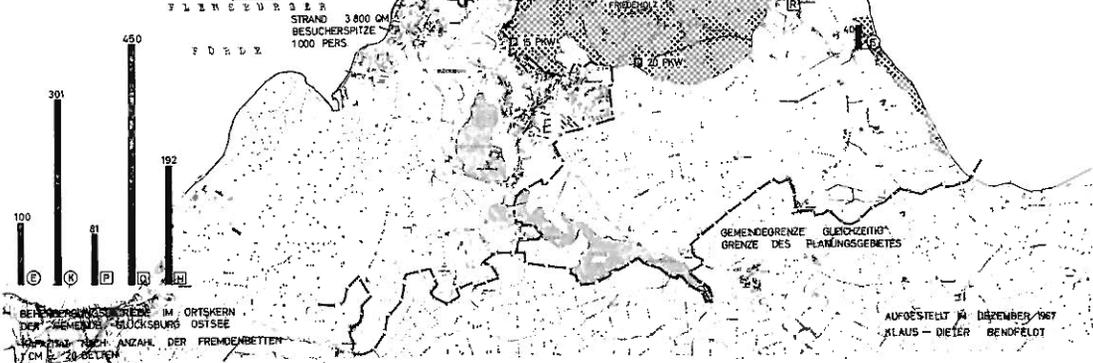
BLATT II KAPAZITÄTEN BESTEHENDER ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN



LEGENDE :

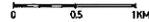
- | | | |
|-----------------------|--------------------------|-------------------------|
| BEHERBERGUNGSBETRIEBE | R RESTAURANT, GASTSTÄTTE | — GRENZE PLANUNGSGEBIET |
| ⊙ ERHOLUNGSHÄUSER | C CAFÉ | — GEMEINDEGRENZE |
| ⊙ KINDERHEIME | VERKEHRSRICHTUNGEN | |
| ⊙ JUGENDZELTLAGER | B BUSHALTESTELLE | |
| F FERIENHÄUSER | P PARKPLATZ | |
| H HOTEL | | |
| P PENSION | SPIEL- UND SPORTFLÄCHEN | |
| ⊙ PRIVATQUARTIER | M MINIGOLF | |
| A CAMPINGPLATZ | S SPIELPLATZ | |
| ■ KAPAZITÄT NACH AN = | STRAND | |
| ZAHL DER PERSONEN | WALD | |
| 1 CM = 20 PERSONEN | BINNENGEWÄSSER | |

KAPAZITÄT IM PLANUNGSGEBIET 1 352 PERSONEN
KAPAZITÄT IM ORTSKERN 1 124 PERSONEN
INSGESAMT 2 476 PERSONEN



LANDSCHAFTSPLAN „HOLNIS“ STADT — GLÜCKSBURG — OSTSEE

BLATT III ENTWICKLUNGSPROGRAMM MIT POSITIV- UND NEGATIVFLÄCHEN



LEGENDE

- GEMEINDEGRENZE
- - - GRENZE PLANUNGSGEBIET
- ▬▬▬ GRENZE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

- ▨ WALDFLÄCHEN
- ▧ WASSERFLÄCHEN
- ▩ BAUFLÄCHEN (POSITIVFLÄCHEN) MIT ANGABEN ÜBER MÖGLICHE ENTWICKLUNGSTENDENZEN

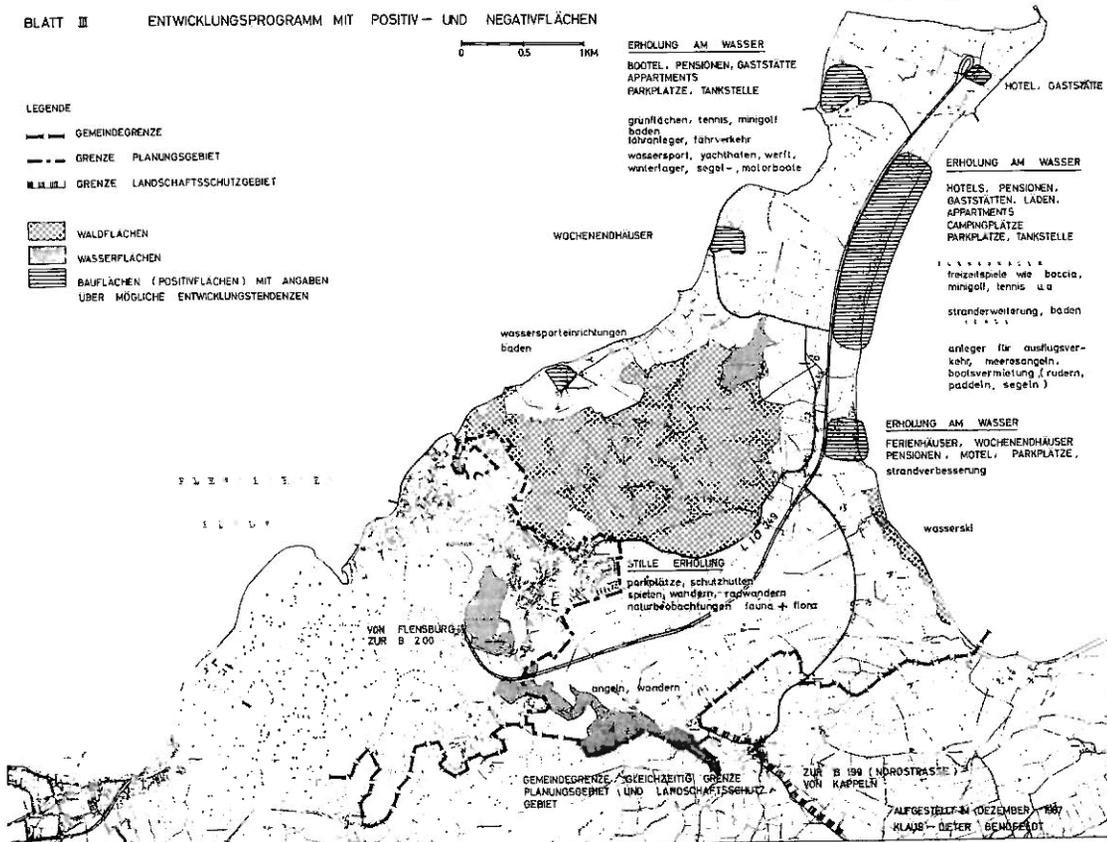


Abb. 26 u. 27: Zwei Blätter des Landschaftsplanes „Holnis“. Landschaftspläne sollten für alle von der Erholung bevorzugten Bereiche der Ostseeküste erstellt werden

Ordnung im Küstenbereich durch Bauleitplanung

Das Baugeschehen hat in der Vergangenheit nie in einem solchen Umfang wie heute das Antlitz der Gemeinden bis in die kleinste Landgemeinde und in den entlegensten Küstenbereich hinein gestaltet.

Antriebskraft ist meistens eine rege unternehmerische Initiative. Wenn diesen Kräften kein geprägter Bauwille der Gemeinden gegenübersteht, kann die bauliche Entwicklung leicht in eine Fehlentwicklung umschlagen.

Städtebauliche Investitionen dürfen in einem fortschrittlichen Gemeinwesen nicht un gelenkt und planlos erfolgen, besonders dann nicht, wenn öffentliche Mittel beansprucht werden. Hierbei kann an der Küste besonders auf die kostspieligen und schwierigen Küstenschutzmaßnahmen und auf die Förderung des gewerblichen Fremdenverkehrs hingewiesen werden.

Die Bauleitplanung erfüllt dabei eine doppelte Aufgabe.

1. Die Ordnung der allgemeinen Flächennutzung nach § 1 (4) Bundesbaugesetz entsprechend den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung sowie ihrer Sicherheit und Gesundheit.
2. Die Ordnung der Bebauung entsprechend der geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes.

Diese beiden Aufgaben werden durch die Bauleitplanung gesichert, und zwar durch den vorbereitenden Bauleitplan, den Flächennutzungsplan, und den verbindlichen Bauleitplan, den Bebauungsplan.

Der Flächennutzungsplan soll die für das ganze Gemeindegebiet beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den vorausschaubaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darstellen. Er ist rechtlich Dritten gegenüber nicht verbindlich, bindet aber die Gemeinde, die aus ihm die Bebauungspläne zu entwickeln hat, und die Träger öffentlicher Belange.

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die Bebauung und sonstige Nutzung der Grundstücke in allen Einzelheiten. Von der Gemeinde als Satzung beschlossen, ist er der rechtsverbindliche städtebauliche Plan.

Beabsichtigt zum Beispiel eine Gemeinde, die an der Küste Schleswig-Holsteins liegt, einen Bauleitplan aufzustellen, so hat sie zunächst durch eine Planungsanzeige gemäß § 10 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein der Landesplanungsbehörde Mitteilung davon zu geben. Hier erfolgt die erste Überprüfung, ob das geplante Vorhaben den Zielen der Landesplanung und Raumordnung entspricht. Die Plangenehmigungsbehörde, in Schleswig-Holstein das Innenministerium, erhält eine Durchschrift dieser Planungsanzeige. Im Verlauf des Verfahrens sind dann bei Erreichen des entsprechenden Planungsstandes die Träger öffentlicher Belange nach § 2 (5) bzw. § 2 (6) BBauG zu beteiligen.

Bereits in einem möglichst frühen Stadium der Planung sollte die fachliche Beratung der Gemeinden auch bei der Genehmigungsbehörde erfolgen. Wenn sich im Gemeindeparlament erst einmal eine Meinung gebildet hat, zum Beispiel über die Ausweisung eines Camping- oder Wochenendhausgebietes, so läßt sich diese Planungsvorstellung oft nur unter Schwierigkeiten verändern, besonders dann, wenn bereits Bindungen vertraglicher oder finanzieller Art eingegangen wurden.

Den Zielen der Landesplanung und Raumordnung sind die Bauleitpläne anzupassen. Ihre Nichtbeachtung könnte eine

Versagung der Genehmigung nach sich ziehen. Die Ziele werden den Gemeinden in Form von Gutachten oder Stellungnahmen übermittelt. Daneben schreibt unsere Lapla-Gesetz die Aufstellung von Raumordnungsprogrammen und Raumordnungsplänen vor. Als Beispiel sei hier der Regionalbezirksplan Nordfriesische Inseln genannt.

Die Ablehnung einer Plangenehmigung ist das härteste Mittel, das die Genehmigungsbehörde anwenden kann, um eine Planung, die den öffentlichen Belangen widerspricht, und zu den öffentlichen Belangen gehört nicht zuletzt auch die Pflege der Landschaft, zu verhindern. Dieses Mittel muß aber nur in seltenen Ausnahmefällen angewendet werden. Meistens wird auf dem Verhandlungswege eine Einigung gefunden bzw. kann ein Plan noch mit Auflagen genehmigt werden.

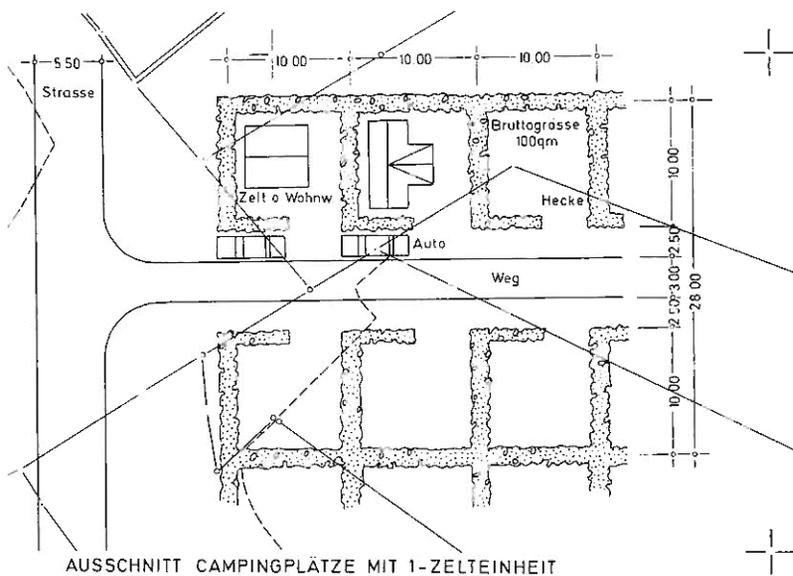
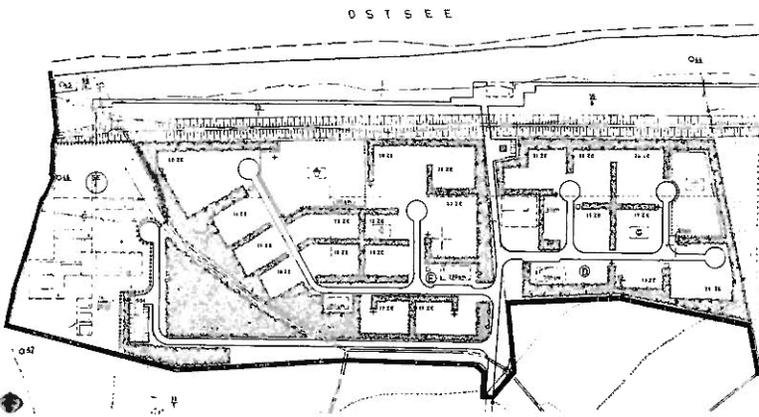
Solche Auflagen wären z. B. die Streichung eines Campingplatzes in einem Naturschutzgebiet oder eines Wochenendhausgebietes vor einem Landesschutzdeich.

Damit sind wir mitten im schwierigsten Problem der Bauleitplanung an der Küste. Einerseits soll dem berechtigten Erholungsanspruch der Bevölkerung Rechnung getragen werden, andererseits aber auch möglichst viel von unserer Erholungslandschaft unberührt erhalten bleiben. Es wäre wenig sinnvoll, eine ununterbrochene Kette von Camping-, Wochenendhaus-, Wohn- und Gewerbegebieten entlang unserer Küsten zu schaffen, die u. U. noch durch Hochhäuser an der falschen Stelle unterbrochen würde. Hier gilt es, durch eine geeignete Bauleitplanung dem Charakter der Landschaft sowie den natürlichen Gegebenheiten und der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Unsere Kulturlandschaft ist an vielen Stellen bereits bis zum äußersten belastet. Boden und Wasser werden verändert, Städte und Dörfer, Industrieenanlagen und Abbauflächen greifen weit in die offenen Räume hinein.

So ist es unumgänglich, daß bereits bei der gemeindlichen Planung die Fragen der Landespflege genügend berücksichtigt werden müssen. Nach gründlicher Bestandsaufnahme der Landschaftsstruktur sind in diese Planungen Vorschläge zur Pflege und ggf. zur Regenerierung der Landschaft aufzunehmen und in entsprechender Form festzusetzen: Verwehungen sind durch Schutzpflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 15 bzw. 16 zu verhindern, Aufforstungen sind einzuplanen, geeignete Anpflanzungen können der Abspülung des Bodens an den Küsten und der Winderosion entgegenwirken. Parzellierung und Bebauung von Uferändern ist zu vermeiden aus Gründen des Uferschutzes und der Erhaltung des natürlichen Landschaftsbildes.

Die Verkehrswege sollen sich organisch in die Landschaft einfügen, wobei die Verkehrssicherheit zu berücksichtigen ist, Geschlossene Landschaftsräume sollen nicht zerschnitten, sondern nur tangiert werden. Dem kann besonders in den vielen neu geplanten Feriengemeinden an der Küste durch Erschließungsstraßen im Hinterland, die gleichzeitig das Gebiet zur übrigen freien Landschaft abgrenzen, Rechnung getragen werden. Dadurch entsteht an der Küste ein vom Durchgangsverkehr befreiter Fußgängerbereich.

Große Sorgfalt ist auf die Bepflanzung der Ränder der Verkehrswege zu verwenden. Ein entsprechendes Begleitgrün ist ggf. festzusetzen. Bauliche Anlagen wie Hotels, Kurheime, Jugendlager, Gaststätten sind durch geeignete Platzwahl und ansprechende Gestaltung in das Land-



AUSSCHNITT CAMPINGPLÄTZE MIT 1-ZELTEINHEIT



schaftsbild einzufügen. Notwendige Werbeanlagen sind hierbei auf ein Minimum zu beschränken, sorgfältig einzuplanen und ggf. durch Ortssatzung in der Gestaltung zu ordnen.

Wochenendhausgebiete unterliegen in ihrer zulässigen Bebauung und Nutzung bestimmten Beschränkungen. Sie sind nach § 1 (1) und § 1 (5) BBauG in die Bauleitplanung einzubeziehen.

Im Flächennutzungsplan können nach § 5 (2) 1 und im Bebauungsplan nach § 9 (1) 1 a, b und h in Verbindung mit § 10 BauNVO besondere Gebiete für Wochenendhäuser ausgewiesen werden.

Ihrem Charakter nach sind sie nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt. Sie sollen der Erholung dienen, und ihre Eigentümer haben ihren ständigen Wohnsitz woanders. Vielfach wird allerdings versucht, aus einem Wochenendhaus einen Zweitwohnsitz durch entsprechenden Ausbau zu schaffen. Um das zu verhindern, ist die zulässige Grundfläche eines Wochenendhauses auch nach § 17 BauNVO grundsätzlich auf 0,1 GRZ und GFZ beschränkt. Über die Größe des Grundstücks fehlt allerdings eine Aussage. Hier kann aber durch die Bauaufsichtsbehörde ein Ausbau des Wochenendhauses zum festen Wohnsitz im Einzelfall versagt werden.

Abschließend noch einige Worte zum Bau von Hochhäusern im Küstenbereich.

Meistens werden sie als Wohnhochhäuser errichtet werden, um durch bevorzugte Lage einen Ausblick auf die See oder in die freie Landschaft zu ermöglichen. Der materielle Grund ist natürlich ein möglichst hoher Gewinn durch hohe Ausnutzung des Bodens.

Auch Wohnhochhäuser brauchen keine Schandflecke in der Landschaft zu sein. Es gibt viele technische Möglichkeiten in Grundriß und Ansicht, sie ansprechend zu gestalten. Der Flächennutzungsplan bildet für unsere Planung den äußeren Rahmen. Besonders zu berücksichtigen sind die Belange der Landesplanung sowie der Wasserwirtschaft und des Verkehrs. Wer einmal während der Saison in den Erholungszentren an der Ost- und Nordseeküste gewesen ist, wird wissen warum. Die Zeiten, wo ein Landwirt an seinem einsamen Küstenstreifen ein paar Großstädtern das Zelten gestattet, sind längst vorbei. Deshalb ist es auch für größere Camping- und Wochenendhausgebiete unbedingt erforderlich, Bebauungspläne aufzustellen, die die bauliche und sonstige Nutzung des Gemeindegebietes an der Küste ordnen. Schon beim Beschluß zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes sollte sich die Gemeinde darüber klar sein, was sie mit ihrer Planung bezweckt. Ob sie z. B. eine Fremdenverkehrsgemeinde werden will, ob Gewerbebetriebe vermehrt berücksichtigt werden sollen oder ob sie einen Kurortcharakter betonen möchte.

Später bei der Ausarbeitung der Bebauungspläne, die grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird die bauliche Nutzung mit Art und Maß im einzelnen festgesetzt.

Nur durch die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz kann in sinnvoller Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, den Trägern öffentlicher Belange und der Genehmigungsbehörde eine durchgreifende Ordnung in den Gemeindegebieten des Küstenbereiches sichergestellt werden.

Abb. 28: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Heringsdorf-Süssauer Strand. Der Zeltplatz ist hinter den Deich gelegt worden

Abb. 29: Detailplan zu diesem Zeltplatz, der durch Pflanzungen in einzelne Standplätze unterteilt worden ist

Abb. 30: Man erkennt die neu angelegte Rahmenpflanzung um den Zeltplatz

Landschaftsschutz auf Fehmarn

1. Mit meiner Darstellung möchte ich die Frage aufwerfen, ob wir angesichts der unzulänglichen gesetzlichen Grundlagen und angesichts der Erkenntnis, daß Landschafts- und Naturschutz sich – ich darf es einmal so ausdrücken – politisch nicht oder nur schwer aktivieren lassen, imstande sind, dem Raubbau an unserer Landschaft wirksam entgegenzutreten.

Ganz sicher ist manche Reaktion auf Schutzmaßnahmen der Naturschutzbehörden, über die ich berichten werde, typisch fehmarn'sch. Aber gleichwohl meine ich, daß insgesamt gesehen mein Bericht allgemeine Aussagekraft besitzt.

2. Die Leidensgeschichte des Landschaftsschutzes auf Fehmarn beginnt sehr harmlos im Januar des Jahres 1959 mit einer Anregung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der oberen Naturschutzbehörde, an den Kreis Oldenburg in Holstein, der unteren Naturschutzbehörde, die Küsten von Fehmarn unter Landschaftsschutz zu stellen. Der Kreis greift die Anregung auf, weil man sich darüber im klaren ist, daß mit der demnächst hergestellten Brückenverbindung zum Festland die landschaftlich außerordentlich reizvollen und sich bis dahin paradiesisch unberührt darbietenden fehmarnschen Küsten verstärkter kommerzieller Ausbeutung ausgesetzt sein werden.

Nach mehrfachem Drängen der oberen Naturschutzbehörde wird im Februar 1960 die beabsichtigte Eintragung der Küstenpartien Fehmarns in die Landschaftsschutzkarte des Kreises öffentlich bekanntgemacht.

Die Reaktion der Grundeigentümer und der kommunalen Repräsentanten auf die Bekanntmachung übertrifft an Härte und Intransigenz die äußersten Befürchtungen. 275 Einsprüche werden eingelegt. In öffentlichen Veranstaltungen werden die Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde heftig kritisiert.

Die obere Naturschutzbehörde nimmt die Einsprüche entgegen. Der Bitte des Kreises, eine Entscheidung zu treffen, kommt sie nicht nach. Eine Entscheidung ist bis zum heutigen Tage nicht gefällt worden. Es wurde auch keine Eintragung in die Landschaftsschutzkarte vorgenommen.

Zwei Jahre später, die Wunden der ersten Runde waren gerade vernarbt, erinnert die obere Naturschutzbehörde den Kreis an die nicht bewältigte Aufgabe. Man schreibt, daß, wenn man nur die Bevölkerung in gehöriger Weise aufkläre und in berechtigten Einzelfällen hier und dort eine Korrektur des Grenzverlaufs vornehme, es möglich sein müsse, den Konflikt beizulegen und den Weg für den Fortgang des Verfahrens freizumachen.

Ein gebranntes Kind scheut bekanntlich das Feuer. Die untere Naturschutzbehörde folgt der Aufforderung aus Kiel nicht. Man wartet zunächst ab.

Als dann erneut zwei Jahre später – wir schreiben jetzt das Jahr 1964 – erinnert wird, hat der Landrat gewechselt. Der neue Landrat weiß noch nicht, welche Kräfte man weckt, wenn ernsthaft Landschaftsschutz betrieben wird. Durchdrungen von der Überzeugung, daß Landschaftsschutz etwas Gutes ist und daß man Menschen, wenn man nur richtig vorgeht, für gute Ziele immer gewinnen kann, unternimmt er den zweiten Versuch, die fehmarnschen Küsten unter Landschaftsschutz zu stellen. Trotz weiterer Erinnerungen der oberen Naturschutzbehörde verfährt er aber äußerst behutsam. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden mit den Bürgermeistern nach einer gemeinsamen Ortsbesichtigung neu festgesetzt. Die Na-

turschutzstelle, Landwirtschaftsbehörde und Bauernverband werden eingeschaltet. Die örtliche Presse wird, um aufklärend berichten zu können, eingehend informiert.

Nachdem unter solchen Voraussetzungen zwei weitere Jahre verstrichen sind, wird dann endlich im Sommer 1966 öffentlich bekanntgemacht, welche Küstenstriche nunmehr unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden sollen. Gegenüber den Absichten von 1960 ist das Schutzgebiet erheblich reduziert worden.

Gleichwohl und trotz aller Bemühungen, die Bürgermeister und die Grundeigentümer davon zu überzeugen, daß die Unterschutzstellung keine ernsthafte Beeinträchtigung des Eigentums am Grund und Boden zur Folge haben wird, bricht auf der Insel der Sturm von neuem los.

Etliche der betroffenen fehmarnschen Landwirte schließen sich zu einer Aktionsgemeinschaft zusammen. Ein Rechtsanwalt übernimmt die Interessenvertretung. Es werden öffentliche Veranstaltungen durchgeführt. Der Widerstand wird ideologisch untermauert mit öffentlich erhobenen Vorwürfen wie:

„Es geht um den Kampf für Recht und gegen den immer stärkeren Würgegriff der Bürokratie in einem Volke, das ganz offensichtlich im Namen der Freiheit allmählich wieder unfrei werden soll.“

„Er – der Landrat – muß wissen und sich vorhalten lassen, daß das von ihm beabsichtigte Verfahren selbst dann niemals als gerecht und eines demokratischen Rechtsstaates würdig hingenommen werden kann, wenn das aus der Nazizeit stammende Gesetz, auf das sich diese Entrechtung jetzt beruft, so angewandt werden darf, wie es jetzt beabsichtigt ist.“

„Eine ganze Landschaft wird durch Drosselung des Fremdenverkehrs wirtschaftlich geschädigt.“

Unter fortwährenden und teilweise sehr unerfreulichen Auseinandersetzungen mit der Aktionsgemeinschaft vergeht ein weiteres Jahr. Inzwischen werden 87 eingegangene Widersprüche überprüft. Der Kreistag schaltet sich ein und verurteilt zwar auf der einen Seite die beleidigenden Auslassungen des Rechtsanwalts, bekundet zugleich aber seine Sympathie für die sich wehrenden Grundeigentümer. Die Vertreter der Aktionsgemeinschaft erhalten Gelegenheit, ihre Auffassung der oberen Naturschutzbehörde vorzutragen.

In der Folge wird dann nach Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde und nochmaliger örtlicher Überprüfung der Umfang des Schutzgebietes erneut reduziert. Darüber hinaus werden die Verbotsbestimmungen des Verordnungsentwurfs gemildert.

Hierüber ergeht im Sommer 1967 eine weitere öffentliche Bekanntmachung. Danach halten nur noch 63 Grundeigentümer an ihrem Einspruch fest.

Im Januar 1968 verhandelt die obere Naturschutzbehörde, diesmal in der Person des amtierenden Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, wiederum mit der Aktionsgemeinschaft. Es wird vorgeschlagen, den Erlaß der Verordnung im Wege eines „Stillhalteabkommens“ zurückzustellen und nach 2 bis 3 Jahren erneut über Art und Umfang des Landschaftsschutzes in Fehmarn zu sprechen. Der Minister sagt zu, diesen Vorschlag unter Hinzuziehung des Landrats eingehend prüfen zu wollen. Der Landrat hat im Februar und April ds. Jahres erklärt, daß er auf einer umgehenden Entscheidung über die dem Ministerium für Er-

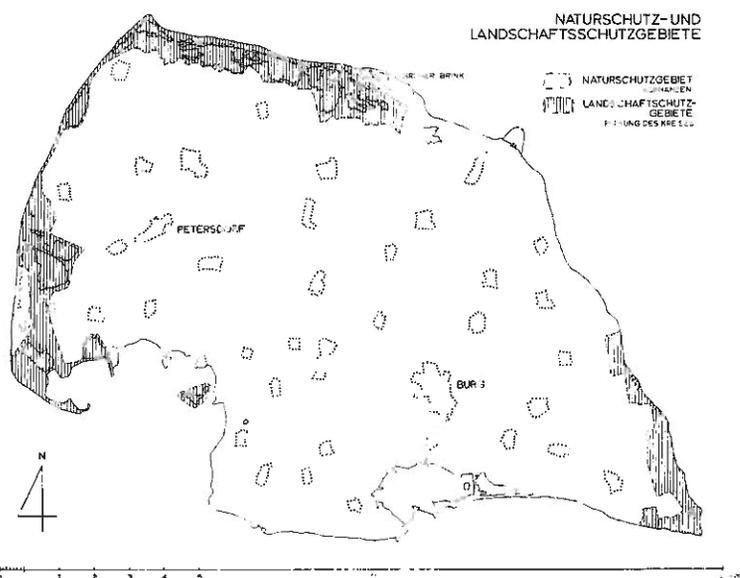


Abb. 31

nährung, Landwirtschaft und Forsten vorliegenden Einsprüche beharrt. Eine Entscheidung ist bis zum heutigen Tage nicht ergangen. Wir haben es mithin in 9 $\frac{1}{2}$ Jahren nicht geschafft, ein Anliegen, für dessen beschleunigte Erledigung im Sinne der von der unteren Naturschutzbehörde getroffenen Zielsetzung alles spricht, zu einem auch nur halbwegs befriedigenden Ergebnis zu führen.

3. Wenn ich meine Darstellung nun noch kurz ergänze durch die Aufzählung der Gründe, die in den Einsprüchen – man möchte sagen „uniform“ – vorgetragen werden, dann lassen sich aus der Schilderung des Verfahrensganges und aus den Einspruchsgründen doch einige allgemeingültige Erkenntnisse gewinnen.

Mit folgenden Gründen wird die Unterschutzstellung angegriffen:

Das Naturschutzgesetz verstoße gegen das Grundgesetz. Die Unterschutzstellung komme praktisch einer entschädigungslosen Enteignung gleich.

Die gebotenen Schutzmaßnahmen seien durch andere gesetzliche Bestimmungen hinreichend gedeckt, ein besonderer Landschaftsschutz mithin überflüssig.

Die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere des Fremdenverkehrs, werde gehindert.

Ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete würden die Fremden anziehen und zu einer unerträglichen Belästigung führen, auch zu Unkosten, z. B. für zusätzliche Einfriedigungen.

Durch die vielen Gespräche, die ich auf der Insel geführt habe, ist für mich zweifelsfrei erhellt worden, daß die Landwirte vornehmlich deswegen zum äußersten Widerstand entschlossen sind, weil sie fürchten, infolge der Schutzmaßnahmen bestimmte Einrichtungen des Fremdenverkehrs auf ihrem Grund und Boden nicht errichten zu dürfen (z. B. Zeltplätze, Verkaufsstände, Wochenendhäuser). Der Vollständigkeit halber sei deshalb noch erwähnt, daß parallel zu dem Verfahren nach dem Naturschutzgesetz Bemühungen des Kreises gelaufen sind, in einer umfassenden Regionalplanung die Standorte für künftige Fremdenverkehrszentren festzulegen, vor allem die Standorte von Zeltplätzen. Es sind während des Verfahrens verschiedene Zeltplätze genehmigt worden, die inmitten des vorgesehenen Landschaftsschutzgebietes liegen. Auch diese positiven Fremdenverkehrsförderungsmaßnahmen des Kreises haben nicht zu einer Aufweichung der Fronten geführt.

4. Aus alledem möchte ich folgende Erkenntnisse ziehen: a) Das Verfahren und die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Unterschutzstellung müßten in einem Gesetz geregelt werden, das nicht mehr mit dem Makel des Anspruchs auf staatliche Allmacht behaftet ist. Es muß durch eine neue Gesetzgebung zweifelsfrei klargestellt werden, daß die Schutzmaßnahmen sich im Rahmen der grundgesetzkonformen Sozialbindung des Eigentums bewegen. Hierzu gehört auch, daß der Katalog der Verbote weitgehend durch das Gesetz selbst fest bestimmt wird und den Naturschutzbehörden lediglich noch überlassen bleibt, lokalbedingte Sonderverbote auszusprechen.

b) Wenn die Verbote im wesentlichen vom Gesetzgeber bestimmt werden, erübrigt es sich, dem Bürger das Rechtsmittel des Einspruchs gegen die geplante Landschaftsschutzverordnung einzuräumen, ein im übrigen unserem Rechtssystem fremdes Rechtsmittel.

Für die Austragung unterschiedlicher Auffassungen besteht dann nur noch hinsichtlich der Frage, ob überhaupt Anlaß besteht, bestimmte Landschaftsteile unter Schutz zu stellen, ein Bedürfnis nicht mehr für die Frage, wie der Schutz beschaffen sein soll. Ob ein Anlaß für die Unterschutzstellung besteht, kann hinreichend im Gespräch zwischen der Naturschutzbehörde und den lokalen Verwaltungen, den Vertretern der Landwirtschaft sowie anderen Vertretern legitimer Interessen erörtert werden. Das ganze Verfahren wird dadurch praktikabler. Dem Bürger wird der Rechtsschutz nicht beschränkt, da ihm die Möglichkeit bleibt, sich jederzeit gegen den konkreten Eingriff der Verwaltung in seine Rechtssphäre durch die ihm allgemein vorgehaltenen Rechtsmittel zu wehren.

c) Es muß geprüft werden, ob die Unterschutzstellung nicht doch generell eine zur Entschädigung führende Enteignung darstellt. Zumindest aber muß die Möglichkeit eröffnet werden, im Einzelfall einen enteignungsgleichen Tatbestand anzuerkennen. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß heute, wo ganze Landschaftsstriche zu Erholungslandschaften ausgebaut werden und der Fremdenverkehr in vielen landschaftlich strukturierten Kreisen ein immer wesentlicherer Faktor der Erwerbswirtschaft wird, die Unterschutzstellung zu unzumutbaren Eingriffen in das Nutzungsrecht des Eigentümers an seinem Grund und Boden führen kann.

Wir stehen hier, wie ich meine, vor einem sehr bedeutsamen Problem. Es wird nicht mehr lange währen, dann werden wir, um dem Erholungsbedürfnis der Großstädter Genüge geschehen zu lassen, alle Strand- und Küstenpartien, Seeufer und Wälder dem öffentlichen Zugriff unterwerfen. Es wird nicht mehr genügen, Verbote auszusprechen, die der Erhaltung der Landschaft dienen. Wir müssen im Interesse der Erholung der Menschen über diese Landschaft positiv disponieren können. Es kommt hier auf die öffentliche Hand eine unerhörte finanzielle Belastung zu. Ich bin mir dessen ganz sicher, daß sie nicht zu umgehen sein wird.

d) Wir müssen – damit verlasse ich nun vollends den Boden gesicherter rechtlicher und tatsächlicher Erkenntnisse und begeben mich in den gesellschaftspolitischen Raum – dem Landschaftsschutz eine wesentlich bedeutsamere Rolle einräumen, als er bisher im Rahmen der öffentlichen Planung spielen durfte. Mir ist natürlich vollkommen klar, daß der Landschaftsschutz nur den Rang einnehmen kann, den wir – d. h. die Allgemeinheit – ihm einzuräumen bereit sind. Wie weit unten in der Rangordnung, die wir für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben aufgestellt haben, er heute noch eingestuft wird, zeigt mit erschreckender Deutlichkeit die Geschichte des Landschaftsschutzes auf Fehmarn.

Alle diejenigen, die einzusehen vermögen, wie dringend notwendig es ist, unsere Landschaft gesund zu erhalten, sind aufgerufen, sie noch hemdsärmeliger zu verteidigen, als sie von der anderen Seite angegriffen wird.

Erholungsplanung für die Insel Fehmarn

Das Institut für Gartenkunst und Landschaftsgestaltung arbeitet seit eineinhalb Jahren an einer Untersuchung mit dem Thema „Entwicklungsforschung erholungswirksamer Landschaft als Grundlage für Landschaftsaufbaupläne“. Ermöglicht wurde diese Arbeit, die im Herbst 1968 abgeschlossen sein wird, durch die finanzielle Unterstützung der Stiftung Volkswagenwerk.

Bisher liegen, außer der Planung der sieben Einzelgemeinden, Pläne der Nord- und Westküste im Maßstab 1:5000 vor. Die Übersicht 1:20000 zeigt, daß Fehmarn einen anderen Erholungscharakter erhalten soll als die übrige Ostseeküste von Timmendorfer Strand bis Großenbrode.

Der Küstenstreifen bis zu einer Tiefe von 0,5–1,0 km wird je nach Eignung und Bedarf als Erholungsgebiet ausgewiesen. In ihm liegen die Spiel- und Lagerflächen und die Campingplätze. An drei Stellen ist der Bau von Badeorten vorgesehen.

1. Burgtiefe, dessen Planung von uns nicht mehr zu beeinflussen war,
2. Flügge in der Gemeinde Petersdorf,
3. Fährhafen Puttgarden, nach dem Bau einer Brücke über den Fehmarnbelt.

Ferner sollen die Orte, besonders die küstennahen, zu Feriendörfern ausgebaut werden. Als Schwerpunkte sind vorgesehen: Altenteil, Flügge, Fehmarnsund, Marienleuchte und Westerbergen.

Bei der zu erwartenden Zunahme des Fremdenverkehrs wird sich die zentralörtliche Bedeutung der Stadt Burg verstärken. Hier sind weitere Wohngebiete ausgewiesen, und der Ausbau von Läden und Restaurationsbetrieben soll gefördert werden.

Der Wulfener Berg, eine ausgebeutete Sandentnahmestelle, soll zu einem Jugendzentrum mit einer Aufnahmefähigkeit von 1500 Personen für verschiedene Gemeinden ausgebaut werden. Eine Termin-, Kosten- und Kapazitätsplanung mit Hilfe der Netzplantechnik liegt vor.

Der Gesamtplanung gingen Detailuntersuchungen der sechs Inselgemeinden voraus. Diese Voruntersuchungen der Arbeitsgruppen fanden z. T. Weiterverwendung in der Gesamtplanung. Bearbeitungsmaßstab: 1:10000, 1:5000.

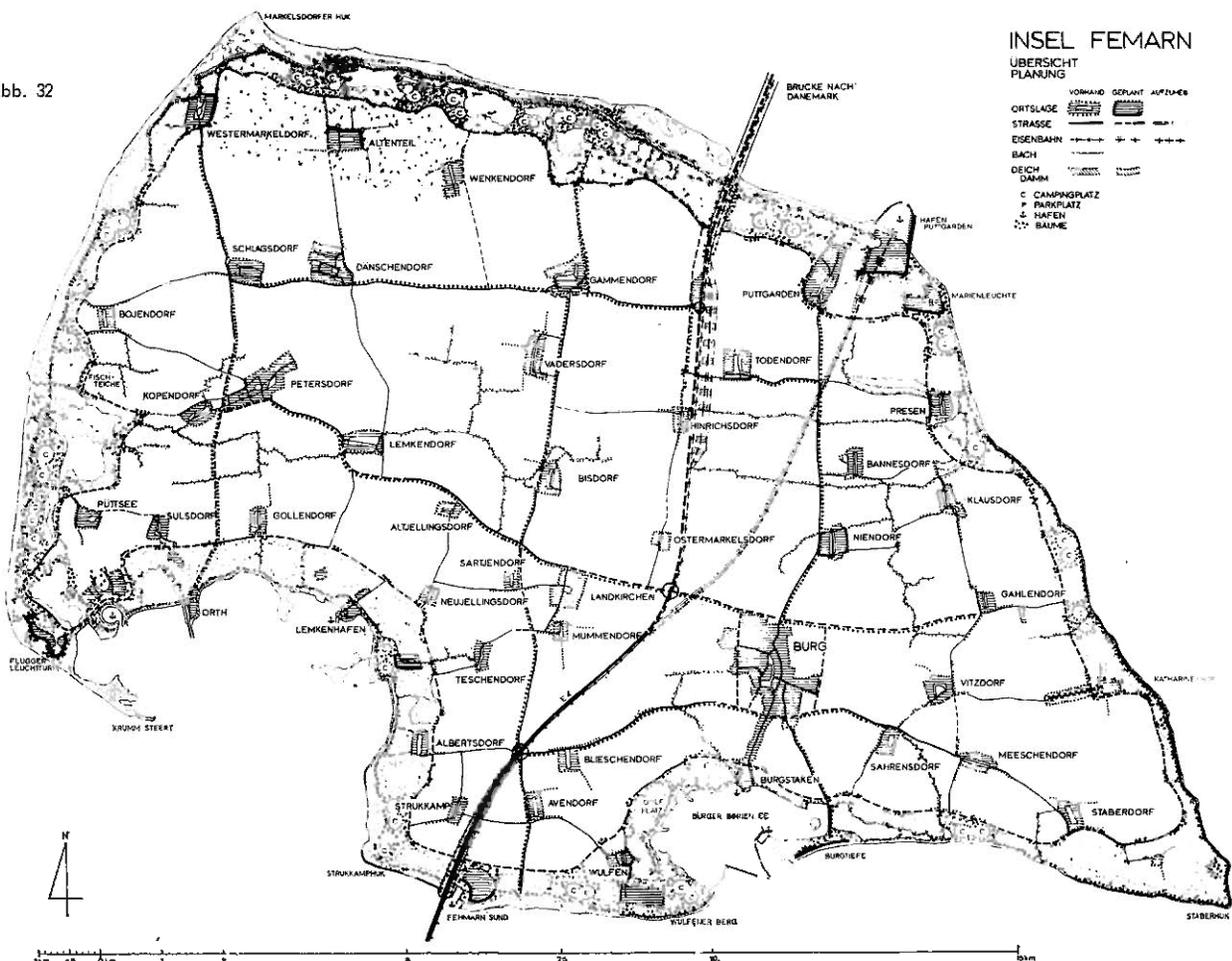
Das Vorgehen bei der Analyse und Planung wird am Beispiel der Gemeinde Bannesdorf erläutert.

Die Gemeinde wurde nach folgenden Kriterien untersucht und diese kartennäßig festgelegt; dabei wurde als besonderer Schwerpunkt die Erholungsplanung berücksichtigt.

Analysenkarten: Standort, Übersicht, Einrichtungen, topographische Gliederung, Bodentypen, Bodenarten, Bodenschätzung, Besitzverhältnisse, genaue Kartierung des augenblicklichen Vegetationsbestandes, Klimaangaben, genaue Kartierung der Ufer- und Küstenzonen nach Beschaffenheit, derzeitiger und möglicher Nutzung.

Planung: Planungsskizzen, Landschaftsplan, Skizzen zur Ortsentwicklung.

Abb. 32



Hauptziel dieses Landschaftsplanes ist die Erholungsplanung, da die Gemeinde Bannesdorf nur durch den Fremdenverkehr bedeutende Veränderungen erfahren wird. Als Erholungsgebiete sind küstennahe, landschaftlich reizvolle, aber landwirtschaftlich weniger wertvolle Gebiete vorgesehen, die einem Sandstrandstreifen oder anderen abwechslungsreichen Küstenabschnitten zugeordnet sind.

Als Entwicklungsbild für den Aufbau der Landschaft wird für die Zukunft neben der zu erhaltenden und zu verstärkenden Eingrünung der Ortslagen ein System von Baum- und Strauchreihen in Ost-Westverlauf als Ersatz für die augenblickliche rückläufige Gliederung von Knicks vorgeschlagen. Gleichzeitig sollten bestimmte Mergelkuhlenzüge verstärkt bepflanzt und unter Schutz gestellt werden. Für die weitere Entwicklung der Ortslagen wurde für jeden Ort ein Schema entwickelt, das neben einer Verdichtung des Dorfes und Freihaltung des alten Dorfkerns weitgehend von der Lage zur Landschaft und der Eingrünung ausgeht.

Vorstellungen für die Ausgestaltung des Landschaftsbildes im Innern der Insel zeigt eine Arbeit, die neben einer genauen Kartierung des Pflanzenbestandes als den bestehenden Elementen ein Landschaftsbild mit Alleen, Baumreihen, Baum- und Strauchhecken, Baumgruppen aufbaut, um die Möglichkeit der Erholung mit Wandern und Vereinzeln auch im Innern der Insel zu verstärken.

Im Gegensatz zu dieser sehr differenzierten und räumlich kleingliedrigten Pflanzung sieht die Gesamtplanung neben der verstärkten Eingrünung der Ortslagen nur eine Baum- und Strauchbepflanzung der Mergelkuhlen vor.

Nordküste und Westküste

Da diese Küstenbereiche durch Binnenseen mit natürlicher Vegetation besonders interessant, durch den Fremdenverkehr aber auch stark bedroht sind, wird eine Ordnung dieser Gebiete vorgeschlagen, die sowohl dem Erholungsuchenden als auch der vorhandenen Vegetation Rechnung trägt.

Auf dem Sandstrand kann gelagert und gespielt werden. Auf den anschließenden Strandwällen im Deichvorgebiet

soll die natürliche Vegetation erhalten bleiben und nur von wenigen gekennzeichneten Wanderwegen und Überwegen unterbrochen werden. Ein neu zu errichtender Landesschutzdeich verläuft südlich bzw. östlich der bestehenden Anpflanzungen als Hügelkette mit einer Minimalhöhe von 4,50 m und sehr flachen Böschungen (1 : 10).

Die Erdmassen könnten, falls sich das Bodenmaterial dazu eignet, bei einer Ordnung der Teiche gewonnen werden. Die Landseite des Deiches trägt eine Bepflanzung, die gleichzeitig erster Windschutzstreifen sein soll. Auf dem folgenden breiten Erholungsband sind Spiel- und Liegeflächen, Wanderwege und Campingplätze, Boots- und Badeplätze ausgewiesen. Die zur Zeit unmittelbar am Strand liegenden Zeltplätze müssen zurückverlegt werden. Die Trennung zwischen Erholungszone mit geringer landwirtschaftlicher Nutzung und der landwirtschaftlichen Nutzzone (Ackerland) bildet die Autoaufenthaltsstraße, der Parkplätze zugeordnet sind. Die Straße ist so geführt, daß alle interessanten Küstenpunkte durch sie erschlossen werden.

Die Dauerwohnplätze liegen in den Orten inmitten der Felder, die ein großmaschiges Wegesystem zum Wandern anbieten. Durch Herausnahme von Durchgangsstraßen aus den Orten ist für die nötige Ruhe gesorgt.

Um aber auch am Strand verdünnte Zonen zu schaffen und besonders empfindliche Gebiete in Bezug auf Flora und Fauna zu schützen, sind folgende schützenswerte Gebiete ausgewiesen:

1. Grüner Brink (bestehendes Naturschutzgebiet),
2. Salzseen, Westermarkeldorfer Huk,
3. Kopendorfer See,
4. Krumm Steert

Überblick über die Insel Fehmarn zur Verdeutlichung der Planung

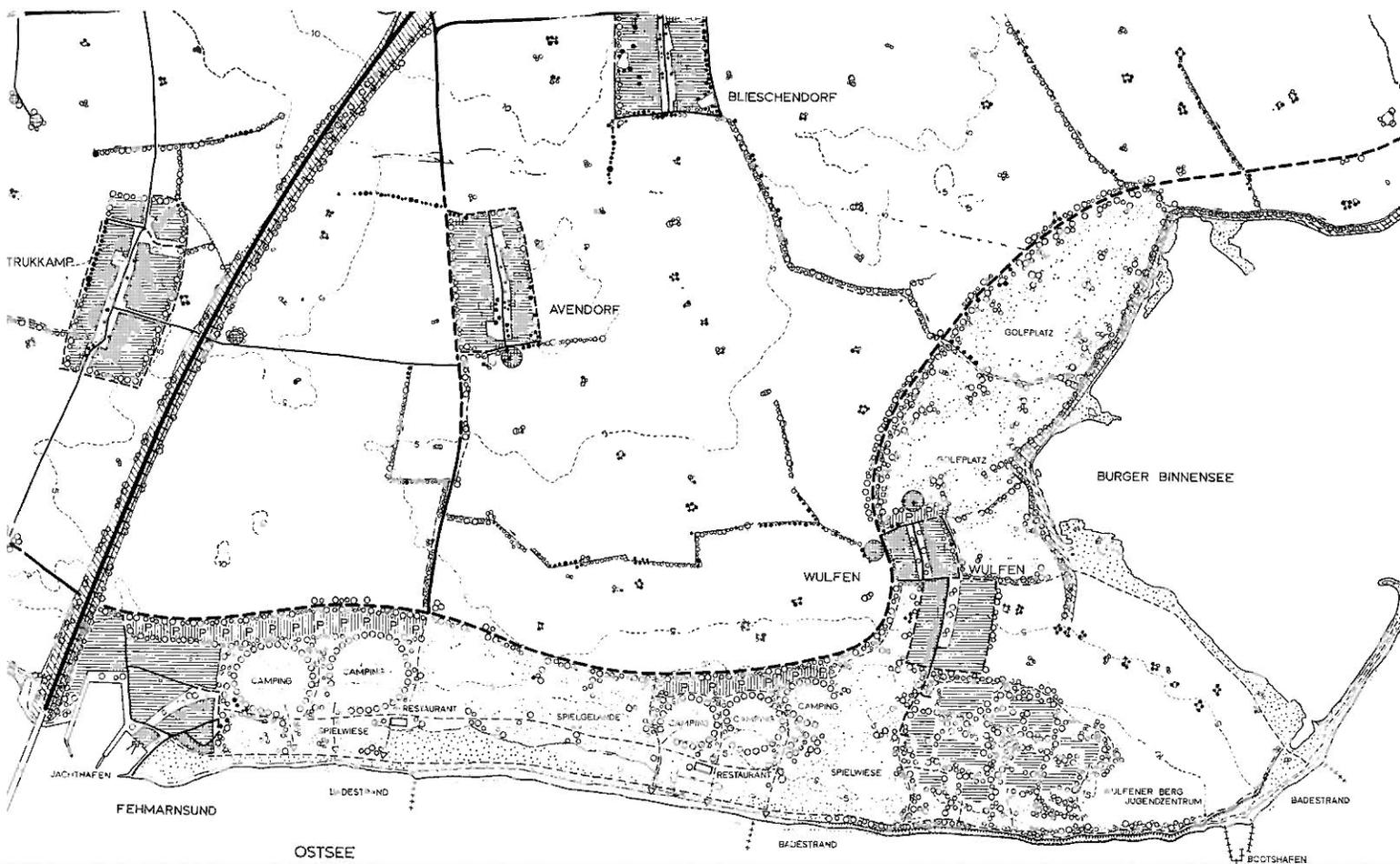
Lage und Größe

Entfernung von Hamburg 140 km

Entfernung von Kopenhagen 160 km

Die Vogelfluglinie führt über die Insel

Abb. 33



Größe 185 km²
 Länge der Küstenlinie 70 km
 Verhältnis von Steilküste zu Flachküste 1 : 2
 40 Ortschaften mit ca. 8000 Einwohnern
 Stadt Burg mit ca. 5000 Einwohnern

Höhen

Die weithin flache Insel erreicht mit 26 m im östlichen Teil ihren höchsten Punkt. Auf Grund dieser geringen Bodenmodellierung liegen die Reize der Insel im Wechselspiel zwischen Wasser und Land.

Bäche und Teiche

Die zahlreichen Binnenseen, deren Entwicklung in Verbindung mit den Strandwällen auf Spezialkarten dargestellt ist, bilden im Norden und Westen besonders abwechslungsreiche Küstenstreifen.

Wasserlöcher (Mergelkuhlen, Sölle)

Seit 1810 wurde der kalkhaltige Geschiebemergel (ca. 50 cm unter Oberkante Boden anstehend) mit der Sturzkarre auf die Äcker verteilt. Beginn der künstlichen Düngung.

Bodenarten

Wir finden auf Fehmarn schwere, fruchtbare Böden (wasserbeeinflusst) mit Bodenwerten nach der Reichsbodenschätzung von 70–80.

Hauptanbauart: Getreide.

Hecken (Knicks)

Sie wurden während der Verkoppelung der Gemeinschaftsflächen als Viehzäune angelegt.

Potentielle Vegetation:

- a) feuchtes Quercocarpinetum (Eichenhainbuchenwald)
- b) Dünen- und Küstenvegetation auf den Strandwällen
- c) Teilvegetation.

Straßen

Viele Straßen sind aus landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen entstanden. Ein Straßenkreuz bildet zur Zeit die Haupterschließung.

Entwicklungsforschung erholungswirksamer Landschaft als Grundlage für Landschaftsaufbaupläne

Durch den ständig steigenden Bedarf an Erholungsmöglichkeiten drohen die Reste naturgemäßer Landschaften und Landschaftsteile in ihrer besonders erholungswirksamen Natürlichkeit zerstört zu werden.

Vor allem betroffen sind Ufer der Seen und Flüsse sowie die Küsten des Meeres, weil sie als erholungswirksam am meisten gesucht werden.

Es ist daher von allgemeiner volkswirtschaftlicher Bedeutung, Mittel zu entwickeln, die

1. die erholungswirksame Naturhaftigkeit solcher Gebiete nachhaltig bewahren,
2. die Ausnutzungskapazität für ein optimales Erholungs-wesen fördern.

Hierzu bedarf es umfassender Untersuchungen geeigneter Gebiete ausreichender Größenordnung (nicht unter 50 km Längenausdehnung) einschließlich der Einflüßbereiche aus dem Hinterland.

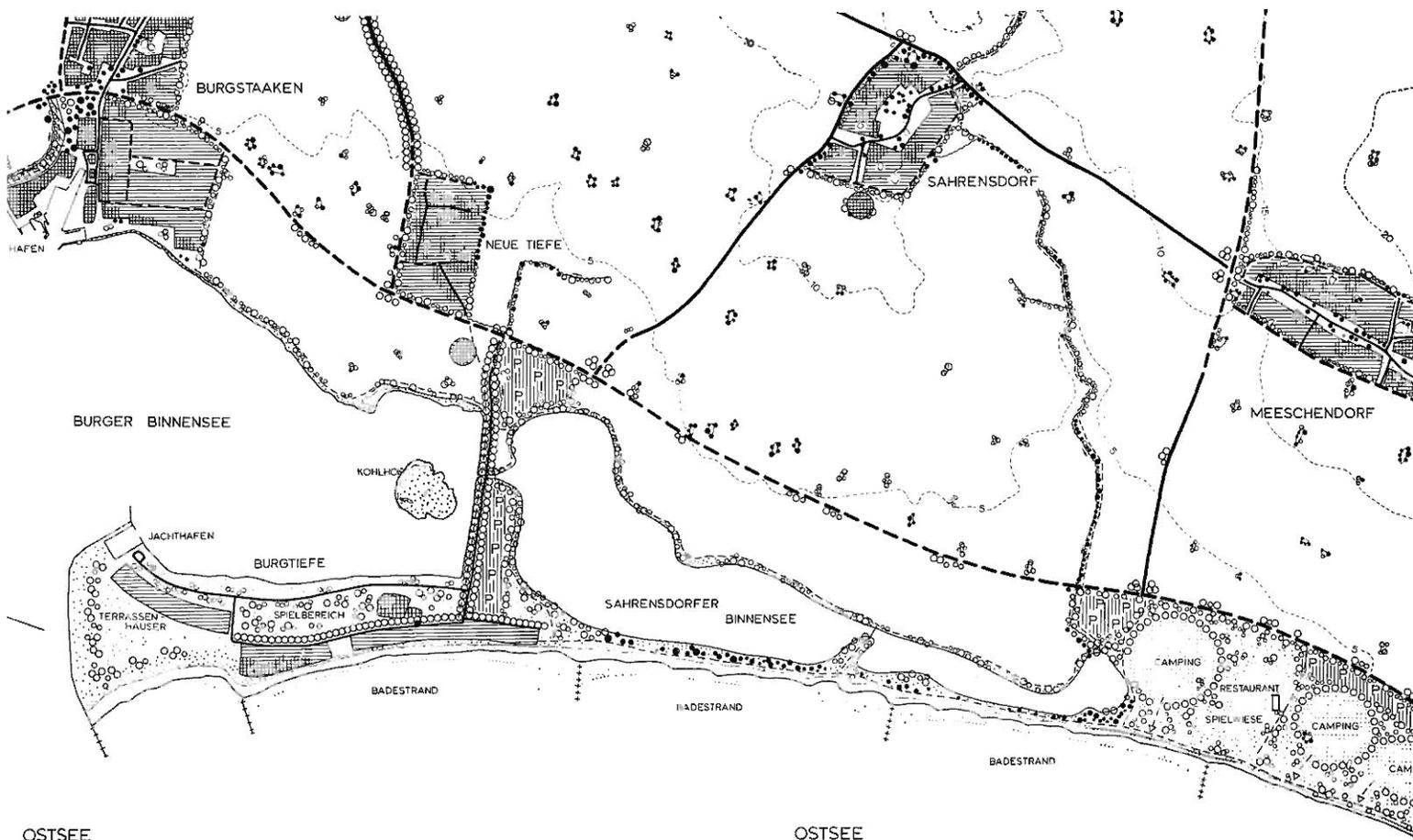
Diese Untersuchungen müssen sich erstrecken

1. auf Erholungswirksamkeit und Erhaltung des natürlichen Charakters der Landschaft,
2. auf Versorgung der erholungsuchenden Bevölkerung in der Nähe der erholungswirksamen Gebiete,
3. auf Lenkung und Förderung des fließenden und ruhenden Erholungsverkehrs, insbesondere mit Kraftfahrzeugen,
4. auf Erhaltung und Förderung der gebietseigenen Wirtschaft, gegebenenfalls deren Umstrukturierung.

Die Untersuchungen sollen zu planmäßigen Entwicklungsvorschlägen an einem Beispielsgebiet führen, welche für andere Ufer- und Küstenlandschaften allgemeingültige Grundlagen geben können.

Als Beispielsobjekt ist die Insel Fehmarn ausgewählt, welche durch Ausbau der „Vogelfluglinie“ der Erholungsspekulation zum Opfer zu fallen droht. Sie ist mit 69 km Küstenlängen und einem Hinterland von 185 km groß genug, um der nötigen Differenzierung des Erholungswesens allen Raum zu bieten.

Abb. 33



Untersuchungsprogramm:

1.0 Zusammenstellung zustandkennzeichnender Daten und Kartierungen

- 1.1 Topographie, Vegetation, Boden, Klima, Wasserverhältnisse.
- 1.2 Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsverhältnisse, Siedlung.
- 1.3 Versorgungs- und Verkehrssituation, Sozialverhältnisse.
- 1.4 Planungsvorstellungen des Landes, der Gemeinden, Fachstellen.
- 1.5 Schutzzonen, Küstenschutz, Trinkwasser, Naturschutz usw.

2.0 Auswerten der zustandkennzeichnenden Daten und Kartierungen

- 2.1 Überprüfen der Schutzzonen auf nachhaltige Wirkung.
- 2.2 Untersuchung der erholungswirksamen Reize verschiedener Standorte.

2.3 Wirksamkeit der vegetationswirtschaftlichen und gewerblichen Grundlagen, einschließlich Lagerstättenabbau.

2.4 Wirksamkeit der Versorgung und Entsorgung (Wasser, Müll usw.).

2.5 Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaften.

2.6 Optimale Aufnahmefähigkeit für Erholungsgäste, Standortgunst für Erholungseinrichtungen.

2.7 Bedingungen für die Verkehrserschließung, Wirtschaftsverkehr, Erholungsverkehr.

3.0 Zusammenfassen der Ergebnisse als Beispielsplanung

3.1 Neuordnungsübersicht und Einzugsbereiche etwa 1 : 25 000.

3.2 Landschaftsentwicklung der Teilgebiete 1 : 5000 bis 1 : 10 000.

3.3 Musterobjekte des engeren Problembereiches der Erholungsgebietsplanung etwa 1 : 1000 (etwa 5 Beispiele).



Abb. 34: Jugendzentrum Wulfener Berg

Abb. 35: Blick vom Wulfener Hals auf den Burger Binnensee. Im Vordergrund eine aufgelassene Sandgrube

Erholungszentrum Weißenhäuser Strand – Planung zwischen zwei Naturschutzgebieten –

Diese letzte Station auf der Besichtigungsfahrt der Ratsmitglieder entlang der Küstenabschnitte des Landkreises Oldenburg gibt die Möglichkeit, am Beispiel der hier gegebenen landschaftlichen Situation die vielfältigen Probleme des Fremdenverkehrs exemplarisch und zusammenfassend darzustellen.

Die Berechtigung, abgelöst vom gemeindlichen und privaten Interesse, das Problem des Fremdenverkehrs aus der Sicht des Landkreises Oldenburg zu erörtern, ergibt sich schon allein aus dem Umstand, daß von den ehemals im Reichsgebiet liegenden 1600 km Ostseeküste noch 360 km im Bundesgebiet verblieben sind und der Landkreis Oldenburg für 175 km verantwortlich ist, und zwar als

- a) Baugenehmigungsbehörde;
- b) Untere Naturschutzbehörde;
- c) Wasserbehörde;
- d) Aufsichtsbehörde für die Deich- und Unterhaltungsverbände;
- e) Ordnungsbehörde für das Campingplatzwesen;
- f) Verkehrsbehörde.
- g) Da von den 39 Städten und Gemeinden des Kreisgebietes 19 an den Küsten liegen, stellt dieser Umstand ein kommunalaufsichtliches Problem besonderer Art dar.

Der Landkreis Oldenburg ist, verursacht durch den Verlust der ostdeutschen Küstenabschnitte, überfallartig mit dem Problem des Fremdenverkehrs konfrontiert worden. Dies wird deutlich an folgenden Zahlen. Die Übernachtungszahl von

18 Küstengemeinden des Landkreises	
betrug 1960 noch	2 935 000
jedoch bereits 1967	5 416 000
die Gesamtübernachtungszahlen für den Küstenabschnitt Travemünde, Timmendorfer Strand mit Niendorf, Haffkrug-Scharbeutz betragen im Vergleich hierzu im Jahre 1967	2 600 000

In dieser letztgenannten Zahl sind ca. 330 000 Campingplatzübernachtungen enthalten, während im Landkreis Oldenburg 1967 die siebenfache Campingplatzübernachtungszahl registriert wurde, nämlich 2 200 000.

Stehen, wie die Bereisung ergeben haben dürfte, der Landkreis und die Gemeinden schon zur Zeit vor kaum zu bewältigenden Aufgaben, so ist nicht abzusehen, wie sich die Voraussage des „PROGNOS“-Gutachtens, nämlich die zu erwartende Verdoppelung des Fremdenverkehrs in Schleswig-Holstein bis zum Jahre 1980, auswirken wird.

Da bereits zur Zeit die bestehenden Bäder ihre Strandkapazität bis an eine kaum noch erträgliche Grenze ausgeschöpft haben, bleibt als einziger Ausweg, den Erholungsuchenden neue Küstenabschnitte anzubieten und dieselben so zu planen, daß nicht ähnliche Devastierungen entstehen, wie sie auf dieser Bereisung festgestellt werden mußten. Neben den im Laufe dieser Bereisung besichtigten Strandabschnitten der nördlichen Seeniederung Fehmarns, den Badneugründungen Burgtiefe, Petersdorf, Großenbrode und Heiligenhafen, verfügt gerade die Großgemeinde Wangels mit ihrem Küstenabschnitt des Weißenhäuser Strandes in der Hohwachter Bucht über ein in vielerlei Hinsicht für den Erholungsbetrieb hervorragend geeignetes Gelände.

Der von Steilufeln flankierte 4,5 km lange Küstenabschnitt des Oldenburger Grabens zeichnet sich durch einen sehr guten Badestrand aus, dem ein breiter Dünengürtel vorgelagert ist. Diese für Ost-Holstein als landschaftliche Besonderheit zu bezeichnende Dünenlandschaft (Weißenhäuser Brök) steht ebenso unter Naturschutz wie der weiter landeinwärts liegende „Wesseker See“.

Es ist verständlich, daß anfänglich starke Bedenken seitens der Landesplanung und der oberen Naturschutzbehörde beim Minister für Landwirtschaft und Forsten dagegen geltend gemacht wurden, diese kostbaren Naturressourcen für den Fremdenverkehr freizugeben, jedoch hat die Gemeinde Wangels innerhalb der letzten Jahre nachgewiesen, daß, wenn sie nicht die Planung intensiv ergreift, gerade die Gefahr einer unvermeidlichen Devastierung nicht aufzuhalten wäre, da dieser Küstenabschnitt bereits jetzt, unabhängig von den Campingplatzgästen, in der Saison von bis zu 12 000 Tagesbesuchern bevölkert wird, und sowohl die Gemeinde wie der Grundeigentümer nicht in die Lage versetzt sind, allein die dringend erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, die erhebliche finanzielle Aufwendungen erfordern, durchzuführen.

Die Gemeinde gab daraufhin, im Einverständnis mit der Landesplanung und der oberen Naturschutzbehörde, bei Professor Mattern, dem Ordinarius für Gartenkunst und Landschaftsgestaltung an der Landbaufakultät der Technischen Universität Berlin, ein Gutachten darüber in Auftrag, in welcher Form die Erstellung eines Feriengebietes mit den landschaftlichen Gegebenheiten, hier insbesondere den angrenzenden Naturschutzgebieten, in Einklang zu bringen sei. Hierbei galt als Voraussetzung, daß die Anzahl der zu errichtenden festen Wohnungseinheiten so zu bemessen sei, daß die Finanzierung der notwendigen Kur- und Versorgungseinrichtungen gesichert ist und außerdem genügend Mittel aufgebracht werden können zum Schutz und zur ständigen Pflege der Freiflächen innerhalb und außerhalb des eigentlichen Baugebietes, für den Schutz der Naturschutzgebiete und für den Küstenschutz des durch die Witterungseinflüsse und den Badebetrieb ständig gefährdeten seeseitigen Dünenfußes.

Die Untersuchungen von Professor Mattern führten zu dem Ergebnis, daß die Durchführung des notwendigen Bauprogramms auf dem bisher der Gemeinde im Flächennutzungsplan zugebilligten Baugebiet von 5 ha zu einer in vielerlei Hinsicht unbefriedigenden Lösung führen muß. Diese Fläche betrug 5 ha und lag in einem durch eine Verkehrsstraße begrenzten, sehr unglücklichen Zuschnitt, unmittelbar neben einem bestehenden Campingplatz mit einer genehmigten Tageshöchstbelegungszahl von 2600 Personen.

Die Erstellung der notwendigen zentralen Einrichtungen, wie Versorgungsbauten (Läden und Restaurant) und Kuranlagen (Kurmittel, Kindergarten, Lesehalle, beheiztes Freischwimmbad, Spiel- und Kurpark), ist im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit (Geschäftslage und laufende Betriebskosten der Kuranlagen) abhängig von einer Mindestanzahl von Wohnungseinheiten (WE) für die Badneugründung Weißenhäuser Strand mit insgesamt 750 WE (450 Eigentumswohnungen, 70 Wochenendhäuser, 230 gewerblich zu vermietende Apartments und Hotelunterkünfte) an der unteren Grenze der vertretbaren Rentabilität kalkuliert. Bringt man hierzu in Vergleich die Neugründungsprojekte in

Heiligenhafen mit inzwischen ca. 2000 WE und Burgtiefe mit ca. 1300 WE, so wird erkennbar, daß hier in einem, in bezug auf die empfindlichen landschaftlichen Gegebenheiten, verantwortungsbewußten und bescheidenen Rahmen geplant wurde.

Professor Mattern wies in seiner Untersuchung nach, daß die Folgen der Errichtung dieses notwendigen Bauprogramms auf der Fläche von 5 ha eine Bruttoausnutzung von 1,5 Geschoßflächenzahl gleichgekommen wäre und ohne eine die Landschaft erheblich störende Vielgeschossigkeit nicht hätte durchgeführt werden können. Im Gutachten wurden daher einige Forderungen aufgestellt und in einer Baustruktur-, Pflanzungs- und Freiflächenplanung näher erläutert.

1. Erweiterung der Planungsfläche von 5 auf 20 ha in Anlehnung an bestehende natürliche Gegebenheiten (rückwärtige und seitliche Baum- bzw. Waldkulisse, seewärts neuer Landesschutzdeich).
2. Unter Beibehaltung des Bauprogramms Beschränkung der Anzahl der Vollgeschosse bis auf wenige Ausnahmen auf 3, in der Mehrzahl 1–2, so daß die vorgeschlagene Durchgrünung des Baugebietes voll wirksam werden kann.
3. Höchstausnutzung des Nettobaulandes mit einer Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,7 und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4. Zusätzliche Einplanung eines Spiel- und Kurparkes von ca. 2 ha in der Mitte des Planungsgebietes als optische Freiflächenverbindung zwischen beiden Naturschutzgebieten.
4. Neugliederung des benachbarten Campingplatzes (16 ha) mit bepflanzten Erdwällen mit dem Ziel, den Windschutz zu erhöhen, die Pflanzung zu schützen und in Verbindung mit einem besonderen Pflanzstreifen einen akustischen Schutz zum benachbarten Schießplatz zu gewährleisten.
5. Vorschlag einer Struktur des anzupflanzenden Großgrüns für den Gesamtbereich, einschließlich der künftigen privaten Freiflächen, und rechtliche Sicherheit über die Pflege und Erhaltung der Bepflanzung.
6. Durchführung der bereits begonnenen Sicherung der Deichübergänge und Anlegung von Wanderwegen zum Badestrand durch Bohlenbelag und deren Einpflanzung.

Auf der Grundlage dieses Gutachtens entwickelte Professor Mattern, gemeinsam mit dem Ortsplaner der Gemeinde Wangels, Dipl.-Ing. Brügge, einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan, der die Zustimmung aller Träger öffentlicher Belange, hier insbesondere die der Landesplanung, der höheren Naturschutzbehörde und der Wasserwirtschaft, gefunden hat.

Die Gemeinde Wangels hat sich in Achtung gebietendem ernsthaftem Bemühen die Empfehlungen des Landschaftsgestalters zu eigen gemacht und befindet sich zur Zeit mit Billigung des diese Bestrebungen sehr unterstützenden

Grundeigentümers, des Grafen Platen zu Hallermundt, in ernsthaften Verhandlungen mit potenten Bau-trägergesellschaften über die Verwirklichung des gesamten Projektes. Die Gemeinde beabsichtigt jedoch, auch während und nach dem Aufbau und der Erstellung der Gesamtanlage ihren Einfluß wirksam bleiben zu lassen, und zwar durch die von ihr angestrebte Majorität in einer Kurmittelbetriebs-GmbH, deren Erträge vor allem auch für die Unterhaltung und Pflege des zur See vorgelagerten Naturschutzgebietes und des Badestrandes Verwendung finden sollen. Es ist darüber hinaus daran gedacht, auch die privaten Freiflächen über eine Hausverwaltung nach dem Wohnungseigentumsgesetz zentral pflegen und unterhalten zu lassen.

Die abschreckenden Beispiele der während dieser Bereisung besichtigten Devastierungen von noch vor Jahren ähnlich unberührten Landschaftsteilen (hier vor allem am Lenster Strand in Grömitz) werden im Hinblick auf die für die Zukunft ansteigende Rivalität der Ostseebäder um die in ihrem Qualitätsbewußtsein von Saison zu Saison sich differenzierende Masse der Erholungsuchenden eine ständige Mahnung sein.

Es muß besonders betont werden, daß sich die Gemeinde Wangels, im Gegensatz zu einer Vielzahl anderer Bädergemeinden, der landschaftlichen Qualitäten ihres Gemeindegebietes als ein Kapital für den Fremdenverkehr sehr wohl bewußt ist und, um einen Ausbruch des dieser Planung gegenüber sehr aufgeschlossenen und fördernd tätigen Herrn Dr. Lux bei der oberen Naturschutzbehörde zu verwenden, die Naturschutzgebiete nicht als eine Last, sondern als ein „Wertsiegel“ für ihr künftiges Bad empfindet.

Doch letztlich ist auch eine Gemeinde durch eine solche ihre finanzielle und ihre Verwaltungskraft weit übersteigende Aufgabe überfordert. Es liegt mir daran, aus meiner jahrelangen Erfahrung mit den vielfältigen Problemen der Bädergemeinden einer weit verbreiteten Voreingenommenheit entgegenzutreten, die darin besteht, daß dieses Problem vornehmlich unter dem Aspekt des privaten Interesses und dem Bestreben, die Finanzkraft der betreffenden Gemeinden zu erhöhen, gesehen wird. Ich bin vielmehr der Auffassung, daß dem Gesichtspunkt mehr Geltung verschafft werden müßte, daß den Gemeinden keine Wahl mehr bleibt, ob sie am Fremdenverkehr partizipieren wollen oder nicht, sondern der zunehmende Druck sie zwingt, Maßnahmen zu ergreifen, um mit dem von ihnen kaum initiierten Problem fertig zu werden. Jedoch bedürfen sie mehr als bisher hierzu der aktiven Unterstützung als der mißgünstigen Toleranz aller Beteiligten. Das Land Schleswig-Holstein sollte sich meines Erachtens mehr als bisher dessen bewußt sein, daß es eine Verpflichtung ist, die Bevölkerung aus den Ballungszentren der Länder, die durch den Steuerausgleich dieses Land am Leben erhalten, an ihren Küsten als Gäste zu empfangen.

Anschriften der Autoren

Dr. H. Carstensen
2301 Raisdorf, Danziger Straße 4

Ministerialrat Dr. K. W. Christensen
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
— Fremdenverkehrsreferat —
2300 Kiel, Düsternbrooker Weg

Regierungsbaurat J. Fenske
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
2300 Kiel, Düsternbrooker Weg

Ltd. Ministerialrat Dr. G. Keil
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
2300 Kiel, Düsternbrooker Weg

Landesforstmeister E. Kirchner
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Schleswig-Holstein
2300 Kiel, Düsternbrooker Weg

Dipl.-Gärtner E. Lehmkühler
Institut für Landschaftsbau und Gartenkunst
der Technischen Universität Berlin
1000 Berlin, Franklinstraße 29

Regierungsbaurat Dr. A. Mente
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
2300 Kiel, Düsternbrooker Weg

Regierungsdirektor Dr. H. Merten
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
2300 Kiel, Düsternbrooker Weg

Oberregierungsbaurat W. Rodloff
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Schleswig-Holstein
2300 Kiel, Düsternbrooker Weg

Kreisoberbaurat U. Schulz
3000 Hannover, Kühnstraße 14/2

Dipl.-Gärtner M. Schwarze
Institut für Landschaftsbau und Gartenkunst
der Technischen Universität Berlin
1000 Berlin, Franklinstraße 29

Staatsminister a. D. Prof. Dr. E. Stein
Richter am Bundesverfassungsgericht
7570 Baden-Baden, Bismarckstraße 5

Reg.-Landwirtschaftsrat Dr. H. Lux
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Schleswig-Holstein
2300 Kiel, Düsternbrooker Weg

Bildnachweis

Lichtbilder:

Abb.: 16, 21, 22, 23	Dr. Erz
Abb. 20	Landesforstmeister E. Kirchner
Abb.: 1, 2, 3, 4, 17	Landesbildstelle Schleswig-Holstein
Abb.: 8	Bildarchiv der Kreisverwaltung Flensburg
Abb.: 5, 6, 7, 19, 30, 34, 35	Prof. Dr. Gerhard Olschowy
Abb.: 12, 13, 14, 15	Oberreg.-Baurat W. Rodloff
Abb.: 25	Verlag Ferdinand Lagerbauer, Hamburg

Karten und Pläne:

Abb.: 26, 27, 28, 29	Klaus-Dieter Bendfeldt
Abb.: 31, 32, 33	Institut für Landschaftsbau und Gartenkunst der TU Berlin
Abb.: 9, 24	K. Bürger (nach Verlagen des Innenministeriums Schleswig-Holstein)
Abb.: 10, 12, 18	Oberreg.-Baurat W. Rodloff

Gesamtverzeichnis

für die Hefte Nr. 1–11 der Schriftenreihe des
Deutschen Rates für Landespflege

- | | |
|-------------------------------|--|
| Heft Nr. 1
September 1964 | Straßenplanung und Rheinuferlandschaft im Rheingau
Gutachten von Prof. Dr.-Ing. E. Gassner |
| Heft Nr. 2
Oktober 1964 | Landespflege und Braunkohlentagebau
Rheinisches Braunkohlengebiet |
| Heft Nr. 3
März 1965 | Bodenseelandschaft und Hochrheinschiffahrt
mit einer Denkschrift von Prof. Erich Kühn |
| Heft Nr. 4
Juli 1965 | Landespflege und Hoher Meißner |
| Heft Nr. 5
Dezember 1965 | Landespflege und Gewässer
mit der „Grünen Charta von der Mainau“ |
| Heft Nr. 6
Juni 1966 | Naturschutzgebiet Nord-Sylt
mit einem Gutachten der Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und
Landschaftspflege, Bad Godesberg |
| Heft Nr. 7
Dezember 1966 | Landschaft und Moselausbau |
| Heft Nr. 8
Juni 1967 | Rechtsfragen der Landespflege
mit „Leitsätzen für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landespflege“ |
| Heft Nr. 9
März 1968 | Landschaftspflege an Verkehrsstraßen
mit Empfehlungen über „Bäume an Verkehrsstraßen“ |
| Heft Nr. 10
Oktober 1968 | Landespflege am Oberrhein |
| Heft Nr. 11
September 1969 | Landschaft und Erholung |

Die Hefte 2, 3, 6, 7 und 8 sind vergriffen.

Auslieferung:

Buch- und Verlagsdruckerei Ludw. Leopold KG
53 Bonn 1, Postfach

DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE

Schirmherr:	Bundespräsident Dr. Dr. Gustav Heinemann
Ehrenmitglied:	Bundespräsident a. D. Dr. h. c. Heinrich Lübke
Mitglieder:	Graf Lennart Bernadotte, Schloß Mainau – Sprecher des Rates Prof. Dr. Konrad Buchwald, Hannover Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Werner Ernst, Münster Staatsminister a. D. Joseph P. Franken, Bad Godesberg Bauassessor Dr.-Ing. E. h. Hans Werner Koenig, Essen Prof. Erich Kühn, Aachen Prof. Dr. Gerhard Olschowy, Bonn – Geschäftsführer des Rates Prof. Dr. Helmut Schelsky, Münster Staatsminister a. D. Dr. Otto Schmidt, Wuppertal-Eiberfeld Regierungspräsident a. D. Hubert Schmitt-Degenhardt, Aachen Staatssekretär i. R. Dr. Dr. h. c. Theodor Sonnemann, Bonn Prof. Dr. Julius Speer, Bad Godesberg Staatsminister a. D. Prof. Dr. Erwin Stein, Baden-Baden Dr. h. c. Alfred Toepfer, Hamburg Prof. Dr. phil. Dr. med. Rudolf Wegmann, Maxhöhe, Starnberger See
Geschäftsstelle:	53 Bonn-Bad Godesberg, Heerstraße 110, Telefon 558 51